

**FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

BEI DER HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER

Willi Blümel (Hrsg.)

AKTUELLE PROBLEME  
DES ENTEIGNUNGSRECHTS

SPEYERER

23

FORSCHUNGSBERICHTE

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG  
bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

in Verbindung mit  
dem Arbeitsausschuß "Straßenrecht"  
der Forschungsgesellschaft  
für Straßen- und Verkehrswesen

Forschungsseminar  
am 26./27. April 1982

## AKTUELLE PROBLEME DES ENTEIGNUNGSRECHTS

Wissenschaftliche Leitung:  
Prof. Dr. Willi Blümel

SPEYERER FORSCHUNGSBERICHTE 23

SPEYER, JUNI 1982  
2. AUFLAGE, FEBRUAR 1983



### Vorwort

Der hier vorgelegte Band der Speyerer Forschungsberichte enthält im wesentlichen Referate, welche in dem Forschungsseminar über "Aktuelle Probleme des Enteignungsrechts" gehalten wurden, das am 26. und 27. April 1982 in Speyer unter meiner Leitung stattfand. An dem Forschungsseminar, das vom Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß "Straßenrecht" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veranstaltet wurde, nahmen neben Mitgliedern des Arbeitsausschusses "Straßenrecht" geladene Gäste aus der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft - insgesamt 38 Personen - teil. Die besondere Sachkompetenz der Referenten und der übrigen Teilnehmer führte an beiden Tagen zu lebhaften und teilweise kontroversen Diskussionen, auf deren Wiedergabe wegen des intimen Charakters des Forschungsseminars allerdings verzichtet werden muß. Gegenstand der Referate und Diskussionen waren am ersten Tag das intrikate Verhältnis von Planfeststellung und Enteignung, am zweiten Tag Teilaspekte der entschädigungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie die besondere Problematik der Bad Dürkheimer Gondelbahn, die nach jahrelangem Streit noch immer die Gerichte beschäftigt.

Dem Forschungsseminar, das aus Anlaß der 25. Sitzung des im Jahre 1958 gegründeten Arbeitsausschusses "Straßenrecht" stattfand, waren bereits ähnliche Veranstaltungen vorangegangen: Einmal das 6. Sonderseminar über "Aktuelle Probleme des Straßenrechts", das die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß "Straßenrecht" vom 28. Februar bis 2. März 1977 durchführte (Heft 12 der Schriftenreihe "Straßenrecht" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, 1978). Zum anderen die anlässlich der 20. Sitzung



des Arbeitsausschusses "Straßenrecht" vom 16. bis 18. Oktober 1978 zusammen mit dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule veranstaltete verwaltungswissenschaftliche Arbeitstagung über "Straße und Umwelt" (Band 77 der Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 1979). Eine weitere - gemeinsam getragene - verwaltungswissenschaftliche Arbeitstagung über "Die Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts" ist für den Herbst 1983 geplant.

Die im folgenden wiedergegebenen Referate von Dr. Günter Korbmacher und Ministerialrat Fritz Kastner werden auch in den Zeitschriften "Die Öffentliche Verwaltung" bzw. "Deutsches Verwaltungsblatt" veröffentlicht. Berichte über das Forschungsseminar werden in den Zeitschriften "Straße und Autobahn" (Regierungsdirektor Helmut Krämer) und "Deutsches Verwaltungsblatt" (Assessor Peter Schaeffer) erscheinen.

Mein besonderer Dank gilt den fünf Referenten sowie allen Diskussionsteilnehmern, die zu dem Erfolg des Forschungsseminars beigetragen haben. Ebenso danke ich meinem Assistenten, Herrn Assessor Peter Schaeffer, für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung des Forschungsseminars sowie bei der Erstellung dieses Forschungsberichts. Für ihre Hilfe danke ich ferner meiner Sekretärin, Frau Erika Kögel, sowie den Mitarbeitern des Fortbildungs- und Tagungssekretariats der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Speyer, im Juni 1982

Willi Blümel

P R O G R A M M

Montag, 26. April 1982

- 14.00 Uhr Begrüßung und Einführung durch den Leiter des Seminars,  
Prof. Dr. Willi Blümel, Speyer
- 14.10 Uhr Enteignungs- und entschädigungsrechtlich relevante Ent-  
scheidungen in der fachplanerischen Abwägung  
Referent: Dr. Günter Korbmacher, Richter am Bundesverwal-  
tungsgericht, Berlin
- 15.00 Uhr Inwieweit sind enteignungs- und entschädigungsrelevante  
Entscheidungen im straßenrechtlichen Planfeststellungs-  
beschluß zu treffen?  
Referent: Ministerialrat Fritz Kastner, Bundesministerium  
für Verkehr, Bonn
- 16.00 Uhr Diskussion
- 20.00 Uhr Empfang des Forschungsinstituts und der Forschungsgesell-  
schaft in der Taberna der Hochschule

Dienstag, 27. April 1982

- 9.00 Uhr Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Enteignungsrecht  
(Entschädigungsrecht)  
Referenten: Karlheinz Boujong, Richter am Bundesgerichtshof,  
Karlsruhe  
Herbert Kröner, Richter am Bundesgerichtshof,  
Karlsruhe
- Diskussion
- 11.45 Uhr Bad Dürkheimer Gondelbahn  
Referent: Rechtsanwalt Dr. Günter Fromm, Stellv. Verbands-  
direktor im Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe,  
Köln
- 12.15 Uhr Diskussion
- 14.00 Uhr 25. Sitzung des Arbeitsausschusses "Straßenrecht"

Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| Vorwort des Seminarleiters und Herausgebers<br>Prof. Dr. Willi Blümel, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  | I     |
| Programm  | III   |
| Eigentums- und entschädigungsrechtlich relevante Entscheidungen in der fachplanerischen Abwägung<br>Dr. Günter Korbmacher, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin                                  | 1     |
| Inwieweit sind enteignungs- und entschädigungsrelevante Entscheidungen im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluß zu treffen?<br>Ministerialrat Fritz Kastner, Bundesministerium für Verkehr, Bonn | 37    |
| Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Enteignungsrecht (Entschädigungsrecht)  |       |
| I. Entschädigung für Dienstbarkeiten und merkantilen Minderwert<br>Karlheinz Boujong, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe   | 57    |
| II. Entschädigung für Arrondierungsschäden<br>Herbert Kröner, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe   | 78    |
| Bad Dürkheimer Gondelbahn<br>Rechtsanwalt Dr. Günter Fromm, Stellvertretender Verbandsdirektor im Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, Köln   | 101   |
| Liste der im Forschungsseminar verteilten Materialien   | 111   |
| Verzeichnis der Teilnehmer  | 113   |

Eigentums- und entschädigungsrechtlich relevante Entscheidungen in der fachplanerischen Abwägung

Von Dr. Günter Korbmacher

Die im Fachplanungsrecht übliche Aufteilung von Planfeststellungsrecht und Enteignungsrecht auf zwei Gesetze, nämlich einerseits das jeweilige Fachplanungsgesetz und andererseits das von ihm in Bezug genommene allgemeine Enteignungsgesetz, begegnet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG zwar keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie bereitet aber sowohl rechtstheoretisch als auch in der Rechtsanwendungspraxis erhebliche Schwierigkeiten. Die sich dabei ergebenden Abgrenzungsprobleme werden noch dadurch verstärkt, daß das Planfeststellungsrecht neben der Enteignungsent-schädigung auch Entschädigungsansprüche nicht enteignungsrechtlicher Natur kennt.

Planfeststellungsbeschlüsse, die in Anwendung der Fachplanungsgesetze ergehen, enthalten im Rahmen ihrer Entscheidungen über die (verbliebenen) Einwendungen planbetroffener Dritter mit einer gewissen Regelmäßigkeit die variabel formulierte - Bemerkung, über diesen oder jenen Einwand sei im Planfeststellungsverfahren nicht zu befinden gewesen; der Einwand betreffe in Wirklichkeit eine Entschädigungsforderung und gehöre daher in das spätere Entschädigungsverfahren. <sup>1)</sup> Formeln dieser Art verdienen in der verwaltungsgerichtlichen Planprüfung nachhaltige Aufmerksamkeit; sie sind aber auch unter rechts-

---

1) Vgl. etwa die Beispiele in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 1980 - 4 C 34.79 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34 S. 106 (110) und vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 37 S. 1 (11). In Nr. 24 Abs. 1 Satz 3 der Planfeststellungsrichtlinien der Bundesstraßenverwaltung (VkB1. 1976 S. 564) ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß "Einwendungen, die Entschädigungsforderungen betreffen, ... in das Entschädigungsverfahren verwiesen" werden sollen.

systematischen Gesichtspunkten von besonderem Interesse. Die Verweisung von Entschädigungsforderungen in ein von der Planfeststellung gesondertes Verfahren kann rechtlich bedenkenfrei sein; hinter ihr können sich aber ebensogut auch planerische Entscheidungsdefizite verbergen. <sup>2)</sup> Letzteres trifft beispielsweise dann zu, wenn die Planfeststellungsbehörde verkennt, daß sich die mit Entschädigungsforderungen verbundenen Einwendungen in erster Linie gegen die Rechtmäßigkeit der Planung selbst richten und auf die Verhinderung des Vorhabens zielen. Mit Recht wird in der Kommentierung zum fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsrecht darauf hingewiesen, daß Einwendungen, die sich vordergründig nur auf die Entschädigung zu beziehen scheinen, häufig einen komplexeren Sachverhalt meinen und die Planung gerade mit solchen Argumenten angreifen, die - träfen sie zu - die Entschädigungsfrage gegenstandslos werden ließen, weil sie schon der Zulässigkeit des Vorhabens und damit auch dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen würden. <sup>3)</sup> Die - unter solchen Umständen offenbar verfehlte - Verweisung von Einwendungen in ein selbständiges Entschädigungsverfahren kann aber auch unabhängig von derartigen Fragen zur Interpretation des Einwendungszieles aus rechtlich-systematischen Gründen fehlgehen. Denn der Hinweis, daß über die Entschädigungsfrage in einem Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung entschieden werde, bezieht sich in aller Regel stillschweigend

- 
- 2) Daneben kommen insoweit auch Mängel bereits des Planaufstellungsverfahrens in Betracht, z.B., wenn bei der Planauslegung im Anhörungsverfahren schon der Hinweis auf Art und Inhalt der zulässigen Einwendungen mit dem einschränkenden Zusatz versehen wird, "Entschädigungsangelegenheiten können im Planfeststellungsverfahren nicht behandelt werden". Das wird in der Regel als eine Fehlinformation über den Umfang der berücksichtigungsfähigen Einwendungen angesehen werden müssen und den Plan verfahrensfehlerhaft machen; vgl. dazu BVerwG, Beschluß vom 11. April 1978 - 4 B 37.78 - in Buchholz 406.11 § 2 a BBauG Nr. 1.
- 3) So Fickert, Planfeststellung für den Straßenbau, 1978, S. 369 Nr. 12.

auf das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren nach Maßgabe der Enteignungsgesetze der Länder. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, daß die Fachplanung neben den enteignungsrechtlichen auch solche Entschädigungsregelungen kennt, die nicht von enteignungsrechtlicher Qualität sind, sondern Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten gewähren. Daraus ergibt sich nicht nur, daß es insoweit der Differenzierung bei der planerischen Abwägung bedarf, sondern - vor allem - auch, daß die Billigkeitsentschädigung nicht oder doch jedenfalls nicht ohne weiteres Gegenstand des Enteignungsentschädigungsverfahrens sein kann.

Einigen Fragen, die sich in dem damit umrissenen Zusammenhang stellen, soll hier näher nachgegangen werden. Von ihrem grundsätzlichen Ansatz her führen sie auf die Problematik, die sich aus der Verknüpfung von Planfeststellung, Eigentumsbegriff und Entschädigung generell ergeben. Insoweit betreffen sie einen Bereich des Planfeststellungsrechts, in dem trotz erheblicher praktischer Bedeutung sowohl für die Verwaltung als auch für die verwaltungsgerichtliche Kontrolle noch zahlreiche Fragen offen sind. Der folgende Versuch, zu einer weiteren Klärung beizutragen, wird dabei vornehmlich im Blick auf die für das Bundesfernstraßengesetz geltende Rechtslage unternommen, weil dessen einschlägige Regelungen denen anderer Fachplanungsgesetze mehr oder weniger entsprechen und daher als typisch gelten können.

#### I. Eigentumsbeschränkende Wirkungen der Planfeststellung

Darüber, daß die fachplanerische Planfeststellung prinzipiell geeignet ist, eigentumsbeschränkende Wirkungen zu Lasten Dritter zu entfalten, besteht heute dem Grundsatz nach kein Streit mehr. Die früher - auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - gelegentlich anzutreffende Vorstellung, die durch den Planfeststellungsbeschluß bewirkte öffentlich-rechtliche Zulassung



des Vorhabens stehe unter dem Vorbehalt, daß notwendig werdende Eingriffe in private Rechte Dritter nicht mit der Planfeststellung, sondern vor der Bauausführung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt werden müßten, <sup>4)</sup> ist möglicherweise im Blick auf die in der Tat privatrechtsneutrale Baugenehmigung entwickelt worden. Für die Planfeststellung trifft sie nicht zu, jedenfalls dann nicht, wenn von den Fällen der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts so genannten privatnützigen Planfeststellung abgesehen wird. <sup>5)</sup> Diese Planfeststellung, die im Fachplanungsrecht eine Ausnahmestellung einnimmt, ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Vorhaben zum Gegenstand hat, die wegen ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen zwar unter ein gesetzliches Planungsgebot gestellt sind, von ihrem Zweck her aber im allein privaten Interesse des Unternehmers ausgeführt werden <sup>6)</sup> und deshalb wegen des Fehlens eines sie tragenden öffentlichen Interesses Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen vermögen. <sup>7)</sup> Um solche privatnützigen Planfeststellungen geht es hier nicht. Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema vielmehr allein interessierende gemeinnützige Planfeststellung, zumal die fernstraßenrechtliche Planfeststellung, ist voraussetzungsgemäß nur dann zulässig, wenn sie im Sinne des Art.

---

4) So zum Beispiel im Beschluß vom 15. November 1962 - I C 89.62 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 1 S. 2.

5) Vgl. zum Beispiel Urteil vom 10. Februar 1978 - 4 C 25.75 - in BVerwGE 55, 220 (226 f.); Urteil vom 7. Juli 1978 - 4 C 79.76 - in BVerwGE 56, 110 (119).

6) Hauptanwendungsfall ist die privatnützige Planfeststellung für wasserrechtliche Ausbauvorhaben. Daneben kommen planfeststellungsbedürftige Flugplätze in Betracht, die privaten, vornehmlich gewerblichen Zwecken dienen (vgl. §§ 6, 8 und 11 Satz 2 LuftVG).

7) Zutreffend sieht Wahl das Wesen privatnütziger Planfeststellung darin, daß ein Einzelner mit dem Anspruch auf Ausübung seines Eigentumsgrundrechts auftritt, daß aber das dadurch zunächst nahegelegte Regelungsmodell der von Wahl so genannten Kontrollerlaubnis überlagert wird durch einen von der jeweiligen gesetzlichen Regelung gemachten Planungsvorbehalt (DVBl. 1982 S. 51 (57 f.)).

14 Abs. 3 GG Aufgaben "zum Wohle der Allgemeinheit" erfüllt. Sie erschöpft sich deshalb nicht in ihrer Zulassungs- und Gestaltungswirkung, sondern dient, wie das Bundesverwaltungsgericht in nunmehr ständiger Rechtsprechung hervorhebt, auch der Überwindung von rechtlich geschützten privaten und öffentlichen Belangen, die der festgestellten Planung und ihrer Verwirklichung entgegenstehen. 8)

Wird diese Eingriffswirkung der gemeinnützigen Planfeststellung bedacht, so liegt die Frage nahe, ob und gegebenenfalls mit welchen Konsequenzen potentiell eigentumsbelastende Planfestsetzungen eine antizipierende Prüfung der eigentumsrechtlichen Folgen des Vorhabens schon in der planerischen Abwägung erfordern. Die Auseinandersetzungen um diese Frage leiden dabei nicht selten darunter, daß nicht hinreichend deutlich gemacht wird, von welcher Qualität der Eigentumsbelastung im jeweiligen Zusammenhang die Rede ist. Allein von einer enteignenden Wirkung der Planung geht anscheinend die bekannte Kontroverse über die Frage aus, ob die Planungsentscheidung die Enteignungsentscheidung schon vorwegnehme und sich daher auch an die für die Enteignung maßgebenden Rechtssätze zu halten habe oder ob die Planungsentscheidung anderen, eigenen Regeln unterworfen sei und die Enteignungsgrundsätze Geltung daher erst für das dem Planfeststellungsverfahren nachfolgende Enteignungsverfahren beanspruchen könnten. 9) Aber die dieser Fragestellung zugrundeliegende Alternative schöpft das Problem nicht aus. Sie läßt zum einen außer Betracht, daß die mit der Planfeststellung ermöglichten eigentumsbelastenden Wirkungen keines-

---

8) Vgl. zum Beispiel Urteil vom 7. September 1979 - 4 C 58 und 59.76 - in BVerwGE 58, 281 (284 f.); Urteil vom 14. Dezember 1979 - 4 C 10.77 - in BVerwGE 59, 253 (258 f.).

9) Vgl. dazu die Nachweise bei Frenzel, Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung, 1978, S. 196 ff.



wegs immer den Grad der bereits enteignenden Wirkung erreichen, und berücksichtigt zum anderen nicht, daß sich enteignende Wirkungen einer Planung nicht allein aus den ausdrücklich darauf gerichteten Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben. Will man den damit vorgezeichneten Mißverständnissen entgehen und zu einem systematisch tragfähigen Ansatz kommen, so erscheint es geboten, die mit der Planfeststellung ermöglichten eigentumsbelastenden Wirkungen des Vorhabens näher zu differenzieren. Dabei lassen sich unter den eigentumsbelastenden Wirkungen vier Gruppen rechtlich gegeneinander abgrenzen und je besonderen Regeln in der planerischen und eigentumsrechtlichen Behandlung zuordnen.

#### 1. Final auf die Enteignung gerichtete Planfestsetzungen

An erster Stelle anzuführen sind unter diesem Einteilungsgesichtspunkt diejenigen Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses, die final auf die Inanspruchnahme fremden Eigentums für das Planvorhaben gerichtet sind. Sie stellen für den Fall, daß mit den insoweit Planbetroffenen eine gütliche Einigung über die für die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichen Eigentumseingriffe und deren Entschädigung nicht zu erzielen ist, die Grundlage für die dann notwendig werdende förmliche Enteignung dar, für die Festsetzungen dieser Art in wesentlicher Hinsicht präjudiziell sind. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es daneben nicht; der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren vielmehr zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, wie § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FStrG für das Bundesstraßenrecht ausdrücklich vorschreibt. Der Bundesgerichtshof spricht im Hinblick auf diesen Zusammenhang zutreffend von der im Plan angelegten "Vorwirkung der Eigentumsentziehung" <sup>10)</sup> und zieht daraus für

---

10) Vgl. zum Beispiel Urteil vom 12. Juni 1975 - III ZR 25/73 - in BGHZ 64, 382. Ebenso auch das Bundesverfassungsgericht, das davon ausgeht, daß der Planfeststellungsbeschuß die Privatrechtsordnung potentiell,

das Entschädigungsverfahren beispielsweise die Folgerung, daß ein derart durch den Plan in Anspruch genommenes Grundstück schon von der Planfeststellung an von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen und für die Entschädigung daher höchstens mit der "Qualität" zu berücksichtigen ist, die es im Zeitpunkt der Planfeststellung hatte.

Dieses für die hier zur Rede stehende erste Gruppe der Planfestsetzungen kennzeichnende Verhältnis von Planfeststellung und Enteignung bedeutet allerdings nicht, daß das Enteignungsverfahren insoweit auf einen schlechthin entscheidungslosen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses reduziert wäre. Dem Enteignungsverfahren ist vielmehr die Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung im Hinblick auf deren Modalitäten vorbehalten, insbesondere die Entscheidung über die Frage, ob der Enteignungszweck unter den konkreten Umständen des Einzelfalles - dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs entsprechend - auf die für den Betroffenen schonendste Weise erreicht wird.<sup>11)</sup> Freilich hat es den Anschein, daß dieser dem Enteignungsverfahren vorbehaltene Entscheidungsbereich in der Enteignungspraxis eine nur untergeordnete Rolle spielt. Jedenfalls ist die Zahl der daraus erwachsenden verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten verschwindend gering, wenn den veröffentlichten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ein einigermaßen repräsentatives Bild entnommen werden kann. In die Revisionsinstanz gelangen solche Streitigkeiten sogut wie nie, was freilich auch mit der zusätzlich noch bestehenden Sperre mangelnder Revisibilität der auf Landesrecht beruhenden Enteignungsentscheidungen zusammenhängen dürfte.<sup>12)</sup> Im prak-

---

die Enteignung sie aber aktuell berühre und der Planfeststellungsbeschuß insofern enteignungsrechtliche Vorwirkungen habe; vgl. Beschluß vom 10. Mai 1977 - 1 BvR 514/58 - in BVerfGE 45, 297 (319 f.).

11) BVerwG, Urteil vom 26. April 1968 - IV C 156.65 - in Buchholz 11 Art. 14 GG Nr. 88; Urteil vom 30. April 1969 - IV C 6.68 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 12; ebenso BVerfG (Anm. 10), S. 321 f.

12) Bezeichnenderweise hat eine der wenigen insoweit einschlägigen Entscheidungen des BVerwG nicht die Anfecht-

tischen Ergebnis wächst dem Planfeststellungsbeschluß danach allem Anschein nach in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Funktion auch des Enteignungsbeschlusses im engeren Sinne des Enteignungsrechtes zu. Ist der Planfeststellungsbeschluß bestandskräftig geworden, so wird in aller Regel nicht mehr über die Zulässigkeit der Enteignung selbst, sondern nur noch über die Art und die Höhe der Entschädigung gestritten, was daher gegebenenfalls zu einer Entscheidung im Zivilrechtsweg führt.

Innerhalb des Kreises der in diesem Sinne auf die Enteignung "vorwirkenden" Planfestsetzungen läßt sich zwar weiter noch danach unterscheiden, ob sie den Sachentzug des Eigentums, insbesondere den Wechsel des Grundeigentums vom bisherigen Eigentümer auf den Träger des Vorhabens zur Folge haben sollen oder ob sie nur auf eine partielle Belastung des Eigentums, etwa mit dienstbarkeitsähnlichen Dauerbeschränkungen wie Geh-, Fahr- und Leitungsrechten abzielen.<sup>13)</sup> Für den vorliegenden Zusammenhang ist diese Unterscheidung jedoch von nur geringem Erkenntniswert. Im einen wie im anderen Fall enthalten die planerischen Festsetzungen die zielgerichtete Vorentscheidung für die mit ihr der Art nach bestimmte und dem Grundsatz nach zugelassene Enteignung.<sup>14)</sup>

---

tung einer Enteignungsentscheidung durch den Betroffenen, sondern die vom Träger der Straßenbaulast begehrte Verpflichtung zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens zum Gegenstand, die die Enteignungsbehörde bis dahin unter Hinweis auf die angebliche Ungenauigkeit des Planfeststellungsbeschlusses verweigert hatte; Urteil vom 7. Mai 1991 - IV C 12.68 - in Buchholz 407.4. § 19 FStrG Nr. 1.

13) Vgl. dazu beispielsweise § 42 BBauG.

14) Das Verständnis von bloßen Eigentumsbeschränkungen als Enteignung ist, wie Frenzel (Anm. 9) S. 57 und 194 darlegt, rechtshistorisch zwar noch verhältnismäßig jung, inzwischen aber kein Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten mehr und überdies in zahlreichen Enteignungsgesetzen positiviert; vgl. zum Beispiel § 2 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, § 12 Landesbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) und § 42 ff. BBauG.

Aus dieser Zielgerichtetheit der Planfestsetzungen ergeben sich zwangsläufig Anforderungen an die Genauigkeit der insoweit einschlägigen Planaussagen. Sie müssen, wenn sie vollziehbar sein und der verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhalten sollen, im Planfeststellungsbeschuß in einer solchen Weise bestimmt sein, daß sie zur Ausführung des Vorhabens und erforderlichenfalls zur Durchführung des Enteignungsverfahrens geeignet sind. Dabei ist in bezug auf die für das Planvorhaben in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zwar nicht zu verlangen, daß sie im Planfeststellungsbeschuß bereits mit ihrer exakten Größe und ihrer exakten Grenzziehung so angegeben werden müßten, wie dies in der Regel erst nach der Ausführung des Vorhabens aufgrund einer endgültigen Vermessung möglich sein wird. Die Angaben des Planfeststellungsbeschlusses müssen aber Art und Ausmaß des vorgesehenen Eingriffs immerhin so präzise darstellen, daß einerseits der Betroffene das Gewicht seiner Belastung in dem für seinen Rechtsschutz erforderlichen Ausmaß erkennen kann und daß andererseits die Enteignungsbehörde in der Tat in der Lage ist, das Enteignungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses mit allenfalls nur geringfügigen Korrekturen durchzuführen. 15)

Planerische Festsetzungen, die in diesem Sinne vorwirkend oder vorentscheidend auf eine Eigentumsentziehung oder Eigentumsbeschränkung gerichtet sind, gelten nach dem Sprachgebrauch des Bundesverwaltungsgerichts als das Eigentum "unmittelbar" treffende Eingriffe der Planung. 16) Dem mag, was die Verwendung des - für Mißverständnisse ohnehin anfälligen - Wortes "unmittelbar" angeht, entgegengehalten werden können, daß der Eigentumseingriff mit dem Planfeststellungsbeschuß gerade noch nicht abschließend vollzogen sei, sondern zusätzlich der Enteignungs-

---

15) Vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1971 (Anm. 12); ebenso Beschuß vom 27. September 1978 - 4 B 119.78 -.

16) Vgl. zum Beispiel Urteil vom 26. März 1976 - IV C 7.74 - in BVerwGE 50, 282 (287); Urteil vom 9. März 1979 - 4 C 41.75 - in BVerwGE 57, 297 (304).



entscheidung oder doch einer diese Entscheidung erübrigenden Vereinbarung bedürfe und insofern also noch "vermittelt" werden müsse. <sup>17)</sup> Aber darum geht es nicht, wenn im vorliegenden Zusammenhang von der Unmittelbarkeit die Rede ist. Gemeint ist hier vielmehr die Inanspruchnahme fremden Eigentums "unmittelbar" für das Planvorhaben durch final darauf gerichtete Planfestsetzungen.

## 2. Mittelbar enteignend wirkende Planfestsetzungen

Das wird noch deutlicher, wenn den so verstandenen "unmittelbaren" Eingriffen die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als "mittelbar" bezeichneten Eingriffe gegenübergestellt werden, auf die bei der hier erstrebten Systematik nunmehr einzugehen ist. Es handelt sich dabei - und das mag besonders betont werden - um eine Gegenüberstellung nur in einer ganz bestimmten Hinsicht. Sie bezieht sich nicht auf die eigentumsrechtliche Qualität des Eingriffs, also nicht auf die Entgegensetzung von enteignender und nicht enteignender Wirkung der Planfestsetzungen. Die Gegenüberstellung von unmittelbar und mittelbar hat es vielmehr allein mit der Art und Weise zu tun, in welcher der Eingriff das betroffene Eigentum erreicht. Unter diesem Ansatz ist ein planungsbedingter Eingriff "mittelbar" dann, wenn das Eigentum Dritter für das Vorhaben nicht durch Entziehung oder Belastung in Anspruch genommen, sondern dadurch beeinträchtigt wird, daß durch die öffentlich-rechtliche Zulassung des Vorhabens und durch die damit zugelassene Situationsveränderung eigentumsrelevante Nachteile auf Nachbargrundstücken in der Umgebung des Vorhabens verursacht werden. <sup>18)</sup>

---

17) Im Hinblick auf einen derart notwendigen "Vollzugsakt" zur Realisierung des Bebauungsplans bestreitet das BVerfG dem Bebauungsplan eine "unmittelbar" in bestehende Rechtspositionen des Bürgers eingreifende Wirkung (so im Beschluß vom 27. Juli 1971 - 2 BvR 443/70 - in BVerfGE 31, 364 (368 f.)). Das ist in dem Kontext, in dem diese Aussage vom BVerfG gemacht wird, zwar zutreffend, steht aber dem einer anderen Blickrichtung folgenden Sprachgebrauch des BVerwG nicht entgegen.

18) Vgl. zuletzt Urteil vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78 - in BVerwGE 61, 295 (303) mit weiteren Nachweisen.

Es geht also, wie danach leicht zu erkennen ist, um eine Mittelbarkeit, wie sie für das öffentliche Baunachbarrecht charakteristisch ist. Dort ist von einem mittelbaren Eingriff in das betroffene Eigentum dann die Rede, wenn auf einem anderen Grundstück ein Vorhaben von der Behörde zugelassen und im Gefolge davon vom Bauherrn errichtet wird, das die in seiner Umgebung bisher bestehende Grundstückssituation nachteilig verändert und sich erst dadurch - mittelbar - als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt.<sup>19)</sup> Genau diesem baunachbarrechtlichen Modell entspricht die Figur des mittelbaren Eingriffs auch im Planfeststellungsrecht.

Derart erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Eingriffe der Planung sind nun keineswegs stets von solcher Intensität, daß ihnen eine materiell enteignende Wirkung beigemessen werden müßte. Indessen können sie im Einzelfall eine solche Wirkung haben. Und eben diese - der Eingriffsart nach mittelbaren und der Wirkung nach enteignenden - Eingriffe bilden im Sinne der hier angestrebten Einteilung die zweite Gruppe der eigentumsbelastenden Planaussagen.

Ihre planerische Bewältigung hat es aus der Natur der Sache heraus mit einer doppelten Schwierigkeit zu tun. Einerseits läßt sich den Planfestsetzungen, auf die solche mittelbaren und enteignenden Eingriffe zurückgehen, schon die Eingriffswirkung selbst nicht ohne weiteres ansehen, weil der Plan insoweit, anders als mit seinen final auf die Eigentumsinanspruchnahme zielenden Festsetzungen, auf einen Eingriff gerade nicht ausgerichtet ist. Andererseits geben die entsprechenden Planaussagen für sich allein erst recht nichts zur Beantwortung der Frage her, ob die durch das Vorhaben mittelbar verursachten Eingriffe im jeweiligen Einzelfall in der Tat so schwer sind, daß sie Enteignungsqualität erreichen. Ob das eine wie das andere zutrifft,

---

19) So insbesondere Urteil vom 26. März 1976 - BVerwG IV C 7.74 - in BVerwGE 50, 282 (287).

bedarf daher einer fallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung der durch den Plan jeweils konkret geregelten und betroffenen Verhältnisse in der Umgebung des Vorhabens. Daß die dabei erforderliche Abgrenzung in den meisten Fällen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Es handelt sich um jene - nicht planspezifischen - Schwierigkeiten, denen sich die Rechtsprechung bei der Abgrenzung zwischen Enteignung und Sozialgebundenheit des Eigentums seit jeher gegenüber sieht. Beide befinden sich, nach einem Wort von Werner Weber, "in großer Nähe zueinander und lassen sich im Leben oft nur schwer gegeneinander abheben".<sup>20)</sup> Die Grenzziehung zwischen ihnen kann daher nicht generell und abstrakt, sondern nur von Fall zu Fall mit einem "betonten Zug zur konkreten Würdigung" der jeweiligen Situation vorgenommen werden.<sup>21)</sup> Als rechtlichen Maßstab verwendet das Bundesverwaltungsgericht für diese Würdigung bekanntlich in ständiger Rechtsprechung das materielle Kriterium der Schwere und Tragweite des Eingriffs.<sup>22)</sup> Danach überschreitet eine durch einen Planfeststellungsbeschluß zugelassene Einwirkung des Vorhabens auf seine Umgebung die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff dann, wenn durch das Vorhaben Beeinträchtigungen hervorgerufen oder zugelassen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen.<sup>23)</sup>

---

20) Eigentum und Enteignung, in: Die Grundrechte, Berlin 1954, S. 350 ff., 371.

21) So Weyreuther, Verfassungswidrigkeit salvatorischer Entschädigungsregelungen, 1980, S.15; ebenso Schmidt-Aßmann, Die Berücksichtigung situationsbestimmter Abwägungselemente bei der Bauleitplanung, 1981, S. 106 f., der für die Abgrenzung von der konkret bestehenden Situation ausgeht und ermittelt wissen will, was danach als Vorbelastung nach dem Gebot der Rücksichtnahme hingenommen werden muß.

22) Leisner, Entschädigung falls Enteignung, DVBl. 1981 S. 76 (77), weist mit Recht darauf hin, daß die "Großformel" des Schwerekriteriums noch weiter konkretisierungsbedürftig, aber auch konkretisierungsfähig ist und sich gerade deshalb zur Bestimmung der Enteignungsschwelle prinzipiell eignet.

23) Vgl. zum Beispiel BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1974 - IV C 14.74 - in Buchholz 11 Art. 14 GG Nr. 148

Sind diese Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben, so liegt in den derart mittelbar auf das Eigentum Dritter einwirkenden Planfestsetzungen der rechtlichen Struktur nach ein Eigentumseingriff, für den Werner Weber im Zusammenhang mit seiner vorher angeführten Bemerkung den Begriff der "Aufopferungsenteignung" geprägt hat. <sup>24)</sup> Diese geschieht nach seiner Umschreibung durch solche hoheitlichen Maßnahmen, die das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum in seiner Ausnutzbarkeit über die entschädigungslos hinzunehmende Sozialbindung hinaus beschränken, ohne daß diese - enteignende - Beschränkung mit der Begründung von beschränkten Rechten oder der Entziehung des Eigentums zugunsten des Vorhabens einhergeht. <sup>25)</sup> Das trifft genau das Wesen der hier so genannten mittelbar enteignend wirkenden Planfestsetzungen. Mit ihnen werden nicht Sachgüter und Rechte Dritter für ein Planvorhaben mit dinglicher Wirkung zugunsten des Unternehmers in Anspruch genommen, sondern wird die Rechtsstellung des Eigentümers erst durch die Zulassung von enteignend wirkenden Beeinträchtigungen betroffen.

### 3. Kompensationsbedürftige Planfestsetzungen von erheblich beeinträchtigender Wirkung

Mit den vorangegangenen Überlegungen ist zugleich auch der Übergang zu der nach der hier vorgesehenen Einteilung dritten Gruppe der eigentumsbelastenden Planfestsetzungen erreicht. Diese haben mit den Planfestsetzungen der zweiten Gruppe gemeinsam, daß hier wie dort mittelbare, also erst durch die planungsbedingte Situationsveränderung vermittelte Eingriffe in das Eigentum Dritter zur Rede stehen. Sie unterscheiden sich von denen der zweiten Gruppe aber dadurch, daß die mit der Planung insoweit zugelassenen Nutzungen für die Umgebung des Vorhabens zu zwar erheblichen Beeinträchtigungen, nicht aber zu

---

S. 165 (169 f.); Urteil vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78 - in BVerwGE 61, 295 (303).

24) (Anm. 20) 350 f., 371 f. und 380 f.

25) Ebenso Frenzel (Anm. 9) S. 193 f.; Schmidt-Abmann, Grundfragen des Städtebaurechts, 1972, S. 262.



solchen Eingriffen führen, die nach den soeben angeführten Abgrenzungskriterien wegen ihrer Schwere materiell wie eine Enteignung zu qualifizieren wären.

Obwohl die Planfestsetzungen dieser dritten Gruppe daher keine enteignungsrechtliche Relevanz haben und in ihren Auswirkungen nicht den Bereich dessen verlassen, was dem Eigentum im Rahmen der Sozialbindung entschädigungslos zugemutet werden kann, sind sie doch nicht ohne weiteres oder gar schlechthin zulässig. Ihre Rechtmäßigkeit hängt vielmehr häufig davon ab, daß für die durch sie mittelbar verursachten Eingriffe in der Planfeststellung ein Ausgleich geschaffen wird, sei es durch die Anordnung einer der Beeinträchtigung physisch-real entgegenwirkenden Schutzmaßnahme, sei es durch die Gewährung einer Entschädigung in Geld. Es liegt dabei auf der Hand und ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer betont worden, daß diese Rechtsfolge, da sie sich nicht aus enteignungsrechtlichen Grundsätzen ergibt, ihre ausdrückliche positive Begründung im jeweils einfachen Planungsrecht haben muß. Fehlt es daran, so muß davon ausgegangen werden, daß nach der dem jeweiligen Fachplanungsgesetz zugrundeliegenden generellen Wertung dem öffentlichen Interesse gegenüber den potentiell beeinträchtigten Individualinteressen derart der Vorrang eingeräumt ist, daß der betroffene Eigentümer die durch das Vorhaben mittelbar verursachten Beeinträchtigungen nicht nur überhaupt, sondern auch ohne einen Anspruch auf einen irgendwie gearteten Ausgleich soll hinnehmen müssen, sofern dafür die Voraussetzungen auch im übrigen gegeben sind.

Die Entscheidung darüber, ob für solche Fälle möglicherweise beeinträchtigend wirkender Planungen eine gesetzliche Ausgleichsregelung getroffen werden soll, ist, weil sie im Vorfeld dessen ergeht, was der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 3 GG zwingend erfordert, unter diesem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Sie fällt daher insoweit in den der Disposition des einfachen Gesetzgebers offenliegenden Bereich und folgt in der Sache

Billigkeitsgesichtspunkten. Dem Gesetzgeber obliegt es, aufgrund einer einfach-gesetzlichen Güterabwägung zu bestimmen, ob - auch bei Berücksichtigung des hinter der jeweiligen Fachplanung stehenden öffentlichen Interesses - dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung des Planvorhabens auf seine eigentumsrechtlich geschützten Belange *billigerweise* nicht ohne einen angemessenen Ausgleich zugemutet werden soll. 26) Aktuelles Beispiel für eine in diesem Gestaltungsspielraum zu treffende gesetzgeberische Entscheidung ist das - freilich aus anderen Gründen unter einem legislativen Unstern stehende - Verkehrslärmschutzgesetz. 27) Hier wie im Fachplanungsrecht anderwärts ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen er das durch eine raumbedeutsame Planung mittelbar betroffene Eigentum nicht erst vor Eingriffen schützt, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG und nur gegen eine Enteignungsentschädigung zulässig sind, sondern schon vor solchen Einwirkungen, die - ohne eine derartige Eingriffsintensität zu erreichen - doch die im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Eigentumsnutzung erheblich schmälern. 28)

Der im Zusammenhang mit solchen Billigkeitsregelungen von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eingeführte und von der Literatur teilweise aufgenommene Begriff der "Zumutbarkeit" ist, worauf das Bundesverwaltungsgericht stets besonders aufmerksam gemacht hat, von dem enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsbegriff zu unterscheiden. 29) Bei einem aus Billigkeitsgründen gewährten Ausgleich geht es nicht um enteignungsrechtliche Kategorien, sondern steht allein die dem Enteignungsrecht vor-

---

26) Ständige Rechtsprechung des BVerwG seit dem Urteil vom 21. Mai 1976 - IV C 80.74 - in BVerwGE 51, 15 (29).

27) Das gilt jedenfalls für den Bereich solcher Immissionswerte, die nicht eindeutig jenseits der Enteignungsgrenze liegen; vgl. dazu Schmidt-Aßmann, Lärmschutz an vorhandenen Straßen, 1979, S. 24; Hoppe, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Verkehrslärmschutzgesetzes, 1978, S. 17 f.

28) Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1979 - 4 C 10.77 - in BVerwGE 59, 253 (261).

gelagerte Stufe der im Bereich der Eigentumsinhaltsbestimmung liegenden Zumutbarkeit zur Rede.<sup>30)</sup> Diese doppelte Verwendung des Zumutbarkeitsbegriffs zur Kennzeichnung sowohl der enteignungsrechtlichen als auch der eigentumsinhaltsbestimmenden Erheblichkeit ist bekanntlich auf Kritik gestoßen, der schwerlich wird abgestritten werden können, daß die Gefahr von Verwechslungen nahe-  
liegt, zumal wenn mit Bartlsperger bedacht wird, daß damit weiter auch noch der Zumutbarkeitsbegriff des bürgerlichen Nachbarrechts ins Spiel gebracht wird.<sup>31)</sup> Das ist auch der Grund, aus dem Heinze neuerdings vorgeschlagen hat, den Begriff der Zumutbarkeit im vorliegenden Zusammenhang durch den der Erheblichkeit zu ersetzen.<sup>32)</sup> Dieser mehr terminologischen Frage soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Schwerer wiegen die systematischen und verfassungsrechtlichen Bedenken, die Bartlsperger in der Sache anführt. Freilich ist ihnen im Ergebnis nicht zu folgen, sondern im Anschluß gerade an Überlegungen, die Bartlsperger an anderer Stelle selbst in die Debatte eingeführt hat, mit dem Hinweis darauf zu begegnen, daß mit den Billigkeitsregelungen der öffentlich-rechtlichen Fachplanungsgesetze ein Mehr an Individualrechtsschutz gewährt wird, als es nach den grundrechtlichen Eingriffsregelungen zwingend geboten wäre.<sup>33)</sup> Daß einem solchen Mehr verfassungsrechtliche Hindernisse sollten entgegenstehen können, wird sich nicht gut mit Erfolg begründen lassen, auch wenn die gesetzgeberische Ausgestaltung der bei einer solchen Lösung notwendigen Abgrenzungen im Einzelfall auf rechtstechnische Schwierigkeiten stoßen mag.

---

30) Darauf weisen zu Recht Weyreuther (Anm. 21), S. 15 und Schmidt-Abmann (Anm. 21), S. 106 hin.

31) Vgl. die Hinweise in: Die Straße im Recht des Umweltschutzes, Dokumentation zur wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, 1979, S. 69 ff.

32) Entschädigung an Stelle von Schutzvorkehrungen bei Planvorhaben, BayVBl. 1981, S. 649.

33) (Anm. 31) S. 77.

In der Praxis wichtigster Anwendungsfall einer in diesem Sinne nicht erst bei einem enteignend wirkenden Eingriff, sondern schon bei einer nur erheblich beeinträchtigenden Planeinwirkung einsetzenden Ausgleichsregelung sind die Vorschrift des § 17 Abs. 4 FStrG und die ihr entsprechenden Bestimmungen in anderen Fachplanungsgesetzen. <sup>34)</sup> Sie gewähren Schutz vor mittelbaren Planeingriffen schon dann, wenn die von dem Planvorhaben ausgehenden Einwirkungen auf die Benutzbarkeit der benachbarten Grundstücke das Maß nur einer "erheblichen Belästigung" erreichen. <sup>35)</sup> Die Auslegung dieses Begriffs macht, wie die Rechtsprechung insbesondere zu den erheblichen Belästigungen durch Immissionen zeigt <sup>36)</sup> sicherlich keine geringeren Schwierigkeiten als die Abgrenzung zwischen Sozialbindung des Eigentums und Enteignung, jedenfalls solange Gesetz- oder Verordnungsgeber eigentumsinhaltsbestimmende Zumutbarkeitsgrenzen nicht durch die Festsetzung von Grenzwerten positiv festlegen. Darüber aber, daß mit einer nur "erheblichen Belästigung" die Grenze zur Enteignung noch nicht erreicht ist, wird ungeachtet aller Abgrenzungsprobleme im einzelnen dem Grunde nach nicht gestritten werden können.

---

34) Vgl. zum Beispiel § 31 Abs. 2 WHG und die zur Ausfüllung dieser Rahmenvorschrift ergangenen Regelungen der Landeswassergesetze, § 29 Abs. 2 und 3 PBefG, § 9 Abs. 2 LuftVG, § 8 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 AbfG, § 19 Abs. 3 WaStrG.

35) Darauf, daß in der Anknüpfung der planungsrechtlichen Ausgleichsregelungen an das Grundeigentum keine Vernachlässigung anderer Rechtsgüter liegt, die durch das Planvorhaben mittelbar betroffen werden können, insbesondere keine Vernachlässigung der ebenfalls grundrechtlich geschützten höchstpersönlichen Rechtsgüter im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG wie Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, weist unter Hinweis auf frühere Entscheidungen das BVerwG im Urteil vom 14. Dezember 1979 - 4 C 10.77 - in BVerwGE 59, 253 (261 f.) hin.

36) Vgl. dazu insbesondere die sogenannten Lärmschutzurteile des BVerwG vom 21. Mai 1976 in BVerwGE 51, 6, 15 und 35; ebenso aber auch für Luftverunreinigungen Urteil vom 17. Februar 1978 - 1 C 102.76 - in BVerwGE 55, 250; zuletzt - im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 41 ff. BImSchG - Urteil vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78 - in BVerwGE 61, 295 (298 f.).



Eine andere Billigkeitsregelung ist mit der Vorschrift des § 8a Abs. 4 FStrG zu erwähnen, nach der bei planungsbedingter Unterbrechung von Zufahrten oder Zugängen oder bei erheblicher Erschwerung ihrer Benutzung ein angemessener Ersatz zu schaffen ist. Beruhen die durch ein Straßenbauvorhaben in Mitleidenschaft gezogenen Zufahrten und Zugänge nur auf einer widerruflichen Erlaubnis und fallen sie daher aus diesem Grunde nicht unter den grundrechtlichen Eigentumsschutz, so ist insoweit, nämlich im Vorfeld des enteignungsrechtlichen Erheblichen, eine Billigkeitsentscheidung in Anwendung des § 17 Abs. 4 FStrG im Planfeststellungsbeschluß zu treffen. <sup>37)</sup>

Alle diese planfeststellungsrechtlichen Ausgleichsregelungen sind - wie vorher schon angedeutet - in erster Linie darauf ausgerichtet, den von dem Planvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen durch geeignete, im Planfeststellungsbeschluß durch Auflagen anzuordnende Maßnahmen realiter entgegenzuwirken. Für den Fall jedoch, daß solche Maßnahmen mit dem Planvorhaben unvereinbar sind oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würden, sehen die planfeststellungsrechtlichen Ausgleichsvorschriften anstelle solcher Maßnahmen vielfach subsidiär eine Entschädigung des Betroffenen in Geld vor. Eine solche Geldentschädigung ist für die hier erörterte dritte Gruppe von Planeingriffen offensichtlich keine Enteignungsentschädigung. Denn da diese Planeingriffe gerade dadurch gekennzeichnet sind, daß ihnen keine materiell enteignende Wirkung zukommt, kann der im Falle ihrer Unvermeidbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Geldausgleich nicht seinerseits eine Entschädigung für eine Enteignung sein. <sup>38)</sup>

---

37) Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1979 - 4 C 8.76 - in BVerwGE 58, 154 (160 f.).

38) Das bedeutet nicht, daß die Geldentschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG unter keinen Umständen eine Enteignungsentschädigung wäre. Sie ist es vielmehr dann, wenn die mit ihr ausgeglichenen Eingriffe unter die erwähnte zweite Gruppe fallen, also auf mittelbar enteignend wirkenden Planfestsetzungen beruhen. Freilich ist § 17 Abs. 4 FStrG dann lediglich Verfahrensvorschrift, während der Entschädigungsgrund unmittelbar Art. 14 Abs. 3 GG ist; vgl. dazu auch Verfasser. Straßenplanung und verwaltungsgericht-

Für diese nicht enteignungsrechtliche Entschädigung fehlt es an einer griffigen und sie zur Enteignungsentschädigung hinreichend deutlich abgrenzenden Beziehung. Terminologisch treten hier ganz ähnliche Schwierigkeiten und Verwechslungsmöglichkeiten auf wie sie vorher bei der doppelten Verwendung des Zumutbarkeitskriteriums erörtert worden sind. Kastner<sup>39)</sup> und Fickert<sup>40)</sup> haben - allerdings im Zusammenhang mit der in mancher Hinsicht anders strukturierten Vorschrift des § 42 BImSchG - von einem Erstattungsanspruch gesprochen. Der früher vorgelegten Auffassung des Verfassers,<sup>41)</sup> es handele sich um eine öffentlich-rechtliche Ausgleichsregelung eigener Art, haben sich Schmidt-Aßmann<sup>42)</sup> und Heinze<sup>43)</sup> angeschlossen. Der Hinweis auf die "eigene Art" der Entschädigungsregelung und des durch sie gewährten Geldausgleichs erscheint freilich bei erneuter Betrachtung problematisch. Denn von wirklich eigener Art ist die Billigkeitsentschädigung allein im Verhältnis zur Enteignungsentschädigung. Im übrigen kennt das geltende Verwaltungsrecht eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Geldentschädigungen nicht enteignungsrechtlicher Qualität.<sup>44)</sup> Das ist in grundsätzlicher Weise durch das Bundesverwaltungsgericht am Beispiel der Entschädigung nach dem Viehseuchengesetz geklärt, nachdem der Bundesgerichtshof seine früher insoweit abweichende Auffassung ausdrücklich aufgegeben hatte.<sup>45)</sup> Von solchen öffentlich-rechtlichen, nicht aber

---

39) Entschädigung wegen Straßenverkehrslärms, NJW 1975, S. 2319 (2321).

40) Straßenplanung und Straßenbau, BauR 1976, S. 1 ff. (16).

41) Der Ausgleich von Schäden im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren, DÖV 1974, S. 552 ff. (559); sowie ferner (Anm. 38), S. 8.

42) (Anm. 27), S. 23 f.

43) (Anm. 32), S. 65o.

44) Vgl. dazu die Hinweise von Weyreuther (Anm. 21), S. 47 f., der dazu auch die Entschädigung für enttäushtes Vertrauen zählt.

45) Vgl. Urteil vom 19. Oktober 1971 - I C 3.69 - in BVerwGE 39, 1o.

enteignungsrechtlichen Entschädigungsansprüchen unterscheidet sich der hier zur Rede stehende planungsrechtliche Anspruch auf eine Geldentschädigung nur nach seinem Anlaß, nicht aber nach seinem rechtlichen Wesen.

#### 4. Sonstige eigentumsbelastende Planfestsetzungen

Damit sind die Erörterungen zur dritten Gruppe der eigentumsbelastenden Planfestsetzungen abzuschließen. Zur vierten und letzten Gruppe gehören alle übrigen Planaussagen, die durch ihre vorhabenzulassende Wirkung das Eigentum Dritter im Bereich außerhalb des enteignungsrechtlich Beachtlichen nachteilig beeinflussen können. Von dieser Gruppe werden daher einmal diejenigen Planfestsetzungen erfaßt, die zwar zu erheblich beeinträchtigenden Eingriffen führen können, für die aber positivrechtlich eine Kompensation durch Schutzauflagen oder eine Geldentschädigung nicht vorgesehen ist und die deshalb nicht schon zur vorerwähnten dritten Gruppe der Planfestsetzungen zählen. In die vierte Gruppe fallen zum anderen aber auch solche Planfestsetzungen, von denen geringere Störwirkungen ausgehen, als dies tatbestandlich für das Eingreifen einer - an sich gegebenen - planfeststellungsrechtlichen Ausgleichsregelung notwendig ist. Für Umwelteinwirkungen durch Immissionen ist insoweit beispielsweise an Verkehrslärm zu denken, der hinter der Schwelle der für die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 4 FStrG maßgeblichen "erheblichen Belästigung" zurückbleibt und aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Schutzmaßnahmen nach dieser Vorschrift auslöst.

Einer weiteren Umschreibung der Planfestsetzungen dieser vierten Gruppe bedarf es hier nicht. In negativer Hinsicht ist sie durch den sie ausschließenden Anwendungsbereich der drei ersten Gruppen abgegrenzt; in positiver Hinsicht erfüllt sie für den Bereich der von diesen drei Gruppen nicht erfaßten Planfestsetzungen gewissermaßen eine Auffangfunktion. Das sollte freilich nicht dazu führen, die eigentumsrechtliche Beachtlichkeit der Plan-

festsetzungen dieser vierten Gruppe zu unterschätzen oder gar zu negieren. Wahrhaft unbeachtlich und daher für die planerische Abwägung ohne jede Bedeutung sind allein solche Planauswirkungen, die Rechtspositionen Dritter nur so unerheblich berühren, daß sie bei der planerischen Abwägung rechtsfehlerfrei gänzlich vernachlässigt werden können. <sup>46)</sup> Alle in diesem Sinne mehr als nur unerheblichen Eigentumsbelastungen bedürfen dagegen der planerischen Bewältigung. Dabei ist zwar die Überwindung fremder Eigentumspositionen innerhalb der Abwägung um so leichter möglich, je weniger gewichtig diese Positionen sind und je bedeutsamer die ihnen entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. <sup>47)</sup> Eine solche - nur im Planfeststellungsverfahren zu verwirklichende - Überwindung ist aber unerläßlich. Unterbleibt sie, so kann sich jeder, der mehr als nur unerheblich in seinem Eigentum berührt wird, jeden Eingriff durch das Planvorhaben verbitten und sich erforderlichenfalls mit der Unterlassungs- oder Beseitigungsklage dagegen wehren. <sup>48)</sup>

## II. Eingriffsvoraussetzungen und Junktimklausel

Die bisherigen Erörterungen haben dem Versuch gegolten, zu einer näheren Beschreibung der durch Planfestsetzungen gezielt gewollten oder doch jedenfalls mittelbar verursachten Eigentumseingriffe und deren Einteilung in vier Gruppen zu gelangen. Dabei ist die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen solche Eingriffe zulässig sind, insbesondere, ob die Fachplanungsgesetze insoweit dem rechtsstaatlichen Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für belastende Eingriffe hinreichend Rech-

---

46) Vgl. dazu näher BVerwG, Beschluß vom 9. November 1979 - 4 N 1.78 - in BVerwGE 59, 87 (98 und 102 f.).

47) BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981 (Anm. 18), S. 302.

48) BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1980 - 4 C 24.77 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 33; Urteil vom 29. Mai 1981 - 4 C 97.77 - in Buchholz 445.4 § 31 WHG Nr. 6.



nung tragen, einstweilen ausgespart geblieben. Dem wird im folgenden mit einigen Überlegungen nachzugehen sein.

### 1. Der Eingriffstatbestand

Prüft man die Fachplanungsgesetze unter diesem Gesichtspunkt, so fällt alsbald auf, daß in ihnen jedenfalls keine Vorschriften zu finden sind, die eine Eingriffsermächtigung ausdrücklich normieren oder gar die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür näher regeln würden.<sup>49)</sup> Da die Fachplanungsgesetze andererseits dem Enteignungsverfahren lediglich den Vollzug einer etwa erforderlichen Enteignung, nicht aber die Grundentscheidung über deren prinzipielle Zulässigkeit übertragen und die Enteignungsgesetze daher als mögliche Eingriffsermächtigung ausschalten,<sup>50)</sup> könnten in der Tat Zweifel am Vorhandensein einer ausreichenden und ausreichend präzisen Eingriffsermächtigung aufkommen. Das gilt noch um so mehr, als das Bundesverfassungsgericht an das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage gerade im eigentumsrechtlich relevanten Bereich hohe Anforderungen stellt. Eingriffe in das Eigentum sind danach rechtmäßig nur dann, wenn eine der Verfassung gemäße Rechtsgrundlage vorliegt, die die verfassungsrechtliche Duldungspflicht der Betroffenen in rechtsstaatlicher Weise konkretisiert und den Eingriff in das Eigentum legitimiert.<sup>51)</sup> Das mag zwar in erster Linie für die förmliche Enteignung gelten. Indessen wird - schon aus allgemein rechtsstaatlichen Gründen - auch für Eigentumseingriffe im Bereich vor der Enteignungsschwelle gefordert werden müssen, daß "in den Gesetzen bestimmt wird, für welche Vorhaben, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke" eine Eigentumsbelastung zulässig sein soll;<sup>52)</sup> denn nur unter dieser Voraussetzung kann angenommen werden, daß die

---

49) Auf das Fehlen einer gesetzlichen Normierung der Enteignungsvoraussetzungen im Bauplanungsrecht weist mit Recht Frenzel hin (Anm. 9), S. 156 ff.

50) Vgl. oben im Text zu Anm. 10 ff.

51) BVerfG, Beschluß vom 26. Oktober 1977 - 1 BvL 9/72 - in BVerfGE 46, 268 (287).

52) Vgl. BVerfG (Gondelbahn-)Urteil vom 10. März 1981 - 1 BvR 92 und 96/71 - in BVerfGE 56, 249 (261).

gesetzlich zugelassenen Eingriffe auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Eigentumsinhaltsbestimmung "meßbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar" sind. <sup>53)</sup>

Angesichts dieser Anforderungen lassen sich die das Vorhandensein planungsgesetzlicher Eingriffsermächtigungen in Frage stellenden Bedenken jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Geht man ihnen freilich näher nach, so zeigt sich, daß sie im Ergebnis nicht durchzuschlagen vermögen. Das Fehlen konkreter, in ihren Voraussetzungen präzise bestimmter Eingriffstatbestände hängt mit den spezifischen Gegebenheiten hoheitlicher Planung zusammen und wird durch die gesetzlichen Regeln aufgefangen, denen die Planung selbst unterliegt. Es gehört zu den inneren Notwendigkeiten hoheitlicher Planung, daß der dazu gesetzlich ermächtigten Verwaltung eine umfassende Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist, die geradezu das Wesen der Planung ausmacht. Zwar sind die der Verwaltung gestellten Planungsaufgaben durch die mit den Fachplanungsgesetzen allgemein verfolgten Ziele und öffentlichen Belange dem Grundsatz nach vorgegeben. <sup>54)</sup> Den Weg zur Verwirklichung dieser Ziele muß die Verwaltung aber für die Planungsaufgabe im jeweils konkreten Fall selbst finden, und zwar innerhalb eines komplexen Interessengefüges, das gesetzlich nicht vorentschieden sein kann, weil die Besonderheit und die mangelnde Vorhersehbarkeit des einzelnen Planvorhabens mit seinen jeweiligen Anforderungen an seine Umgebung einer vorhergehenden legislatorischen Determination entgegenstehen. <sup>55)</sup>

---

53) BVerfG, Beschluß vom 12. November 1958 - 2 BvL 4/57 - in BVerfGE 8, 274 (325).

54) Vgl. zu der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Planrechtfertigung BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975 - IV C 21.74 - in BVerwGE 58, 56 (60 f.), die gerade auch im Zusammenhang mit Planeinwirkungen auf Rechte Dritter gesehen wird.

55) So - für das Bauleitplanungsrecht - Schmidt-Aßmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, § 1 Rn. 302 ff.

Dann aber entspricht es der Natur der Sache, daß auch die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen die Planung zu eigentumsbelastenden Eingriffen führen darf, nicht allgemeingültig und mit Wirkung für alle Fälle gesetzlich normiert werden können. Die Rechtfertigung solcher Eingriffe und zugleich auch die für sie maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen folgen vielmehr aus dem planerischen Konzept eines nach Maßgabe des jeweiligen Fachplanungsgesetzes sachgerecht geplanten Vorhabens. <sup>56)</sup>

Die Frage nach dem Erfordernis einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für die mit gemeinnützigen Fachplanungen verbundenen Eigentumseingriffe muß demnach von einem anderen Ansatzpunkt her beantwortet werden. Es geht nicht um eine präzise Normierung bestimmter Tatbestandsmerkmale in den einzelnen Fachplanungsgesetzen. Die gesetzliche Eingriffsgrundlage ergibt sich vielmehr einerseits aus der generellen Ermächtigung der Verwaltung zur Planung und andererseits aus den gesetzlichen Anforderungen, denen ein konkretes Planvorhaben genügen muß, damit es rechtlicher Prüfung standhält.

Aus diesem Zusammenhang folgt, daß die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die verwaltungsgerichtliche Planprüfung entwickelten Planungsschranken nicht nur die rechtlichen Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, sondern ebenso auch die Grenzen der mit der Planungsaufgabe verbundenen Eingriffsermächtigung bestimmen. Diese Planungsschranken ergeben sich bekanntlich in formeller Hinsicht aus der Bindung der Planfeststellungsbehörde an das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren und in materieller Hinsicht aus dem Erfordernis einer gerade auch vor Art. 14 GG standhaltenden Rechtfertigung des konkreten Planvorhabens, <sup>57)</sup> aus gesetzlichen Planungsleitsätzen so-

---

56) Vgl. - zum Planungsrecht des Personenbeförderungsgesetzes - BVerfG, Beschluß vom 10. Mai 1977 - 1 BvR 514/68 - in BVerfGE 45, 297 (319).

57) Auf die strukturell davon verschiedenen anderen Arten des Planungserfordernisses, beispielsweise unter erschließungs- und bebauungsrechtlichen Gesichtspunkten, weist mit Recht Weyreuther. Erforderlichkeit von Be-

wie aus den Anforderungen des den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis umfassenden Abwägungsgebots. 58) In diesem Rahmen kommt dem Abwägungsgebot hier besondere Bedeutung zu, nicht etwa weil es gegenüber den anderen Planungsschranken Vorrang hätte, sondern deshalb, weil das Abwägungsgebot dem einzelnen Planbetroffenen den als subjektives öffentliches Recht ausgestatteten Anspruch auf eine gerechte Abwägung gerade seiner rechtlich geschützten Belange einräumt 59) und zu diesen Belangen selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das Eigentum gehört. 60) Eine fachplanungsrechtliche Planfeststellung, die im konkreten Fall nach Maßgabe dieser rechtlichen Planungsbindungen bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verwaltungsverfahrens auf einer ausreichenden Planungsrechtfertigung beruht, mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen übereinstimmt und den Anforderungen des Abwägungsgebots genügt, mithin der fachplanungsgesetzlichen Gestaltungs- und Eingriffsermächtigung entspricht, ist danach bestimmungsgemäß geeignet und in der Lage, sich in dem für die Durchführung des Planvorhabens erforderlichen Maße über Rechte und rechtlich geschützte Belange Dritter hinwegzusetzen. 61)

## 2. Verweisung auf Enteignungsgesetze vereinbar mit der Junktinklausel

Bei diesem Ergebnis, das den Eingriffstatbestand ausschließlich der gesetzlichen Planungsermächtigung in Verbindung mit dem auf ihrer Grundlage ergangenen Planfeststellungsbeschluß zurechnet, stellt sich notwendigerweise sowohl für die unmittelbar auf eine Enteignung gerichteten als auch für die nur mittelbar enteignend wirkenden Planfestsetzungen der ersten und der zweiten Gruppe die Frage, ob die

---

58) Ständige Rechtsprechung seit dem Urteil vom 14. Februar 1975 (Anm. 54), S. 59 ff.

59) (Anm. 54), S. 66.

60) Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 1974 - IV C 38.71 - in BVerwGE 47, 144 (155 f.).

61) BVerwG, Urteile vom 7. September 1979 und vom 14. Dezember 1979 (Anm. 8).

Fachplanungsgesetze insoweit der Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG genügen, also Vorschriften enthalten, die im Hinblick auf die von ihnen eröffneten Enteignungsmöglichkeiten Art und Ausmaß der Entschädigung regeln. Sieht man das Wesen der Junktimklausel darin, daß sie den Gesetzgeber zwingt, mit der Eröffnung der Enteignungsmöglichkeit "zugleich und uno actu" die Entschädigung zu regeln,<sup>62)</sup> so würde jedenfalls die Zulässigkeit enteignender Eingriffe an dieser Stelle scheitern; denn die Fachplanungsgesetze enthalten gerade keine eigene Entschädigungsregelung, sondern verweisen - wie § 19 FStrG - für die Entschädigung auf die Enteignungsgesetze der Länder. Dem weiter nachzugehen, wäre freilich müßig. Das Bundesverfassungsgericht hat - im Zusammenhang mit dem Planungsrecht des Personenbeförderungsgesetzes - die Aufteilung von Planfeststellungs- und Enteignungsrecht auf zwei Gesetze als mit der Junktimklausel für vereinbar erklärt, weil diese Gesetze insoweit "materiellrechtlich als eine Einheit angesehen werden" müßten.<sup>63)</sup> Von dieser - jedenfalls zweckmäßigen - Entscheidung ist in der Rechtswirklichkeit auszugehen, zumal sie der bis dahin völlig einmütigen, wenn auch nicht näher reflektierten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Zivilgerichte entspricht.

### III. Probleme der fachplanerischen Abwägung

Auf der Grundlage der danach gewonnenen Erkenntnisse lassen sich nunmehr die Folgerungen für die fachplanerische Abwägung im Zusammenhang mit eigentumsbelastenden Planfestsetzungen im einzelnen ziehen:

---

62) So Werner Weber (Anm. 20), S. 384; BVerfG, Beschluß vom 26. Oktober 1977 - 1 BvL 9/72 - in BVerfGE 46, 268 (286).

63) (Anm. 56), S. 319 f.



### 1. Gemeinsame Grundsätze

Für alle vier der hier herausgearbeiteten Gruppen von eigentumsbelastenden Planfestsetzungen gilt übereinstimmend, daß sie Eigentumspositionen Dritter nachteilig berühren können. Das macht ungeachtet der unterschiedlichen Eingriffsintensität ihre Abwägungserheblichkeit aus.<sup>64)</sup> Und diese wiederum nötigt die Planfeststellungsbehörde dazu, sich über die Tatsache und den objektiven Umfang der Eigentumsbelastung, über deren Gewicht für den Betroffenen sowie über die Notwendigkeit des Eingriffs für das Planvorhaben klarzuwerden. Es kann voraussetzungsgemäß keine gerechte Abwägung geben, wenn die Planfeststellungsbehörde die für sie als abwägungserheblich erkennbaren oder ihr erkennbar gemachten<sup>65)</sup> Belange nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang ermittelt und deshalb in der Abwägung nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Daß die Planfeststellungsbehörde dabei rechtsfehlerfrei auf eine - im Einzelfall möglicherweise schwierige - Sachverhaltsermittlung dann verzichten darf, wenn sie die von einem Betroffenen geltend gemachten Eigentumseingriffe mit den von diesem behaupteten Gewicht für die Abwägung als gegeben unterstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden<sup>66)</sup> und mag hier - als eine Randfrage des vorliegenden Themas - nur erwähnt werden. In keinem Fall ist es rechtlich zulässig, in dem durch die Abwägung gekennzeichneten Planungsstadium die allein ihm vorbehaltenen Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und dessen wertende Gewichtung durch eine Verweisung auf die Entschädigungsverfahren zu ersetzen. Einem solchen Vorgehen läge ein grundsätzliches Mißverständnis des Abwägungsgebots zugrunde, das die Bewältigung der mit der Planung verfolgten und aufgeworfenen Probleme innerhalb der Planungsentscheidung und dort vornehmlich innerhalb der planerischen Abwägung verlangt.

---

64) Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. November 1974 - IV C 38.71 - in BVerwGE 47, 144 (154).

65) Vgl. zur Frage der Erkennbarkeit EVerwG, Beschluß vom 9. November 1979 (Anm. 43), S. 103 f.

66) Vgl. Urteil vom 27. März 1980 - 4 C 34.79 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34; Urteil vom 23. Januar 1981 (Anm. 18), S. 304.

Die Verweisung des durch einen Eigentumseingriff Betroffenen auf das Entschädigungsverfahren kann daher - soweit überhaupt - nur dann rechtmäßig sein, wenn dies nicht anstelle, sondern auf der Grundlage einer als solchen fehlerfreien Abwägung und zur Regelung der in der Tat allein noch regelungsbedürftigen Höhe der Entschädigung geschieht. 67)

## 2. Unmittelbar enteignende Eingriffe in der Abwägung

Für die hier an erster Stelle herausgearbeitete Gruppe der final auf die Enteignung gerichteten Planfestsetzungen ergeben sich aus alledem keine besonderen zusätzlichen Probleme. Ihre Bewältigung in sowohl planerischer als auch enteignungs- und entschädigungsrechtlicher Hinsicht ist am ehesten gewährleistet. Solche Festsetzungen müssen im Planfeststellungsbeschluß in einer der Vollziehung zugänglichen Weise als unmittelbar enteignende Eingriffe deutlich gemacht werden. Zur Realisierung des mit ihnen der Art und dem Umfang nach festgelegten Eigentumseingriffs machen sie eine förmliche Entscheidung oder eine diese Entscheidung erübrigende Vereinbarung zwischen dem Träger des Vorhabens und dem betroffenen Eigentümer im Enteignungsverfahren erforderlich. Für letzteren ist daher sichergestellt, daß er den in der Planfeststellung bestimmten Rechtsverlust erst dann erleidet, wenn eine zusätzliche, im Streitfall verwaltungsgerichtlich anfechtbare oder erzwingbare Enteignungsregelung getroffen und ferner die Herbeiführung einer den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG Rechnung tragenden Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung gesichert ist. 68)

---

67) Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 37 S. 1 (11) im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Gerichts, zum Beispiel im Urteil vom 24. Oktober 1967 - IV C 229.65 - in BVerwGE 28, 139 (143); Urteil vom 23. Oktober 1968 - IV C 84.67 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 10; Beschluß vom 17. Februar 1969 - IV B 216.68 - in Buchholz 407.4. § 17 FStrG Nr. 11.

68) Siehe dazu BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1980 - 4 C 28.77 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 36 S. 126 (132).

Daß ein Hinweis des Planfeststellungsbeschlusses auf **d i e s e n** Zusammenhang selbstverständlich unschädlich ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

### 3. Abwägungsprobleme bei mittelbar enteignenden Eingriffen

Wesentlich größere Schwierigkeiten, jedenfalls was die praktische Abwicklung angeht, bereitet die Gruppe der mittelbar enteignend wirkenden Planfestsetzungen. Sie lassen sich - wie vorher dargelegt <sup>69)</sup> - weder in bezug auf ihre enteignende Wirkung noch in bezug auf ihre Abgrenzung zu solchen Eingriffen, die sich im Rahmen der Sozialgebundenheit halten, ohne weiteres erkennen. Indessen wäre es verfehlt, daraus auf eine Art rechtsstaatlichen "Rabatts" bei der Bewältigung der sich daraus ergebenden Probleme für die Planfeststellungsbehörde oder für die Abwägung zu schließen; eher ist das Gegenteil der Fall wegen der Gefahr, daß sich andernfalls die - verbindliche - Entscheidung über die Zulässigkeit des enteignenden Eingriffs im Planfeststellungsbeschluß und die - noch offene - Entscheidung über dessen Rechtsfolge in einer für den Rechtsschutz unerträglichen Weise voneinander lösen könnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade deshalb wiederholt - zuletzt in seinem Urteil vom 23. Januar 1981 <sup>70)</sup> - klargestellt, daß die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluß im Interesse der mit der Planung verfolgten Ziele Festsetzungen enthält, die sich in ihrer Auswirkung auf Nachbargrundstücke wie eine Enteignung darstellen, in der planerischen Abwägung nicht offenbleiben darf. Ohne die Beantwortung dieser Frage ist es für die Planfeststellungsbehörde offensichtlich nicht möglich, jener grundlegenden und zum verfassungsrechtlichen Kernbereich gehörenden - Anforderung an eine gerechte Abwägung zu genügen, nach der weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen werden darf, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht.

---

69) Vgl. oben Text zu Anm. 20 und 21.



Das nötigt zwar nicht schon unter dem Gesichtspunkt der - zwingend nur die Angabe der wichtigsten Punkte erheischenden - Planbegründung<sup>71)</sup> zu einer Offenlegung der eigentumsrechtlichen Bewertung solcher mittelbar enteignend wirkenden Eingriffe im Planfeststellungsbeschluß. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aber aus einem anderen Grund. Über solche Eingriffe wird in der Planfeststellung eine abschließende und mit der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gegen den Betroffenen ohne weiteres durchsetzbare, d.h. von einer weiteren Regelung im Enteignungsverfahren nicht mehr abhängige Entscheidung getroffen. Dann aber ist es aus Rechtsschutzgesichtspunkten ausgeschlossen, daß derjenige, der zur Duldung eines enteignend wirkenden Eingriffs in der Planfeststellung endgültig verpflichtet wird, hinsichtlich der Frage, ob er eine Geldentschädigung zu erwarten hat, seinerseits auf eine spätere und in ihrem Ausgang nicht präjudizierte Regelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens verwiesen werden darf. Der planungsrechtliche Grundsatz der Problembewältigung erfordert es vielmehr - hier nicht anders als in den Fällen eines zielgerichteten Enteignungseingriffs der ersten Eingriffsgruppe -, daß die Entscheidung über den Eintritt der Entschädigungsfolge dem Grunde nach und für den Betroffenen erkennbar im Planfeststellungsverfahren als in demjenigen Verfahren fällt, in dem abschließend auch über den die Entschädigungsfolge auslösenden Rechtsverlust entschieden wird.<sup>72)</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung diese Überlegungen mit dem Hinweis ergänzt, daß eine diesen Anforderungen zuwiderlaufende Entscheidungsaufteilung überdies auch nicht dem Zusammenhang Rechnung tragen würde, der zwischen einer ausreichenden planerischen Bewältigung mittelbar enteignend wirkender Planfestsetzungen und der

---

71) BVerwG, Urteil vom 27. März 1980 - 4 C 34.79 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 34 S. 106 (115).

72) So - im Zusammenhang mit einer möglichen Entschädigung für den Verlust einer eigentumsrechtlich gesicherten Grundstückszufahrt - BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 1980 (Anm. 68) S. 132 f.

Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestehen. Aus diesem Zusammenhang folgt, daß die Frage, ob von dem Plan ein enteignender Eingriff ausgeht, nicht nur und nicht einmal in erster Linie eine Frage zum Entschädigungsanspruch des Betroffenen, sondern vorab eine Frage zur Rechtmäßigkeit der Planung selbst ist. Das wird besonders deutlich bei der Anwendung jener fachplanungsgesetzlichen Tatbestände, nach denen, wie beispielsweise bei der Zufahrtenregelung des § 8 a Abs. 4 FStrG, der enteignende Eingriff und die damit verbundene Entschädigungsfolge nur subsidiär, nämlich nur dann zulässig sind, wenn eine den Eingriff realiter ausgleichende Plangestaltung nach Lage der Dinge nicht möglich ist. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Planes und diejenige nach einem Entschädigungsanspruch können insoweit nur einheitlich beantwortet werden, und dies muß notwendigerweise in der der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfenen Planung geschehen, nicht aber außerhalb ihrer in einem Verfahren, in dem die Planung selbst nicht mehr zur Disposition steht. <sup>73)</sup>

Das wird als Notwendigkeit nunmehr auch durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1981 <sup>74)</sup> in dem viel erörterten Kiesabbaufall nachdrücklich unterstrichen. Die dort betont hervorgehobene funktionelle und inhaltliche Begrenzung der Entscheidungskompetenz der ordentlichen Gerichte auf den Streit allein über die Höhe der Entschädigung würde in Fällen mittelbar enteignend wirkender Planfestsetzungen im Ergebnis zu einem gerichtlich unkontrollierten Bereich führen, wenn nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt würde, daß über die Tatsache des enteignenden Eingriffs und damit auch über das "Ob" der Enteignungsentschädigung in der Planfeststellung, und das heißt: in verwaltungsgerichtlich nachprüfbarer Weise, entschieden werden würde.

In der Konsequenz dieser Beurteilung liegt auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der im Planfeststellungsbeschluß erforderlichenfalls eine Entscheidung

---

73) (Anm. 68) S. 133.

74) - 1 BvL 77/78 - in NJW 1982 S. 745.

auch darüber getroffen werden muß, ob bei einem durch Immissionen schwer und unerträglich, also enteignend betroffenen Grundstück der Eingriff durch eine Geldentschädigung wegen der eintretenden Wertminderung oder nur durch eine voll zu entschädigende Inanspruchnahme der Grundstücksfläche wirksam kompensiert werden kann.<sup>75)</sup> Diese Rechtsprechung ist zwar anhand eines Sachverhalts entwickelt worden, in welchem die gezielte Enteignung einer Grundstücksteilfläche mit der mittelbar enteignend wirkenden Immissionsbelastung des Restgrundstücks zusammentrafen. Die dabei gefundenen Ergebnisse müssen aber dem Grundsatz nach auch auf solche Fälle übertragen werden, in denen der enteignende Eingriff ausschließlich durch mittelbare Einwirkungen des Vorhabens geschieht. Denn der rechtlich ausschlaggebende Grund dafür, die Planfeststellungsbehörde mit dieser Entscheidung zu belasten, gilt hier wie dort einheitlich. Es ist die Tatsache, daß die Entscheidung über die Modalitäten der Enteignung, insbesondere die hier sinngemäß anzuwendenden Grundsätze über die Ausdehnung der Enteignung,<sup>76)</sup> nach der herkömmlichen und unter anderem im Bundesbaugesetz positivierten Enteignungsdomatik zum Enteignungsrecht und nicht zum Entschädigungsrecht gehören.<sup>77)</sup> Da für die Gruppe der mittelbar enteignend wirkenden Planfestsetzungen die Enteignungsentscheidung abschließend in der Planfeststellung fällt, muß der Planfeststellungsbeschluß insoweit daher auch diejenigen Fragen zu den modalen und räumlichen Umständen der Enteignung klären, die bei den final auf die Enteignung gerichteten Festsetzungen der Enteignungsregelung im Enteignungsverfahren überlassen bleiben können.

---

75) Vgl. Urteil vom 23. Januar 1981 (Anm. 18) S. 305 f.

76) Im Sinne des § 92 Abs. 2 bis 4 BBauG; ebenso aber auch schon § 7 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Vgl. dazu allgemein Schmidt-Abmann, Die enteignungsrechtliche Folgeentschädigung, NJW 1974, S. 1265 ff.

77) Vgl. dazu näher Schmidt-Abmann/Frenzel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, § 92 Rn. 1 ff.

#### 4. Abwägungsprobleme im Zusammenhang mit kompensationsbedürftigen Planfestsetzungen

Die Planfestsetzungen der - nach der hier vorgenommenen Einteilung - dritten Gruppe, die zu erheblich beeinträchtigenden Wirkungen führen und nach einfachgesetzlicher Regelung wegen dieser Wirkungen eines Ausgleichs bedürfen, werfen im Verhältnis zu den Festsetzungen der vorangegangenen Gruppe keine prinzipiell eigenen Abwägungsprobleme auf. Für diese Planfestsetzungen ist seit jeher ebenso selbstverständlich wie unbestritten, daß die Planfeststellungsbehörde die - meistens nur prognostisch zu ermittelnden - nachteiligen Planwirkungen feststellt, in der Abwägung den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen entsprechend berücksichtigt und gegebenenfalls durch die in den Planfeststellungsbeschluß aufzunehmende Anordnung von Schutzauflagen zu Lasten des Trägers des Vorhabens ausgleicht.

Probleme eigener Art können sich hier freilich dann ergeben, wenn die Planfeststellungsbehörde dem Betroffenen aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung, beispielsweise des § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG, unter den oben näher erörterten Voraussetzungen anstelle einer an sich gebotenen Schutzauflage einen Anspruch auf Geldentschädigung zuerkennt.<sup>78)</sup> Die grundsätzliche Zuordnung dieses planungsrechtlichen Entschädigungsanspruches zu den nicht enteignungsrechtlichen Geldentschädigungen hat notwendigerweise zur Folge, daß er wie diese selbst weder in das verwaltungsrechtliche Enteignungsentschädigungsverfahren verwiesen noch vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann. Der Anspruch ist vielmehr dem Grunde und der Höhe nach im Planfeststellungsbeschluß festzusetzen und - im Streitfall - durch eine auf die entsprechende Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gerichtete Verpflichtungsklage vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen.<sup>79)</sup> Etwas

---

78) Vgl. dazu oben Text zu Anm. 38 ff.

79) Vgl. BVerwG, Beschluß vom 20. Juli 1979 - 7 CB 21.79 - in Buchholz 451.22 Nr. 3, wo freilich die Frage, ob § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG eine dem § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG vergleichbare Regelung enthält, offenbleibt. Für § 17 Abs. 4 FStrG: Urteil vom 20. Februar 1981 -



anderes kommt dann und nur dann in Betracht, wenn eine spezialgesetzliche Regelung ausdrücklich anderes vorschreibt. Das trifft beispielsweise auf die mit § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG vergleichbaren Entschädigungsvorschriften des § 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Wasserstraßengesetzes zu. Die "Regelung" der Geldentschädigung, die dort nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluß festzusetzen ist, ist im übrigen nach Satz 5 dem besonderen Entschädigungsverfahren des § 37 WaStrG zugewiesen, während für Streitigkeiten über die Entschädigung durch § 39 WaStrG ausdrücklich die Zivilgerichte für zuständig erklärt sind.

Diese Regelung des Wasserstraßengesetzes ist um so bemerkenswerter, als sie eine Aufspaltung des Rechtsweges ausschließt, die sich im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG und ihm vergleichbarer Vorschriften bei der derzeit durch Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG gegebenen Rechtslage nicht vermeiden läßt. Zwar ist es für die Anordnung einer Geldentschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG unerheblich und daher im Planfeststellungsbeschluß auch nicht klärungsbedürftig, ob sich der durch die Geldentschädigung auszugleichende Nachteil in der Tat im Bereich vor der Enteignungsgrenze hält oder ob er im Einzelfall ganz oder teilweise enteignende Qualität erreicht; denn dem Entschädigungserfordernis ist in beiden Fällen mit der Anordnung einer Geldentschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG Genüge getan. Von Bedeutung wird die Unterscheidung aber in dem Augenblick, in dem im Streit um die Geldentschädigung die Gerichte angerufen werden sollen: In den Fällen, in denen hinter der Anordnung der Geldentschädigung der Sache nach ein enteignender Eingriff steht, ist im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der

---

- 4 C 68.77 - in Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 39 S. 21 (23). Im letzteren Urteil ist freilich der Hinweis irreführend, über den nichtenteignungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung in Geld sei dem "Grunde nach im Planfeststellungsbeschluß" zu entscheiden. Im Planfeststellungsbeschluß ist auch über die Höhe der nichtenteignungsrechtlichen Entschädigung zu entscheiden, für die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens



Weg allein zu den Zivilgerichten gegeben; in den anderen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Daß diese Aufspaltung des Rechtswegs für den Betroffenen ein wahrhaft unerträglicher Zustand ist, ist in Rechtsprechung und Schrifttum wiederholt, wenn auch bisher ohne Einfluß auf den Verfassungsgesetzgeber, betont worden.<sup>80)</sup> Da nach dem Scheitern einer einschlägigen Grundgesetzänderung im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsgesetz<sup>81)</sup> eine "große" Lösung durch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Rechtswegezuweisung in Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG in absehbarer Zeit nicht mehr erwartet werden kann, könnte die Entschädigungsregelung des Wasserstraßengesetzes als Modell für eine zwar nicht in jeder Hinsicht befriedigende, wohl aber für eine die mißlichen Folgen der Rechtswegaufspaltung einstweilen überwindende Übergangslösung dienen.

##### 5. Schlußbemerkung

Damit sind die Ausführungen abzuschließen. Einer besonderen Erwähnung der vierten Gruppe von eigentumsrelevanten Planfestsetzungen bedarf es im vorliegenden Zusammenhang nicht. Die von der Planfeststellungsbehörde insoweit zu absolvierende Abwägung hat aus der Sicht des vorliegenden Themas keine Besonderheiten im Verhältnis zu dem allgemeinen Abwägungserfordernis aufzuweisen.

---

80) Vgl. zum Beispiel Weyreuther (Anm. 21) S. 50 f., sowie Verfasser in DÖV 1974 S. 559 f. und DÖV 1976, S. 8 (je mit weiteren Hinweisen).

81) Vgl. dazu Bender, Staatshaftungsrecht, 3. Aufl. 1981, Rn 128 und 854 ff.



Inwieweit sind enteignungs- und entschädigungsrelevante Entscheidungen im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschuß zu treffen?

von Ministerialrat Fritz Kastner, Bonn

Die Feststellung von Blümel<sup>1)</sup>, die Frage des Verhältnisses von (außerenteignungsrechtlicher) Planfeststellung und Enteignung gehöre zu den schwierigsten Problemen des Planfeststellungs- und Enteignungsrechts, trifft auch heute noch in gewissem Umfang zu. Gewiß, die höchstrichterliche Rechtsprechung hat sich damit befaßt. Zahlreich ist das Schrifttum zum Recht der Planfeststellung, ebenso gibt es viele Abhandlungen aus dem Bereich des Enteignungsrechts, wobei begreiflicherweise die Enteignungsentschädigung im Vordergrund steht. Dennoch sind noch Fragen offen.

Im folgenden soll untersucht werden, ob und wieweit bei Beeinträchtigungen des Eigentums Entscheidungen oder Entschädigungsfestsetzungen im Planfeststellungsbeschuß notwendig sind. Dies soll insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Unterbrechung einer Zufahrt und zur Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen durch den Träger der Straßenbaulast geschehen.

Als These wird vorangestellt, daß wegen des durch Art. 14 GG gewährleisteten Eigentumsschutzes Entscheidungen in der Planfeststellung (Auflagen oder Entschädigungsfestsetzungen) dann geboten sind, wenn Rechtspositionen durch enteignend wirkende Maßnahmen schwer und unerträglich oder - planungsbedingt - im Vorfeld der Enteignung in billigerweise unzumutbarem Maße betroffen werden und die Entscheidung nicht einem andern Verfahren gesetzlich vorbehalten ist oder aus der Natur der Sache übertragen werden kann.

...

1. Auflagen- oder Entschädigungsfestsetzungen nur bei Beeinträchtigung einer Rechtsposition

1. Zur Rechtsposition

Einwirkungen durch hoheitliche Maßnahmen sind dann relevant, wenn dadurch rechtlich geschützte Bereiche wie das Grundeigentum betroffen werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen, die schwer und unerträglich sind, denen somit enteignende Wirkung zukommt (Art. 14 Abs. 3 GG) als auch für diejenigen mittelbaren Beeinträchtigungen, die billigerweise unzumutbar sind<sup>2)</sup> und im Vorfeld der Enteignung liegen, aber vom Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) erfaßt sind. Welche Befugnisse dem Berechtigten zustehen, ergibt sich, wie das BVerfG<sup>3)</sup> herausgestellt hat, aus den seine Stellung jeweils regelnden gesetzlichen Vorschriften. Es handelt sich somit um Rechtspositionen.

Für das Enteignungsrecht hat der Bundesgerichtshof wiederholt verdeutlicht,

"daß unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten nur solche Nachteile und Beeinträchtigungen bedeutsam sind, die den Eigentümer in seiner Rechtsposition treffen, und daß dementsprechend auch Maßnahmen der öffentlichen Hand eine Enteignungsentschädigung nur auszulösen vermögen, wenn und soweit sie den Betroffenen in seiner Rechtsposition beeinträchtigen"<sup>4)</sup>.

Für mittelbare Beeinträchtigungen im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 4 FStrG<sup>5)</sup> wird man der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls entnehmen dürfen, daß eine Rechtsposition betroffen sein muß. So ist im Urteil vom 09.03.1979<sup>2)</sup> von "rechtlich geschützten Belangen" die Rede. Weyreuther<sup>6)</sup> umschreibt diesen Bereich mit "sozusagen offenen Eigentumspositionen". Korbmacher<sup>7)</sup> stellt wohl auch auf die Rechtsposition ab,

wenn er als Schutzgegenstand des § 17 Abs. 4 FStrG "die Benutzbarkeit des betroffenen Grundstücks" bezeichnet. Sehr deutlich hebt Heinze<sup>8)</sup> die Rechtsposition hervor, indem er für den § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG entsprechenden Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG Rechtsbeeinträchtigungen voraussetzt. Kopp<sup>9)</sup> spricht von den "durch die Planfeststellung in ihren Rechten Betroffenen".

Nur dann, wenn eine Rechtsposition mittelbar schwer und unerträglich betroffen wird oder die Einwirkungen auf sie billigerweise nicht mehr zugemutet werden können, kommt eine Auflage nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG in Betracht. Gleiches gilt für die Entschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG. Über den Geltungsbereich dieser Vorschrift gehen die Meinungen auseinander. Während Korbmacher<sup>10)</sup> ihr eine Doppelfunktion zuerkennt - öffentlich-rechtliche Ausgleichsfunktion eigener Art, soweit sie dem Ausgleich von nicht enteignend wirkenden Eingriffen dient, Enteignungsentschädigung bei schweren und unerträglichem Beeinträchtigungen - will Heinze<sup>11)</sup> die insoweit vergleichbare Regelung in § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nur für das Vorfeld der Enteignung anwenden, da sie als Vorschrift für eine Enteignungsentschädigung die an die Junktimklausel (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG) zu stellenden Anforderungen nicht erfülle. M.E. hält sich die Regelung noch im Rahmen des Zulässigen. Was auszugleichen ist, ergibt sich sowohl für § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG als auch für § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG aus dem jeweiligen Vordersatz<sup>12)</sup>. Art und Umfang der Entschädigung sind mit angemessener Entschädigung in Geld umschrieben. Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle dürfte auch eine weitere Konkretisierung auf Schwierigkeiten stoßen. Ähnlich wie bei § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kann auch § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG nur dann die Rechtsgrundlage für eine Entschädigung bilden, wenn nicht in einer Spezialvorschrift eine Regelung getroffen wurde<sup>13)</sup>.



Als Alternative zur Auflage ist über die Entschädigung bei enteignend wirkenden Eingriffen nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluß zu entscheiden, während die Festsetzung der Höhe nach, dem Enteignungsverfahren vorzubehalten ist<sup>13)</sup>. Für Entschädigungen - besser Ausgleichsleistungen - im Vorfeld der Enteignung schlägt Heinze<sup>14)</sup> einen ergänzenden Planfeststellungsbeschluß mit Vorbehalt im Hauptbeschluß vor. Dem kann man zustimmen. Möglich wäre aber auch, im Planfeststellungsbeschluß nur dem Grunde nach zu entscheiden, während die Festsetzung der Höhe in einem besondern Entschädigungsverfahren erfolgen könnte; denn § 17 Abs. 4 FStrG enthält insoweit keine eindeutige Verfahrensregelung. Wesentlich ist, daß die Problembewältigung - wenn auch stufenweise - erfolgt. De lege ferenda sollten die Verfahrensvorschriften der Enteignungsgesetze der Länder zur Entlastung der Planfeststellungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dadurch ließe sich - insbesondere im Interesse der Betroffenen - auch ein einheitlicher Rechtsweg gegen Entschädigungsfestsetzungen - sei es wegen enteignender Einwirkungen, sei es im Vorfeld der Enteignung - gewährleisten.

## 2. Verdeutlichung am Beispiel der Unterbrechung von Zufahrten

### a) Nicht widerrufliche Zufahrten

Überträgt man das zuvor gefundene Ergebnis, es müsse ein Eingriff in eine Rechtsposition vorliegen, auf Zufahrten, so ist unstreitig, daß bei Unterbrechung oder erheblicher Erschwernis einer Zufahrt, die nicht nur widerruflich erlaubt ist, in eine Rechtsposition eingegriffen wird. Gleiches gilt auch bei einer zeitlich befristeten Zufahrt, wenn nicht gerade der Zeitablauf erfolgt. Denn hier werden Rechte betroffen,

die entweder kraft des von Art. 14 Abs. 1 GG erfaßten Anliegergebrauches<sup>15)</sup> oder durch ausdrückliche Erlaubnis geschützt sind. Hierfür ist auch in § 8 a Abs. 4 FStrG eine positiv-rechtliche Regelung dahin getroffen, daß, sofern ein Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besitzt, in erster Linie eine Ersatzzufahrt zu schaffen, andernfalls eine Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Was nun das Verhältnis des § 8 a Abs. 4 FStrG zu § 17 Abs. 4 FStrG betrifft, so ist dem Bundesverwaltungsgericht insoweit zuzustimmen, wenn es im Urteil vom 22.06.1979<sup>16)</sup> ausführt, in materiell-rechtlicher Hinsicht sei § 8 a Abs. 4 FStrG gegenüber § 17 Abs. 4 FStrG die speziellere Vorschrift. Besonders im Urteil vom 05.12.1980<sup>17)</sup> kommt es noch deutlicher zum Ausdruck, wenn im Hinblick auf die materiell-rechtliche Regelung in § 8 a Abs. 4 FStrG von § 17 Abs. 4 FStrG "als der insoweit verfahrensrechtlichen Vorschrift" die Rede ist. Soweit das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22.06.1979 noch andere Abgrenzungskriterien anführt, wird darauf unten eingegangen<sup>18)</sup>. Zuzustimmen ist auch der Feststellung, daß die Entscheidung über eine in erster Linie vorgeschriebene Ersatzzufahrt im Planfeststellungsbeschluß zu treffen ist. Denn das bundesfernstraßenrechtliche Planungsrecht erstreckt sich auch auf diejenigen Folgemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen notwendig werden. Das entspricht dem für jede hoheitliche Planung geltenden Grundsatz der Problembewältigung<sup>19)</sup>. Dies gilt auch, wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 05.12.1980 erneut unterstrichen hat, für den Fall, daß als Ergebnis des Abwägungsvorgangs keine Ersatzzufahrt, sondern eine Entschädigung in Betracht kommt, d.h. aus "der Bestandsgarantie eine Wertgarantie" wird<sup>20)</sup>. Die bloße

Verweisung auf eine Entschädigungsregelung im späteren Enteignungsverfahren würde nicht dem bereits erwähnten Grundsatz der Problembewältigung genügen.

Da es sich bei der Entschädigung nach § 8 a Abs. 4 FStrG um eine Enteignungsentschädigung handelt<sup>21)</sup>, ist im Planfeststellungsbeschluß allein dem Grunde nach zu entscheiden, während die Höhe der Entschädigung dem enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren vorbehalten ist. Diese schon zuvor im Schrifttum vertretene Auffassung<sup>22)</sup> hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 05.12.1980<sup>17)</sup> bestätigt. Das Ergebnis trägt dazu bei, das Planfeststellungsverfahren nicht zu überfrachten, es vielmehr an seiner eigentlichen Aufgabe, dem planerischen Abwägen und den zur Problembewältigung notwendigen Entscheidungen, auszurichten. Denn die Ungewißheit über die Höhe der Entschädigung berührt die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht<sup>23)</sup>. Dies gilt auch dann, wenn in einem Einzelfall neben einer Auflage für eine Ersatzzufahrt auch eine Entschädigungsleistung wegen einer innerbetrieblichen Umorientierung als Folge der Ersatzzufahrt erforderlich ist. Das Beispiel macht überdies deutlich, daß das Ergebnis praxisgerecht ist, da andernfalls im Planfeststellungsverfahren, in dem die planerische Komponente im Vordergrund steht, u.U. betriebswirtschaftliche Feststellungen wegen der Umorientierung zu treffen wären; sicherlich artfremd für das Planfeststellungsverfahren.

Freilich ist zu § 8 a Abs. 4 FStrG keine Verfahrensvorschrift für die Entschädigungsfestsetzung der Höhe nach ergangen. Deshalb hält es der Bundesgerichtshof im vorgenannten Urteil vom 11.01.1979<sup>21)</sup> in Anlehnung an seine Entscheidung vom 12.06.1975<sup>24)</sup> zur Entschädigung nach § 9 Abs. 9 FStrG bei Versagung der anbau-

rechtlichen Ausnahmegenehmigung für angebracht, daß unter Anwendung von § 19 Abs. 5 FStrG die Enteignungsgesetze der Länder maßgebend sind. Aus dieser Vorschrift lasse sich hinreichend deutlich auf den Willen des Bundesgesetzgebers schließen, daß die Enteignungsgesetze insoweit anwendbar bleiben sollen, als der Bundesgesetzgeber nichts anderes geregelt hat. Anzuregen wäre de lege ferenda eine Klarstellung im Bundesfernstraßengesetz.

Da § 8 a Abs. 4 FStrG nur den Fall der schweren und unerträglichen Beeinträchtigung, d.h. den Enteignungsbereich behandelt, stellt sich die Frage, ob im Planfeststellungsbeschluß auch dann eine Entscheidung wegen Anpassung der Zufahrt zu treffen wäre, wenn die Erschwerung einer Zufahrt nur geringfügig wäre, z.B. weil eine Straße nicht erheblich höher oder tiefer gelegt wird. Dies ist zu verneinen, weil die Beeinträchtigung nicht so wäre, daß sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts billigerweise nicht mehr zumutbar sein würde. Sie ist aus der Situationsgebundenheit des Eigentums hinzunehmen. Wer die Vorteile der straßenmäßigen Erschließung seines Grundstücks nutzt, für den ist es in einem so gelagerten Fall billigerweise zumutbar, seine Zufahrt auf eigene Kosten an die geänderte Straßenlage anzupassen oder die Kosten hierfür zu tragen.

b) Widerrufliche Zufahrten

Wird davon ausgegangen, daß auch im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 4 FStrG eine Rechtsposition beeinträchtigt sein muß - die Einbeziehung des sog. Vorfeldes der Enteignung hat mit dem Grad der Einwirkung zu tun -, so fragt es sich, ob dem das bereits zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.1979<sup>16)</sup> gerecht wird, wenn es § 17 Abs. 4 FStrG bei Unterbrechung einer

auf widerruflicher Erlaubnis beruhenden Zufahrt zur Bundesstraße als die "maßgebliche materiell-rechtliche Vorschrift" für die Entscheidung über Ersatz oder Entschädigung ansieht. Bedenken bestehen einmal deshalb, weil § 8 a Abs. 4 FStrG diesen Tatbestand in seine Regelung einbezieht. Denn dort ist, wie schon dargelegt wurde, vorgeschrieben, wann bei Unterbrechung oder erheblicher Erschwernis einer Zufahrt infolge einer Straßenbaumaßnahme Ersatz zu schaffen bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten ist und wann keine Verpflichtung besteht. Ausdrücklich wird diese in Abs. 4 Satz 3 für den Fall verneint, daß die Zufahrt auf einer widerruflichen Erlaubnis beruht. Dazu wird man aber verlangen müssen, daß auch vom Widerruf tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dieser wäre im Planfeststellungsbeschluß auszusprechen<sup>25)</sup>.

Für die Anwendung des § 17 Abs. 4 FStrG als materiell-rechtliche Vorschrift ist dann kein Raum, wenn derselbe Tatbestand bereits eine gesetzliche Regelung erfahren hat. Ergibt sich danach, daß der Eigentümer eine bestimmte Befugnis nicht hat, so gehört diese nicht zu seinem Eigentumsrecht<sup>26)</sup>. Dem Aufbau des Bundesfernstraßengesetzes kann nicht entnommen werden, daß § 17 Abs. 4 FStrG eine Vorzugsstellung eingeräumt werden soll. Vielmehr ist er eingebettet in das Gesetz, was besagen will, daß zuerst zu prüfen ist, ob dort bereits anderweitig eine materiell-rechtliche Regelung getroffen wurde. In diesem Falle hätte die Spezialregelung in materiell-rechtlicher Hinsicht Vorrang vor § 17 Abs. 4 FStrG, dem dann ähnlich wie § 74 Abs. 2 VwVfG nur subsidiäre Bedeutung zukommt.

Mit der Regelung in § 8 a Abs. 4 FStrG trug der Gesetzgeber auch der allgemeinen Rechtslage Rechnung, daß die Rechtsposition mit dem Vollzug des vorbehaltenen Widerrufs endet, soweit der Widerruf sachgerecht ist, d.h.



für den Fall erfolgt, für den er vorbehalten war. Verwiesen wird auch auf § 49 Abs. 5 VwVfG; dort ist ebenfalls keine Entschädigung vorgesehen, falls ein mit Widerrufsvorbehalt erlassener Verwaltungsakt widerrufen wird. Das Gebrauchmachen von dem Widerruf entsprechend dem Widerrufsvorbehalt stellt, wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 16.03.1970<sup>27)</sup> hervorhebt, keine enteignende Maßnahme dar, denn es wird in keine Rechtsposition eingegriffen. Etwas anderes kann auch nicht für den Bereich gelten, der sonst das Vorfeld der Enteignung umfaßt. Deshalb ist für die Anwendung des § 17 Abs. 4 FStrG als materiell-rechtliche Vorschrift hier kein Raum.

Allerdings ist mit dem Widerruf die Prüfung nicht abgeschlossen, auch wenn der Anlieger den Widerrufsvorbehalt in einer Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt (§ 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 FStrG) in Kauf genommen hat. Hier gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob das Grundstück wieder an die Bundesstraße angeschlossen werden kann. Die Prüfung sollte spätestens im Planfeststellungsverfahren geschehen. Ggf. könnte eine neue Sondernutzungserlaubnis im Planfeststellungsbeschluß erteilt oder verbindlich in Aussicht gestellt werden. Die Frage, ob der Behörde bei der Entscheidung ein Ermessensspielraum zusteht<sup>28)</sup>, bedarf hier keiner Vertiefung, denn bei einem so gelagerten Fall ist das Ermessen auf Null reduziert; d.h. die Erlaubnis für eine neue Zufahrt wäre zu erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Aufwendungen für den Anschluß hätte der Antragsteller zu tragen.

## II. Zur Einbeziehung von Grundstücken in die Planfeststellung

### 1. Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen

Bei Behandlung des Problems, inwieweit im Planfeststellungsbeschuß auch wegen der Übernahme von Grundstücken zu befinden ist, erhellt ohne weiteres, daß hierbei nicht das Vorfeld der Enteignung angesprochen ist. In jenem Stadium erreichen die Auswirkungen keinen so hohen Grad, daß eine Übernahme geboten erschiene; ggf. kämen Auflagen oder Entschädigungen in Betracht. Deshalb ist nur der Bereich mit enteignender Wirkung erfaßt. Dies kann auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.1981<sup>29)</sup> entnommen werden, das Anlaß für die weiteren Überlegungen sein wird.

Vorausgeschickt wird, daß sich die folgenden Ausführungen nicht mit dem Abwägungsvorgang für die Straßenplanung befassen<sup>30)</sup>, vielmehr wird unterstellt, die Abwägung erfolgte ordnungsgemäß, so daß sich die Prüfung darauf beschränken kann, ob eine Entscheidung wegen Übernahme von Grundstücken in der Planfeststellung zu treffen ist, wenn

- Flächen unmittelbar für die Trasse benötigt werden oder
- es sich um Restflächen handelt oder
- Grundstücke auch ohne Teilinanspruchnahme in besonderer Weise beeinträchtigt werden.

#### a) Flächen für die Trasse

Daß bezüglich der Flächen, auf denen als Ergebnis des Abwägungsvorgangs die Straße gebaut werden soll, im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist, ist zwingend. Denn der Planfeststellungsbeschuß als rechtsgestaltender Verwaltungsakt enthält die gegenüber jedermann öffentlich-rechtliche Ermächtigung zur Ausführung des Vorhabens<sup>31)</sup>. Korbmacher<sup>31)</sup> weist mit - Fundstellen auf die Rechtsprechung - darauf hin, die öffentlich-rechtliche Zulassung des Unternehmens werde unter dem

- stillschweigenden - Vorbehalt erteilt, daß die für seine Ausführung etwa notwendige Beanspruchung privater Rechte - wie das Grundeigentum - entweder rechtsgeschäftlich oder im Wege der Enteignung geregelt wird. Trotz der Wechselbeziehungen zwischen Planfeststellung und Enteignung bedarf es der Trennung zwischen beiden Rechtsvorgängen<sup>32)</sup>. Denn eine planungsrechtliche Norm kann nicht zugleich eine enteignungsrechtliche Eingriffsvorschrift werden; sie gibt noch keinen Rechtstitel zum Zugriff auf fremdes Eigentum<sup>33)</sup>. Dies ist Aufgabe des Enteignungsverfahrens. Die Funktion des Enteignungsrechts besteht, wie das Bundesverfassungsgericht<sup>34)</sup> hervorhebt, darin, die privat-rechtlichen Erwerbsformen und Erwerbsmodalitäten im Falle der Nichteinigung durch Staatsakt zu ersetzen und das entzogene Eigentum auf den Enteignungsbegünstigten zu übertragen.

Dem trägt das Bundesfernstraßengesetz Rechnung, indem es die Entscheidung, ob planerisch die Flächen benötigt werden, dem Planfeststellungsverfahren zugewiesen hat (§§ 17 ff.), während der Entzug des Eigentums an den für das Straßenbauvorhaben benötigten Flächen der Enteignungsbehörde - freilich mit Bindungswirkung an den festgestellten Plan - obliegt (§ 19).

b) Restflächen bei Teilinanspruchnahme eines Grundstücks

Für die Prüfung der Frage, ob bei Entzug der Teilfläche eines Grundstücks auch die Restfläche vom Träger der Straßenbaulast zu übernehmen ist, bilden die entsprechenden Bestimmungen der Enteignungsgesetze die Rechtsgrundlage<sup>35)</sup>. Beispielhaft sei hier der Wortlaut des § 92 Abs. 3 BBauG zitiert:

"Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann."

Eine grundlegende Entscheidung hierzu hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 08.11.1979<sup>36)</sup> getroffen. Darin wird - auch unter dem Gesichtspunkt der Problembewältigung - hervorgehoben, daß bei der Prüfung, ob der von einer Teilenteignung betroffene Eigentümer eines Grundstücks die Ausdehnung der Enteignung auf sein Restgrundstück verlangen kann, nicht nur die Nachteile zu berücksichtigen sind, die durch die erzwungene Abtretung des Teilgrundstücks unmittelbar herbeigeführt werden, sondern auch die nachteiligen Folgen, die durch den Verkehr auf der Straße eintreten. Allerdings sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes solche Nachteile nicht einzubeziehen, die auch eingetreten wären, wenn die Straße, für die die Teilinanspruchnahme erfolgt, an der Grenze des ungeteilten Grundstücks vorbeigeführt worden wäre. Dabei ist von einem hypothetischen Verlauf der Straße an der Grundstücksgrenze parallel zu der tatsächlichen Trasse auszugehen<sup>37)</sup>. Zuzustimmen ist dem Bundesgerichtshof, wenn er im bereits erwähnten Urteil vom 08.11.1979<sup>36)</sup> außerdem ausführt, die nachbarrechtliche Situation werde auch durch die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Grenzabstände bei einer Bebauung mitgeprägt.

Über den Antrag des Eigentümers auf Übernahme des Restgrundstücks ist nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze<sup>35)</sup> im Enteignungsverfahren zu entscheiden. Gilt nun für die nicht in die Trasse fallende Restfläche etwas anderes, wenn der Enteignung ein Planfeststel-

lungsverfahren vorausgeht? Daß die restliche Fläche deshalb in den festgestellten Plan einzubeziehen wäre, weil sonst die Enteignungsbehörde über sie wegen der Bindungswirkung an den Plan (§ 19 Abs. 2 FStrG) nicht entscheiden könnte<sup>38)</sup>, erscheint nicht stichhaltig. Beantragt ein Grundstückseigentümer die Übernahme des Restgrundstücks, und liegen die Voraussetzungen hierfür vor, so ist dies eine Folgewirkung der sich aus dem festgestellten Plan ergebenden Teilinanspruchnahme und durch die in § 19 Abs. 5 FStrG erfolgte Verweisung auf die für öffentliche Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder abgedeckt. Daher bedarf es aus Rechtsgründen keiner vorherigen Feststellung im Plan. Aufgrund seines Urteils vom 23.01.1981<sup>29)</sup> will das Bundesverwaltungsgericht nun gem. § 17 Abs. 4 FStrG bereits im Planfeststellungsbeschluß zur "Problembewältigung" geklärt wissen, ob das Restgrundstück vom Enteignungsbegünstigten zu übernehmen ist, falls der Eigentümer einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Urteil könnte zugestimmt werden, wenn es sich nur auf einen Tatbestand beziehen würde, bei dem mit der Übernahme eine Gefahrenlage abzuwenden wäre (z.B. Wohnhaus auf dem Restgrundstück würde ohne Übernahme neben dem Widerlager einer Brücke stehen). Hier bedürfte es als Ausfluß der Güterabwägung nicht einmal eines Antrages des Eigentümers.

Darüber hinaus ist es auch unter den Gesichtspunkt der Problembewältigung nicht geboten, im Planfeststellungsbeschluß in den Fällen der Teilinanspruchnahme eine Entscheidung wegen der Restfläche zu treffen. Er gibt nämlich die ordnungsgemäße Abwägung, daß eine Straße unter Teilinanspruchnahme aus einem Grundstück gebaut werden soll, so wird der Bestand der Planung als solche nicht berührt, wenn die Frage, ob Restflächen zu übernehmen sind oder eine Entschädigung wegen Wert-



minderung zu gewähren ist, im Enteignungsverfahren mitentschieden, d.h. im Planfeststellungsbeschuß auf die Entscheidung im Enteignungsverfahren verwiesen wird. Dies entspricht auch der Rechtslage, in dem die Entscheidung über das Übernahmeverlangen eines Eigentümers dem Enteignungsverfahren zugewiesen wurde<sup>35)</sup>. Deshalb bildet § 17 Abs. 4 FStrG für die Prüfung der Frage, ob ein Restgrundstück zu übernehmen ist - abgesehen von dem zuvor erwähnten Fall der Gefahrenlage - nicht die Rechtsgrundlage. Somit braucht auch ein Betroffener nicht wie im Falle einer rechtswidrigen Enteignung<sup>39)</sup> im Planfeststellungs- bzw. im Verwaltungsstreitverfahren tätig zu werden.

Die Entscheidung im Enteignungsverfahren ist auch kraft Sachzusammenhangs folgerichtig, weil in diesem Verfahren die Enteignung der für die Trasse benötigten Flächen verfügt sowie die Entschädigung hierfür und für Folgeschäden festgesetzt wird<sup>40)</sup>. Konsequenter ist es dann, die Frage, ob für das Restgrundstück als Folge der Teilinanspruchnahme eine Entschädigung wegen Wertminderung zu leisten oder ob es wegen der besonderen Situation vom Enteignungsbegünstigten gegen Entschädigung zu übernehmen ist, ebenfalls im Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Im Übrigen will auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 23.01.1981<sup>29)</sup> nicht soweit gehen, von der Planfeststellungsbehörde zu fordern, in jedem Falle der Teilinanspruchnahme darüber zu befinden, ob Restflächen zu übernehmen sind oder nicht. Denn es erwähnt den § 92 Abs. 3 BBauG; diese Vorschrift setzt einen Antrag des Eigentümers voraus. Deshalb beschränkt das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren auf die Fälle, "in denen der Betroffene im Planfeststellungsverfahren einen entsprechenden Antrag stellt". Diese Einschränkung mußte das

Bundesverwaltungsgericht überdies machen, um nicht gegen den bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen. Weiter fällt auf, daß das Bundesverwaltungsgericht im Falle der Wahr- unterstellung die Ausdehnung der Teilenteignung im Planfeststellungsbeschluß ggf. unter den Vorbehalt stellen will, daß ein "als enteignend nur unterstellter Schaden im Enteignungs- bzw. im Entschädigungsverfahren in der Tat als ein Schaden von solcher Wirkung fest- gestellt wird". Offenbar soll damit keine Bindungs- wirkung für die Enteignungsbehörde eintreten. Dann fragt es sich, weshalb es dann nicht bei einer Verwei- sung auf das Enteignungsverfahren verbleiben kann.

Eine Regelung im Planfeststellungsverfahren hinsicht- lich des Restgrundstücks hätte außerdem zur Folge, daß sich die Planfeststellungsbehörde auch mit wirt- schaftlichen Entschädigungsfragen befassen müßte. So wären ggf. land-, forst- oder betriebswirtschaftliche Sachverständige zu hören, die zu prüfen hätten, ob das Restgrundstück noch einen eigenen wirtschaftlichen Wert hat, ob dann eine Wertminderung vorliegt, die zu entschädigen wäre, oder ob es nicht mehr verwertbar ist und deshalb eine Übernahme in Betracht kommt. Dies wären alles Prüfungen, die nicht zwingend dem Plan- feststellungsverfahren zuzuordnen sind, sondern in das Enteignungsverfahren gehören, falls keine Eini- gung zu erreichen ist.

Daß die Vorverlagerung der Entscheidung wegen Übernahme eines beispielsweise landwirtschaftlich genutzten Rest- grundstücks in das Planfeststellungsverfahren zur Kon- fliktbewältigung sogar unangebracht ist, erweist sich, wenn ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG durchgeführt wird. Damit wird bezweckt, den erheblichen Landbedarf für ein großes Vorhaben wie den Neubau einer Straße auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern umzulegen, um so den Landver-

lust der unmittelbar betroffenen Eigentümer geringer zu halten und gleichzeitig Nachteile für die allgemeine Landeskultur so weit wie möglich zu vermeiden<sup>41)</sup>. Dabei wird das Flurbereinigungsgebiet neu geordnet, d.h. der Eigentümer, der eine Teilfläche für die Straßenbaumaßnahme verliert, erhält die Restfläche ggf. im Zusammenhang mit seinem übrigen Grundbesitz an anderer Stelle oder zusammen mit einer Ersatzfläche neu zugeteilt. Grundsätzlich kann das Unternehmensflurbereinigungsverfahren erst eingeleitet werden, wenn die Enteignung nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz zulässig ist (§ 87 Abs. 1 FlurbG). Dies bedeutet für den Bereich des Straßenbaus, daß ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschuß vorliegen muß (§ 19 Abs. 1 FStrG)<sup>42)</sup>. Hier kann die Konfliktbewältigung in bezug auf die Restfläche erst im Flurbereinigungsverfahren erfolgen, das auf Antrag der Enteignungs- und nicht der Planfeststellungsbehörde durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde eingeleitet werden kann.

c) Erhebliche Beeinträchtigung eines Grundstücks ohne Teilinanspruchnahme

Werden von einem Grundstück keine Flächen für eine Straße benötigt, sind jedoch die Einwirkungen auf das Nachbargrundstück von besonders erheblicher Schwere (Beispiele: Gefahrenlage für ein Grundstück neben einem Brückenpfeiler oder schwere und unerträgliche Beeinträchtigungen eines Wohnhauses in der unmittelbaren Nähe einer hohen Stützmauer), so sind die enteignungsrechtlichen Vorschriften nicht ohne weiteres anwendbar. Hier könnte die Enteignungsbehörde wegen deren Bindungswirkung an den festgestellten Plan (§ 19 Abs. 2 FStrG) nicht über einen Übernahmeantrag des Eigentümers entscheiden, vielmehr kommen die Wechselbeziehungen zwischen Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren<sup>32)33)</sup>

zum Tragen. In einem so gelagerten Fall des "reinen" mittelbaren Eingriffs ist dem Bundesverwaltungsgericht<sup>29)</sup> zuzustimmen, daß die Konfliktbewältigung im Planfeststellungsverfahren nicht offenbleiben darf. Das Ergebnis stellt keinen Widerspruch zu den vorangegangenen Ausführungen bei Teilinanspruchnahme dar, denn verschieden gelagerte Sachverhalte können auch differenziert beurteilt werden.

## 2. Bereitstellung von Ersatzland

Nach den neueren Enteignungsgesetzen<sup>43)</sup> kann bei Inanspruchnahmen von Grundstücken dem Enteignungsbegünstigten auferlegt werden, Ersatzland anstelle einer Entschädigung in Geld bereitzustellen, wenn die jeweils gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Insoweit handelt es sich um einen Ausgleich für die unmittelbare Inanspruchnahme von Grundstücken. Da die Auflagenvorschrift des § 17 Abs. 4 FStrG dagegen dem Ausgleich der Einwirkungen einer straßenrechtlichen Planung auf rechtlich geschützte Belange dient, die als Folge der zugelassenen Planung in der Umgebung des Vorhabens mittelbar auftreten<sup>44)</sup>, ist für eine Entscheidung im Planfeststellungsverfahren wegen der Zuerkennung von Ersatzland an den Betroffenen kein Raum, so daß die Prüfung folgerichtig dem Enteignungsverfahren zugewiesen wurde. Deshalb hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.03.1980<sup>45)</sup> darauf hingewiesen, daß der Ausgleich für die unmittelbaren Eingriffe ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren stattzufinden hat und allein in seinem Rahmen nach Maßgabe der durch § 19 Abs. 5 FStrG anwendbaren Enteignungsgesetze der Länder zu prüfen ist, ob und wieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder in Land in Betracht kommt.

- 1 Bauplanfeststellung, 2. Teil "Die Planfeststellung im geltenden Recht", Bd. 1, S. 282, Heidelberg 1967 (maschinenschriftlich vorliegend)
- 2 BVerwG Urteile vom 21.05.1976 - IV C 80.74 (BVerwGE 51, 15, 26 f = NJW 1976, 1760 = DÖV 1976, 783 = DVBl 1976, 779) und vom 09.03.1979 - 4 C 41.75 (BVerwGE 57, 297, 304)
- 3 Beschluß vom 15.07.1981 - 1 BvL 77/78 (NJW 1982, 745, 749 = DVBl 1981, 340, 345)
- 4 z.B. Urteil vom 28.01.1974 - III ZR 11/72 (BGHZ 62, 96 = NJW 1974, 637 = DÖV 1974, 532)
- 5 entspricht § 74 Abs. 2 VwVfG
- 6 DÖV 1977, 419, 424 = Heft 12 der Schriftenreihe Straßenrecht der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, S. 72, 80
- 7 DÖV 1976, 1, 8; vgl. auch Fickert in Bartlsperger/Blümel/Schroeter "Ein Vierteljahrhundert Straßenrechtsgesetzgebung", S. 385, 397
- 8 BayVBl 1981, 641, 650
- 9 Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Anm. 22 zu § 74 VwVfG
- 10 (Anm. 7) S. 8
- 11 (Anm. 8) S. 650
- 12 "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" (bei Gefahren kann nur durch Schutzauflagen Abhilfe geschaffen werden)
- 13 vgl. unten I, 2a
- 14 (Anm. 8) S. 652
- 15 BVerwG, Urteil vom 25.09.1968 - IV C 195.65 (BVerwGE 30, 235 = DÖV 1969, 285 = DVBl 1969, 308)
- 16 4 C 8.76 (BVerwGE 58, 154, 158 = DVBl 1980, 289 = BayVBl 1980, 120
- 17 4 C 28.77 (Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 36 = NJW 1981, 1000)
- 18 vgl. I, 2b
- 19 so BVerwG im Urteil vom 09.03.1979 (Anm. 2)
- 20 BVerfG Urteil vom 18.12.1968  
- 1 BvR 638, 673/64 u.a. -  
(BVerfGE 24; 367, 397); Beschluß vom 26.10.1977 - 1 BvL 9/72  
(BVerfGE 46, 268, 285)
- 21 BGH Urteil vom 11.01.1979 - III ZR 120/77 (LM BFStrG Nr. 24 = NJW 1979, 1043); Kodal, Straßenrecht, 3. Aufl. S. 469; Marschall/Schroeter/Kastner, Bundesfernstraßengesetz, 4. Aufl. Rdnr. 4.6 zu § 8a FStrG



- 22 Marschall/Schroeter/Kastner (Anm. 21)
- 23 BVerwG, Urteil vom 05.12.1980 (Anm. 17)
- 24 III ZR 127/72 (BGHZ 64, 361 = NJW 1975, 1781 = DÖV 1976, 206)
- 25 Nr. 26 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Verkehrsbl. 1976, 564); Fickert, Planfeststellung für den Straßenbau, Erl. Nr. 26 Tn 3)
- 26 BVerfG, Beschl. vom 15.07.1981 (Anm. 3)
- 27 III ZR 183/69 (DÖV 1970, 421 = DVBl 1971, 456 = NJW 1970, 1178)
- 28 Marschall/Schroeter/Kastner (Anm. 21) Rdnr. 4.2 zu § 8 FStrG
- 29 4 C 4.78 (BVerwGE 61, 295, 305 = DVBl 1981, 932, 933 = BayVBl 1981, 309, 312 = NJW 1981, 2137, 2138 f)
- 30 Das Abwägungsgebot verleiht ein subjektives öffentliches Recht auf eine gerechte Abwägung im Hinblick auf die rechtlich geschützten eigenen Belange eines Grundstückseigentümers (BVerwG B 42-Urteil vom 14.02.1975 - IV C 21.74 - BVerwGE 48, 56 = DVBl 1975, 713 = DÖV 1975, 605); Weyreuther (Anm. 6) mit weiteren Hinweisen
- 31 Blümel, Die Bauplanfeststellung I, Kohlhammer Verlag, 1961; Hoppe, Rechtsschutz bei der Planung von Straßen und anderen Verkehrsanlagen, Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift, Heft 8, Rdnr. 7 ff; Korbmacher, DÖV 1978, 589, 594; Kodal (Anm. 21), S. 729, 746; Fickert (Anm. 24) Erl. Nr. 1, Tn 13; Marschall/Schroeter/Kastner (Anm. 21) Rdnr. 3 zu § 17 FStrG
- 32 Kastner in Bartlsperger/Blümel/Schroeter, Ein Vierteljahrhundert Straßenrechtsgesetzgebung, S. 447, 453
- 33 BVerfG, Beschl. vom 10.05.1977 - 1 BvR 514/68, 323/69 (BVerfGE 45, 297, 337)
- 34 (Anm. 33) S. 338
- 35 § 92 Abs. 3 BBauG, § 9 PrEnteigG,  
§ 5 Abs. 3 LEntGBW, Art. 6 Abs. 3 BayEC  
§ 8 Abs. 3 HEG, § 8 Abs. 3 NEG, § 7 Abs. 3 LEnteigG RP
- 36 III ZR 87/78 (BGHZ 76,1 = DVBl 1980, 285 = NJW 1980, 835)
- 37 Urteile vom 04.10.1973 - III ZR 138/71 (BGHZ 61, 253 = NJW 1973, 2283 = DVBl 1974, 124) und vom 07.05.1981 - III ZR 67/80 - NJW 1981, 2116)
- 38 so BVerwG in einem unveröffentlichten Beschluß vom 31.01.1977 - IV B 102.74 -
- 39 BVerfG (Anm. 3), S. 747 (NJW) bzw. S. 343 (DVBl)
- 40 z.B. §§ 93 ff BBauG

- 41 vgl. hierzu Quadflieg, Recht der Flurbereinigung, Rdnr. 46 ff zu § 37 FlurbG
- 42 BVerwG, Beschl. vom 19.06.1970 - IV B 196.69 (RdL 1970, 194; vgl. auch die Anmerkung von A. Forsthoff zum Urteil des VGH Bad.-Württ. vom 16.07.1980 - 5 S 1004/80 - DÖV 1981, 925, 926 f). Zwar kann seit der Novelle 1976 zum Flurbereinigungs-gesetz das Unternehmensflurbereinigungsverfahren von der hier-für zuständigen Flurbereinigungsbehörde bereits angeordnet wer-den, wenn das fachplanerische Planfeststellungsverfahren einge-leitet ist (§ 87 Abs. 2 FlurbG), jedoch kann dies nicht als Regelfall gelten, da in diesem Stadium der Bestand der Planung noch nicht als gesichert gelten kann.
- 43 § 100 BBauG (der auch nach den EnteigG von Hamburg, Bremen und Berlin entsprechend anwendbar ist), § 14 LEntG BW, Art 14 BayEG, § 45 HEG, § 18 NEG, § 18 LEnteigG RP; nicht dagegen nach dem PrEnteigG, das nach § 19 Abs. 5 FStrG derzeit noch in Nordr.-Westf., Saarl. und Schl.H. anwendbar ist (vgl. aber § 42 Abs. 8 StrWG Schl.H.). Allein der Gesetzgeber hat zu befinden, ob eine Entschädigung in Geld oder in andern Werten erfolgen soll, BVerfG, Urteil vom 18.12.1968 (Anm. 20)
- 44 BVerwG (Anm. 2)
- 45 Urteil vom 27.03.1980 - 4 C 34.79 (DVBl 1980, 999 = NJW 1981, 241)

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Enteignungsrecht (Entschädigungsrecht)

I. Entschädigung für Dienstbarkeiten und merkantilen Minderwert

von Karlheinz Boujong

Die Rechtsprechung des 3. Senats des BGH zur Entschädigung für Dienstbarkeiten und merkantilen Minderwert wurde vom Referenten anhand der im folgenden abgedruckten Entscheidungen dargestellt.

1. Urteil vom 1. Februar 1982 - III ZR 93/80 -

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

GG Art. 14 Cb, Ce, Ea

- a) Die zwangsweise Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer U-Bahn stellt eine Enteignung dar.
- b) Zur Berechnung der Enteignungsentschädigung für eine derartige Grundstücksbelastung.

BGH, Urt. v. 1. Februar 1982 - III ZR 93/80 - OLG München

LG München I

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 93/80

Versäumnisurteil

Verkündet am  
1. Februar 1982  
Schorm,  
Justizamtsinspektor

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Landeshauptstadt M ü n c h e n ,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, München,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Brandner  
und Dr. Kummer -

g e g e n

Auguste D o r f m e i s t e r ,  
Sudetendeutsche Straße 6, Regensburg,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. Gerhard F. Rothe,  
Dr. Eberhard Kollmar, Erhard Senninger  
und Jürgen Buntrock, Pienzenauerstr.4,  
München 80 -



Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. April 1980 im Kostenpunkt und zu Ziffer I 1 a, c und d des Urteilsausspruchs aufgehoben.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Die Klägerin ist Eigentümerin eines 1.420 qm großen bebauten Grundbesitzes in München, Ecke Karl-Theodor/Belgradstraße. Die Straßenfront an der Karl-Theodor-Straße ist 37 m, die an der Belgradstraße 35 m lang. Die überbauten Grundstücksflächen betragen - ohne Garagen - 715,7 qm. In drei Gebäuden befinden sich vier Ladengeschäfte mit insgesamt 165,1 qm Fläche und 41 Wohnungen mit insgesamt 2.553 qm Fläche.

Die Regierung von Oberbayern erteilte der Beklagten mit Bescheid vom 23. Januar 1967 nach den §§ 2, 9 des

Personenbeförderungsgesetzes /PbefG/ vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung der U-Bahn-Olympialinie zwischen der Münchner Freiheit und dem Oberwiesefeld. Für den Planfeststellungsabschnitt 03, in dessen Bereich die Grundstücke der Klägerin liegen, wurde der Plan durch Beschluß der Regierung von Oberbayern vom 9. Mai 1968 festgestellt.

Die Klägerin und ihr (später verstorbener) Ehemann bestellten an ihren Grundstücken der Beklagten durch einen im Enteignungsverfahren am 30. Januar 1969 abgeschlossenen Vergleich beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts:

" II.

...

1. Die Landeshauptstadt München (Beklagte) ist berechtigt, in dem Untergrund der in dem beigegebenen Lageplan blau angelegten Teilflächen der Flurstücke 692/5, 692/6 und 692/8 Gemarkung Schwabing von insgesamt ca. 820 qm zwei U-Bahn-Röhren in einer Tiefenlage zwischen ca. 13 m bis ca. 25 m unter Geländeoberkante zu errichten, unwiderruflich dort zu belassen, im Rahmen der dem beigegefügteten Lageplan blau angelegten Flächen bei gleichbleibender Höhenlage abzuändern, auszubessern und für den U-Bahn-Betrieb zu verwenden.
2. Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, Dritten, insbesondere einer späteren U-Bahn-Trärgesellschaft ganz oder teilweise die Ausübung dieser Dienstbarkeit zu überlassen.

...

III.

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bauliche Änderungen auf den oben bezeichneten Grundstücken zu unterlassen, die die in Ziffer II bezeichneten Baukörper gefährden würden.

2. Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich, die U-Bahn-Röhren statisch so stark auszubilden, daß die volle oberirdische bauliche Ausnutzung des Grundstücks im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften stets gewährleistet ist."

Die Parteien vereinbarten, daß über die Höhe der Entschädigung im Verwaltungsschätzverfahren entschieden werden solle. Die Beklagte setzte durch Beschluß vom 19. Mai 1970 die der Klägerin zustehende Entschädigung für die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf 9.350 DM nebst Zinsen fest. Ferner heißt es in Nr. II dieses Beschlusses, daß die Beklagte der Klägerin "die sich aus dem Betrieb der U-Bahn ergebenden Nachteile insoweit zu ersetzen hat, als diese größer sind als diejenigen Nachteile", die die Klägerin hätte "entschädigungslos hinnehmen müssen, wenn ihre Grundstücke nicht in Anspruch genommen worden wären".

Die Beklagte zahlte an die Klägerin am 6. März 1970 wegen aufgetretener Bauschäden 30.000 DM und am 12. Juni 1970 die zuerkannten 9.350 DM mit den bis dahin aufgelaufenen Zinsen.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin eine höhere Enteignungsentschädigung. Sie hat vorgetragen: Der Verkehrswert ihres Grundbesitzes sei durch die Belastung mit den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Bau und Betrieb einer U-Bahn um mindestens 500.000 DM gemindert. Zudem habe die Anlegung der Tunnelröhre an ihren Gebäuden erhebliche Schäden (Risse an Wänden, Decken usw.) verursacht, weil die Untergrundverhältnisse durch das Bauvorhaben verändert worden seien. Außerdem führe der U-Bahnbetrieb zu Erschütterungs- und Ge-

räuscheinwirkungen. Die Klägerin hat beantragt, ihr über den festgesetzten Betrag von 9.350 DM hinaus eine weitere Entschädigung zuzubilligen, deren Höhe sie in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Hilfsweise hat sie beantragt, ihr auch an Stelle des Ausspruchs in Ziffer II des Beschlusses vom 19. Mai 1970 für die Belastung ihrer Grundstücke mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten eine Entschädigung zu gewähren, deren Höhe sie ebenfalls in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

In einem weiteren Rechtsstreit (9 O 428/72 LG München I) hat die Klägerin von der Beklagten eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Anwesen "durch irreparable Gebäudeschäden" infolge des Baus der U-Bahn verlangt und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte auch zum Ersatz der Zukunftsschäden an ihren Anwesen verpflichtet sei. Dieses Verfahren hat die Klägerin seit dem Jahre 1973 nicht weiterbetrieben.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, über den festgesetzten Betrag von 9.350 DM hinaus weitere 4.130 DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Entschädigungssumme auf insgesamt 220.048,67 DM erhöht und Nr. II des Entschädigungsfestsetzungsbeschlusses der Beklagten vom 19. Mai 1970 aufgehoben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Herabsetzung der Entschädigungssumme auf den im landgerichtlichen Urteil zuerkannten Betrag.

Die zum Verhandlungstermin zu Händen ihrer zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten geladene Klägerin war in diesem Termin nicht vertreten.

Die Beklagte bittet um Erlaß eines Versäumnisurteils.

### Entscheidungsgründe

#### 1.

1. Über die - zulässige - Revision ist durch Versäumnisurteil (§§ 331, 557 ZPO) zu entscheiden, weil die Klägerin trotz ordnungsgemäßer rechtzeitiger Ladung nicht im Verhandlungstermin vor dem Revisionsgericht vertreten war. Ein - instanzbeendendes - Urteil nach Lage der Akten (§ 331 a ZPO) scheidet im vorliegenden Fall daran, daß in der Revisionsinstanz bisher eine zweiseitige mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. Die Revision führt, weil eine gesetzliche Säumnisfolge in dem zur Entscheidung stehenden Fall nicht eingreift, zu der Sachprüfung, ob der Revisionsantrag nach dem vom Berufungsgericht bindend festgestellten Sachverhalt und nach den von der Revision in zulässiger Weise erhobenen Rügen gerechtfertigt ist (vgl. BGHZ 37, 79, 81 ff.). Danach ist das Berufungsurteil im angefochtenen Umfange aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Denn das Berufungsurteil hält, soweit es von der Revision angegriffen wird, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

2. Im Revisionsrechtszug ist allein über die Frage der Enteignungsentschädigung für die Belastung der Grundstücke der Klägerin mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu befinden. Weder die Enteignungsbehörde noch das Berufungsgericht haben über die infolge des U-Bahnbaus aufge-



tretenen Gebäudeschäden entschieden. Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsfestsetzungsbeschluß insoweit aufgehoben, als dieser unter Nr. II ausgesprochen hat, unter welchen Voraussetzungen der Klägerin Entschädigungsansprüche wegen der von dem U-Bahnbetrieb ausgehenden Immissionen zustehen. Die Parteien haben die Ausklammerung dieser selbständigen, zumindest aber teilbaren Ansprüche (vgl. zur Selbständigkeit BGB-RGRK 12. Aufl. Rdn. 139 vor § 839; vgl. zur Teilbarkeit Senatsurteil vom 13. Juli 1978 - III ZR 85/74 = WM 1978, 1103, 1104) nicht angefochten.

## II.

1. Zutreffend zieht das Berufungsgericht als Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsanspruch § 31 Abs. 3 PBefG i.V.m. Art. VIII S. 1 des bayerischen Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend - ZAG - (GB1. 1837, 109), heran. Die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - i.d.F. vom 25. Juli 1978 (GVBl. S. 625) finden nach seinen Artikeln 51 und 54 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

2. Der Klägerin steht für die der Beklagten im Enteignungsverfahren durch Vereinbarung eingeräumten Dienstbarkeiten eine Entschädigung zu. Die zwangsweise Bestellung derartiger Dienstbarkeiten bildet eine Teilenteignung qualitativer Art (BGB-RGRK aaO Rdn. 109 vor § 839). In einem solchen Falle liegt der hoheitliche Eingriff darin, daß ein Grundstück in genau abgegrenztem Umfang für ein konkretes, dem öffentlichen Wohl dienendes Unternehmen

teilweise in Anspruch genommen wird (Senatsurteile BGHZ 57 278, 283, vom 23. November 1972 - III ZR 77/70 = LM Art. 14 [Ea] GG Nr. 65 und vom 31. März 1977 - III ZR 10/75 = WM 1977, 983 = BRS Bd. 34 Nr. 160). Die dingliche Belastung eines fremden Grundstücks bedeutet im Umfang dieses Rechts eine Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und damit eine Enteignung (BVerfGE 56, 249, 260 = NJW 1981, 1257; 45, 297, 338 f. = NJW 1977, 2349).

Entgegen der Ansicht der Revision verläuft der U-Bahntunnel auch nicht so tief unter der Erdoberfläche, daß die Klägerin dessen Anlage (wäre sie ohne ihre Einwilligung erfolgt) nicht hätte verbieten können (vgl. § 905 S. 2 BGB und dazu Senatsurteil vom 23. Oktober 1980 - III ZR 146/78 = LM § 905 BGB Nr. 7). Da sich die Tunneloberkante in einer Tiefe von 13 m befindet, vollzieht sich die Einwirkung auf das Eigentum der Klägerin in einer Erdschicht, an deren eigener Ausnutzung ihr ein Interesse nicht von vorneherein abgesprochen werden kann. Die Klägerin wird daher durch die Grundstücksbelastung in ihrer Rechtsposition betroffen.

3. Der Eigentümer, dem eine dinglich gesicherte Eigentumsbeschränkung in Form einer Dienstbarkeit auferlegt wird, hat Anspruch darauf, daß ihm ein wirklicher Wertausgleich für das ihm abverlangte Vermögensopfer gewährt wird (Senatsurteile vom 31. März 1977 aaO und vom 20. Dezember 1963 - III ZR 60/63 = NJW 1964, 652 = LM PrEnteigG Nr. 13). Ihm ist die durch die Beschränkung eingetretene Wertminderung seines Grundeigentums zu ersetzen, soweit sie auf einer Einbuße an eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Die Höhe dieser Wertminderung bestimmt sich danach, welchen Wert der gesunde Grundstücksverkehr

dem betroffenen Gelände mit einer solchen Dienstbarkeit im Gegensatz zu demselben Grundbesitz ohne Belastung beimißt (Senatsurteile vom 20. Dezember 1963 aaO, vom 23. November 1972 aaO, vom 31. März 1977 aaO und in WM 1967, 905; BGB-RGRK aaO Rdn. 109 vor § 839; Aust/Jacobs, Die Enteignungsentschädigung, 1978, S. 66). Diese für die Entschädigung von Leitungsdienstbarkeiten entwickelten Grundsätze sind (mit unten zu erörternden Besonderheiten) auf die Entschädigungen für Dienstbarkeiten der vorliegenden Art zu übertragen. Die Klägerin, die der Beklagten die Dienstbarkeiten durch Vereinbarung bestellt hat, ist in demselben Umfange zu entschädigen wie ein Eigentümer, dem solche Belastungen zwangsweise auferlegt worden sind. Davon geht auch das Berufungsgericht aus.

4. Entgegen der Ansicht der Revision braucht die Klägerin die Belastung ihrer Grundstücke und die damit verbundene Beeinträchtigung der Substanz ihres Eigentums nicht, auch nicht teilweise, "aufgrund der allgemeinen Sozialbindung" ihres Eigentums ohne Entschädigung hinzunehmen. Zwar geht der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß ein gewerbetreibender Straßenanlieger, der den Gemeingebrauch an der Straße für seinen Gewerbebetrieb nutzt, insofern mit dem Schicksal der Straße verbunden ist, als er als Ausfluß der Sozialpflichtigkeit seines Anlieger-Eigentums Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Straße dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Opfergrenze entschädigungslos dulden muß (Senatsurteile BGHZ 57, 359, 361 f. und vom 5. Juli 1979 - III ZR 64/78 = LM § 31 Wasserhaushaltsg Nr. 3 m.w.Nachw.). Bei der Beeinträchtigung von Anlieger-Gewerbebetrieben durch Arbeiten, die

der Anlage einer U-Bahn dienen, setzt der erkennende Senat jedoch die Opfergrenze niedriger an und stellt darauf ab, ob die Folgen des Eingriffs für den Anlieger nach Dauer, Intensität und Auswirkung so erheblich sind, daß ihm eine entschädigungslose Hinnahme nicht mehr zuzumuten ist (Senatsurteil vom 7. Juli 1980 - III ZR 32/79 = NJW 1980, 2703, 2704 m.w.Nachw.). Diese Unterscheidung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Verkehrsbedeutung einer U-Bahn über den Bereich der untertunnelten Straße weit hinausreicht. Daher tritt hier bei Einbußen des Anliegers der Charakter eines im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Sonderopfers stärker hervor.

Diese Grundsätze gelten aber nicht für die vorliegende Fallgestaltung. Hier geht es - anders als in den Fällen, die den angeführten Entscheidungen zugrunde lagen - nicht um vorübergehende Beeinträchtigungen von gewerbetreibenden Anliegern durch Straßenbauarbeiten (u.a. zur Anlage einer U-Bahn), sondern um dauernde Eingriffe in das Grundeigentum durch Untertunnelung von Grundstücken. Es liegt eine endgültige qualitative Teilenteignung vor (vgl. II 2). Anders als bei Störungen eines Anlieger-Gewerbebetriebs, der aus seiner Lage an der Straße Vorteile zieht und daher auch gewisse Nachteile im Zuge von Straßenbauarbeiten auf sich nehmen muß, fehlt es bei der Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten zur Schaffung und Unterhaltung einer U-Bahn an einem Sachgrund, den Betroffenen in bestimmten Umfang für die Eingriffsfolgen ohne Entschädigung zu lassen.

### III.

1. a) Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch Dienstbarkeiten sind einer völlig exakten Bewertung, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, in der Regel nicht zugänglich. Der Tatrichter ist daher bei der Ermittlung, welche Wertminderung der Grundbesitz durch die Belastung mit der Dienstbarkeit erfahren hat, auf Schätzungen angewiesen, wobei er sich der Hilfe Sachverständiger bedienen kann (vgl. Senatsurteil vom 31. März 1977 aaO). Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob die Wertermittlung auf grundsätzlich fehlerhaften Erwägungen beruht oder entscheidungserhebliche Tatsachen außer acht gelassen wurden (Senatsurteile BGHZ 39, 198, 219 und NJW 1962, 1441).

b) In der Rechtsprechung wurde bei landwirtschaftlichem Gelände die Entschädigung für Dienstbarkeiten zum Bau und Betrieb ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wiederholt auf einen Prozentsatz (etwa 15 - 20 %) des Verkehrswerts der betroffenen Flächen veranschlagt (Gelzer/Busse, Der Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, 2. Aufl. Rdn. 591 m.w.Nachw.; vgl. auch Aust/Jacobs aaO S. 67). Mit Recht weist jedoch das Berufungsgericht darauf hin, daß jene Fälle sich von dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht unwesentlich unterscheiden. Bei Versorgungsleitungen wird im allgemeinen ein Schutzstreifen festgelegt, auf dem in der Regel keine Gebäude errichtet und keine tiefwurzelnden Gewächse oder - bei Freileitungen - keine hohen Bäume angepflanzt werden dürfen. Bei oberirdischen Leitungen auf landwirtschaftlichem Gelände können sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, im Bereich der Anlage Erschwernisse in der Bewirtschaftung ergeben.



2. a) Nutzungsbeschränkungen mit vergleichbaren tatsächlichen Auswirkungen sind mit den vorliegenden Dienstbarkeiten nicht verbunden. Zwar ist die Klägerin nach dem Vergleich vom 30. Januar 1969 verpflichtet, bauliche Änderungen auf ihrem Grundbesitz, die den Baukörper der U-Bahn gefährden würden, zu unterlassen. Die Beklagte hat aber die Verpflichtung übernommen, die U-Bahn-Röhren so stark auszubilden, daß die Klägerin und ihre Rechtsnachfolger die Grundstücke im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften oberirdisch baulich voll ausnutzen können (Ziffer III des Vergleichs). Daher kann die Klägerin auf ihrem Gelände oberirdisch in demselben Umfange (baurechtlich zulässige) Gebäude errichten wie ein Eigentümer, dessen Grundbesitz nicht von einer U-Bahn unterfahren wird.

b) Die Klägerin wird indes durch die Dienstbarkeiten künftig an der unbeschränkten Ausnutzung des Erdkörpers unter ihren Grundstücken gehindert, etwa in der Anlegung eines 3. Kellergeschosses oder einer Tiefgarage. Sie darf das Grundstück auch oberirdisch (außerhalb der rechtlich zulässigen baulichen Nutzung) nicht beliebigen, die Tunnelröhren gefährdenden Gewichtsbelastungen aussetzen, z.B. durch überschwere Maschinen.

Derartige Nutzungsmöglichkeiten sind aber im Streitfall bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nur konkrete subjektive Rechtspositionen, die einem Rechtsträger bereits zustehen, nicht dagegen Chancen und Aussichten, auf deren Verwirklichung kein rechtlich gesicherter Anspruch besteht (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. etwa Senatsurteile BGHZ 66, 173, 176; 80, 360 und vom 7. Januar 1982 - III ZR 114/80 - zum Abdruck in BGHZ bestimmt, jeweils m.w.Nachw.). Die erwähnten Nutzungen werden gegen-

wärtig weder ausgeübt noch hat die Klägerin in dieser Richtung konkrete Planungen oder in absehbarer Zeit zu verwirklichende Absichten behauptet. Es handelt sich vielmehr um ganz fernliegende, nur theoretische Nutzungsmöglichkeiten, die sich auf dem (von Spekulationen freien) Grundstücksmarkt nicht werterhöhend auswirken (vgl. Senatsurteil BGHZ 39, 198, 203 ff.; BGB-RGRK aaO Rdn. 91 vor § 839). Dabei ist zu beachten, daß die Klägerin nicht gehindert ist, noch ein 2. Kellergeschoß zu errichten, für das der Sachverständige Dr. Festl allerdings in überschaubarer Zeit keine realen Nutzungsmöglichkeiten sieht.

c) Bei der hier zu ermittelnden Entschädigung für die Dienstbarkeiten müssen auch die durch den U-Bahn-Bau verursachten Gebäudeschäden, ein dadurch etwa entstandener merkantiler Minderwert der Grundstücke (zur Ersatzfähigkeit Senatsurteil vom 2. April 1981 - III ZR 186/79 = NJW 1981, 1663) sowie die nicht mehr entschädigungslos hinzunehmenden Immissionen, die von der U-Bahn ausgehen (vgl. Senatsurteil BGHZ 64, 220 und die Nachweise in BGB-RGRK aaO Rdn. 55 vor § 839), außer Betracht bleiben. Zum Ausgleich dieser Nachteile sind andere, selbständige Ansprüche bestimmt (vgl. auch I 2).

3. Es bleiben jedoch enteignungsrechtlich relevante wertmindernde Faktoren, die auf dem Grundstücksmarkt den Preis nachteilig beeinflussen. Der Sachverständige Dr. Festl, dem das Berufungsgericht weitgehend gefolgt ist, hat ausgeführt, daß auf einem einigermaßen ausgewogenen Markt ein unbelastetes Grundstück im allgemeinen zu einem höheren Preis gehandelt werde als ein belastetes von gleicher Beschaffenheit, auch wenn letzteres keinen spürbaren Nutzungsbeschränkungen unterliege. Das Berufungsgericht hat weiter darauf hingewiesen, daß sich schon allein die Tatsache

einer dinglichen Belastung bei einer durch Grundpfandrechte zu sichernden Kreditaufnahme für die Klägerin ungünstig auswirken kann. Zudem wird die - nach den eingeholten Gutachten nicht von der Hand zu weisende - Gefahr von betriebsbedingten Lärmeinwirkungen und Erschütterungen in aller Regel auf den Verkehrswert des mit einer U-Bahndienstbarkeit belasteten Grundstücks durchschlagen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Festl führt der Umstand, daß das Mietobjekt von einer U-Bahn unterfahren wird, wegen der Gefahr von Geräuschimmissionen im allgemeinen dazu, daß geringere Wohnungsmieten erzielt werden, was wiederum einen Abschlag vom Grundstückspreis zur Folge hat. Das Berufungsgericht hat ferner rechtsbedenkenfrei angenommen, daß das mit der Klärung von Immissionsschäden verbundene Prozeßrisiko im gesunden Grundstücksverkehr preismindernd wirkt. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht einen durch die Dienstbarkeiten verursachten Minderwert des Grundbesitzes der Klägerin festgestellt hat.

4. Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Höhe dieser Wertminderung halten jedoch der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt es allerdings, daß das Berufungsgericht die Ertragswertmethode nicht angewendet hat. Der Tatrichter ist in der Auswahl der Bewertungsmethode grundsätzlich frei (Senatsurteile vom 13. Juli 1978 - III ZR 112/75 = WM 1979, 83, 85 = BRS Bd. 34 Nr. 80 und vom 14. Dezember 1978 - III ZR 6/77 = WM 1979, 314, 315 = BRS Bd. 34 Nr. 152). Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, daß sich dem Berufungsgericht die Benutzung der Ertragswertmethode hätte aufdrängen müssen (vgl. auch Gelzer/Busse aaO Rdn. 591). Ebensowenig

kann es als rechtsfehlerhaft bezeichnet werden, daß das Berufungsgericht die Wertermittlung nicht anhand der sog. "Mietwertsäule" vorgenommen hat. Diese Methode, die die Mieterlöse nur zu dem Bodenwert in Beziehung setzt und die Gebäudewertanteile "herausrechnet", arbeitet weitgehend mit fiktiven Größen, hier sogar mit einem fiktiven 2. Kellergeschoß.

b) Es ist dem Tatrichter grundsätzlich auch nicht verwehrt, die durch eine U-Bahn-Dienstbarkeit herbeigeführte Wertminderung des Grundstücks auf einen bestimmten Prozentsatz seines Verkehrswerts zu schätzen (§ 287 ZPO). Das Berufungsgericht war aus Rechtsgründen auch nicht gehindert, dabei einen Abschlag von dem Wert der gesamten Grundstücke und nicht nur der unterfahrenen Flächen vorzunehmen. Wie das sachverständig beratene Berufungsgericht tatrichterlich festgestellt hat, hebt der Grundstücksmarkt auf die Minderung des Gesamtwerts ab. Dabei darf freilich nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Größe der untertunnelten Fläche z.B. für das Ausmaß der drohenden Immissionsgefahren und der damit verbundenen Unzuträglichkeiten bedeutsam sein kann.

c) Die Bemessung der Wertminderung auf 10 % des Verkehrswerts ist jedoch insoweit nicht frei von Rechtsirrtum, als das Berufungsgericht entgegen den obigen Ausführungen darauf abgestellt hat, daß die bauliche Ausnutzung des Geländes auch für kommende Generationen beschränkt ist. Es läßt sich nicht ausschließen, daß dabei auch rein abstrakte Chancen und Erwartungen, die enteignungsrechtlich unerheblich sind (vgl. III 2), in die Bewertung mit eingeflossen sind. Soweit das Berufungsgericht meint, die Klägerin oder ihre Rechtsnachfolger müßten bei späteren Bauten darauf achten, daß deren Gewicht keine Gefahren für

die U-Bahn hervorrufe, übersieht es Ziffer III 2 des Vergleichs vom 30. Januar 1969. Danach ist gerade die Beklagte verpflichtet, die U-Bahn-Röhren statisch so zu errichten, daß die Grundstücke im Rahmen des jeweils geltenden Baurechts bebaut werden können.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt es ferner, daß das Berufungsgericht bei der Berechnung des Minderwerts der Grundstücke auch den Verkehrswert der Gebäude als um 10 % gemindert angesehen hat. Für eine derart hohe Verkehrswerteinbuße der Gebäude hat das Berufungsgericht keine hinreichenden Schätzungsgrundlagen dargelegt. Diese sind auch nicht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Festl zu entnehmen. Eine Wertminderung der Gebäude in dem angenommenen Ausmaß setzt die (hier nicht getroffene) Feststellung voraus, daß der Klägerin durch die Untertunnelung ihres Gebäudes und den Betrieb der U-Bahn langfristig in nicht unerheblichem Umfang konkrete Mietausfälle entstehen.

Zudem entfernt sich das Berufungsgericht bei seiner Schätzung von den Grundlagen des Sachverständigengutachtens des Dr. Festl. Dieser ist zwar im Ergebnis zu einer annähernd ebenso großen Verkehrswertminderung gelangt wie das Berufungsgericht. Er hat dabei jedoch die durch die Errichtung der U-Bahn verursachten Gebäudeschäden von 98.000 DM (für 1970) einbezogen, woraus sich bei ihm eine beträchtliche Erhöhung des Minderwerts ergibt. Die Gebäudeschäden müssen hier aber außer Ansatz bleiben (vgl. zu I). Das Berufungsgericht kann sich somit für seine Berechnung der Wertminderung nicht in vollem Umfange auf das Gutachten Dr. Festl stützen, der, wenn man die Gebäudeschäden ausklammert, zu einem wesentlich geringeren Wert gelangt als das Berufungsgericht. Dieses hat auch weder



dargelegt, daß es über bessere Schätzungsgrundlagen als der Sachverständige verfügt noch daß es ausreichende eigene Sachkunde für eine abweichende Beurteilung besitzt. Es beruft sich daher auch zu Unrecht darauf, daß Dr. Festl im Ergebnis eine "Verkehrswertdifferenz mit etwa dem gleichen Größenbereich ermittelt habe".

Nach alledem muß das Berufungsurteil im angefochtenen Umfange aufgehoben und die Sache insoweit zu erneuter tatrichterlicher Würdigung unter den aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

2. Ordentliche Gerichte

(BGH-Entscheidungen werden mitgeteilt von den Rechtsanwälten beim BGH Dres. Hans-Erich Brandner, Hans Krille, Rudolf Nirk und Curt Frhr. v. Stackelberg.)

A. Zivilrecht

a) BGH

3. GG Art. 14 (Ersatz des merkantilen Grundstücksminderwertes bei enteignendem Eingriff)

Bei einem enteignenden Eingriff in ein Grundstück ist auch für einen dadurch entstandenen merkantilen Minderwert Entschädigung zu leisten.

BGH, Ur. v. 2. 4. 1981 - III ZR 186/79 (KG)

Zum Sachverhalt: Die Kl. ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich ursprünglich ein vierstöckiges, durch Kriegseinwirkungen zerstörtes Gebäude befand. 1949 wurde auf dem Grundstück ein zweigeschossiges Geschäftshaus errichtet. ...

Die Kl. hat zunächst mit ihrem Hauptantrag einen nach der Reparatur der Schäden angeblich noch verbliebenen technischen Minderwert des Grundstücks geltend gemacht. ...

Aus den Gründen: I. 1. Die Schaffung und der Ausbau des U-Bahnnetzes der Bekl. als Teil des öffentlichen Verkehrssystems ist eine wichtige öffentliche Aufgabe und weist hoheitlichen Charakter auf (so für den Straßenbau Senatsurt., NJW 1980, 2703). ...

2. a) Der Streit der Parteien geht um den Umfang dieses Ent-

dem Gebäude aufgetretenen Schäden beseitigt. Ferner hat die Kl. die rechtskräftige Feststellung erwirkt, daß die Bekl. zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist, die der Kl. bei einer etwaigen künftigen Aufstockung ihres Gebäudes dadurch erwachsen, daß es wegen der Lockerung des Erdreichs durch die U-Bahnarbeiten zusätzlicher Abstützungsmaßnahmen bedarf. ...

b) Im Schadensersatzrecht versteht man unter dem merkantilen Minderwert die Minderung des Verkaufswertes einer beschädigten Sache, die im Verkehr trotz ordnungsmäßiger Instandsetzung wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden eintritt. ...

c) Diese im Schadensersatzrecht für den merkantilen Minderwert entwickelten Grundsätze gelten auch im Recht der Entschädigung für enteignungsähnliche oder enteignende Eingriffe. ...

d) Für die Bemessung des merkantilen Minderwerts ist im Schadensersatzrecht der Zeitpunkt der beendeten Instandsetzung der beschädigten Sache maßgebend (BGH, NJW 1967, 552); auch im Entschädigungsrecht ist auf diesen Zeitpunkt abzuheben, ...

II. Die Erwägungen, mit denen das BerGer. einen merkantilen Minderwert verneint hat, halten der revisionsrechtlichen Nach-

1. Rechtsirrig ist schon die Auffassung des BerGer., nur im Hinblick auf mögliche Setzungserscheinungen nach einer etwaigen Aufstockung des Gebäudes komme ein merkantiler Minderwert in Betracht. Aus Rechtsgründen ist eine derartige Einschränkung nicht geboten. Vielmehr ist es durchaus möglich, daß der Grundstücksverkehr die Fläche mit dem Bauwerk in seiner jetzigen Gestalt im Hinblick auf den Eingriff und seine Folgen (Lockerung des Erdreichs unter den Fundamenten mit den - inzwischen behobenen - Gebäudeschäden) bereits geringer einschätzt als vor dem U-Bahn-Bau. Dann wäre rechtlich schon ein merkantiler Minderwert eingetreten. Eine solche - von der Frage der Erhöhung des Gebäudes um zwei Geschosse unabhängige - Wertminderung hat die Kl. in der Berufungsinstanz auch behauptet. Sie hat geltend gemacht, sie müsse den Eingriff mit den seinerzeitigen Folgen einem etwaigen Erwerbsinteressenten offenbaren, was zu einer Minderung des Kaufpreises führe. Diesen Vortrag hat das BerGer. nicht beachtet.

2. Durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegt auch die weitere Annahme des BerGer., ein merkantiler Minderwert entfalle hier schon deshalb, weil der Markt das Grundstück der Kl. allein nach dem Bodenwert einschätze, ohne daß der bauliche Zustand der aufstehenden Gebäude den Kaufpreis für das Grundstück beeinflusse.

a) Diese Schlußfolgerung gründet sich auf die Voraussetzung, daß in bezug auf den reinen Bodenwert des Grundstücks der Kl. kein Raum für die Entstehung eines merkantilen Minderwerts ist. Ein solcher Ausgangspunkt ist jedoch rechtlich unzutreffend. Auch hier ist für die Frage des merkantilen Minderwerts auf die Einstellung des Grundstücksmarkts abzuheben. Es läßt sich nicht ausschließen, daß dieser schon im Hinblick auf die Lockerung des Erdreichs im Zuge der U-Bahnarbeiten den reinen Bodenwert geringer bemißt (vgl. auch Senatsurt., LM Art. 14 (Ea) GrundG Nr. 72 = WM 1975, 275 [277/8]). Die Kl. hatte den merkantilen Minderwert im Berufungsrechtszug nicht nur auf Werteinbußen am Gebäudewert, sondern auch am reinen Bodenwert gestützt.

b) Rechtsfehlerhaft ist das BerGer. ferner zu dem Ergebnis gelangt, daß der Markt die Preisbildung für das Grundstück der Kl. allein nach dem Bodenwert und ohne Rücksicht auf die Bebauung vornehme. Das BerGer. hat anerkannte Bewertungsgrundsätze verletzt und den Prozeßstoff nicht ausgeschöpft. Der Gesetzgeber geht in § 142 III BBauG (vgl. auch § 2 I 1 WertVO) für den Regelfall davon aus, daß der Verkehrswert eines bebauten Grundstücks durch den Wert des Grund und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude beeinflusst wird (zu Ausnahmen - abbruchreife Gebäude usw. - vgl. *Gelzer-Busse*, Der Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, 2. Aufl., Rdnrn. 346ff.). Diese Vorschrift findet hier zwar nicht unmittelbar Anwendung; sie enthält aber immerhin eine allgemeine Leitlinie. Eine Abweichung hiervon bedarf der besonderen Rechtfertigung, die das Berufungsurteil indes vermissen läßt. In diesem Zusammenhang erscheint vor allem der - vom BerGer. nicht erkennbar gewürdigte - Umstand von Bedeutung, daß der Gebäudewert von dem Privatgutachter der Kl. und dem Privatgutachter der Haftpflichtversicherung höher als der Bodenwert veranschlagt worden ist. Bei einem solchen Verhältnis von Bodenwert zu Gebäudewert müßten schon ganz besondere Umstände vorliegen, um die Auffassung des BerGer. tragen zu können, der Grundstücksmarkt orientiere sich ausschließlich am Bodenwert. Das sachverständig beratene BerGer. stellt nun darauf ab, daß es sich um ein altes Gebäude handle und sich das Grundstück in einer vorzüglichen Geschäftslage befände. Es ist allerdings vorstellbar, daß in dieser Geschäftslage allein der Bodenwert maßgebend ist. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn ein Grundstückskäufer (etwa ein Warenhauskonzern) das Gebäude abreißen und durch ein neues (größeres oder besser nutzbares) ersetzen will. Die Möglichkeit einer Aufstockung oder einer wertsteigernden Errichtung eines anderen Gebäudes liegt hier aber nach den Ausführungen des BerGer. zu § 32 BBauG fern. Bei dieser Sachlage spricht daher viel dafür, daß das als Mietobjekt genutzte Gebäude (darin wird ein Schubgeschäft betrieben) durchaus die Preisbildung beeinflusst und zu einer Erhöhung des reinen Bodenwerts führt. Auf diesen Gesichtspunkt, der sich dem BerGer. aufdrängen mußte, geht es nicht ein. Das BerGer., das von einem „altbebauten“ Grundstück spricht, hat

ausschluß herangezogenen 14 Fälle (bis auf einen) erheblich ältere Bauten (meist aus dem vorigen Jahrhundert) betrafen, während es hier um ein im Jahre 1949 errichtetes Gebäude geht. Das BerGer. setzt sich auch nicht damit auseinander, daß die Mieterin im Jahre 1970 wertsteigernde Ausbauten für etwa 500000 DM vorgenommen hat, die der Eigentümerin verbleiben. - Die im Berufungsurteil wiedergegebene Äußerung eines Kaufinteressenten läßt noch nicht auf die Einstellung des allgemeinen Grundstücksmarkts schließen.

3. Nach alledem läßt sich die Abweisung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts mit der vom BerGer. gegebenen Begründung nicht halten. Das Urteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend. Es ist daher aufzuheben; zugleich ist die Sache zur erneuten tatrichterlichen Würdigung unter den aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten an das BerGer. zurückzuverweisen. Für die weitere Sachbehandlung wird auf folgendes hingewiesen: Auf die etwaige Möglichkeit einer Aufstockung des Gebäudes kommt es nach den Ausführungen zu 1 2 d) für die Berechnung des merkantilen Minderwerts nicht an. - Für den Fall, daß sich das BerGer. eines Sachverständigen bedient, besteht Anlaß zu dem Hinweis, daß der Gutachterausschuß nicht über besondere Erkenntnisse oder spezifische Sachkunde auf dem Gebiet der Bewertung des merkantilen Minderwerts von Grundstücken verfügen dürfte.

Kr.

**Anm. d. Schriftlg.:** Zur Bestimmung der Höhe einer Enteignungsschädigung vgl. *H. Weber* (Hrsg.), Rspr. z. VerfR II, 1977, Art. 14 Nr. 4.

**4. + BGB § 196 I Nr. 3 (Zweijährige Verjährungsfrist für Ansprüche von Lufttransportunternehmen)**

**Die Verjährung der Ansprüche von Lufttransportunternehmen wegen des Beförderungsentgelts richtet sich nach § 196 I Nr. 3 BGB.**

BGH, Unt. v. 7. 5. 1981 - VII ZR 107/80 (Frankfurt)

**Zum Sachverhalt:** Die Kl. vertreibt Charterflüge u. a. an Reisebüros. Der Bekl., der bis Ende 1977 ein Reisebüro unterhielt, buchte bei ihr Anfang Oktober 1974 acht Flüge zum Preis von je 615 DM (Reisetermin: 25. 12. 1974 bis 8. 1. 1975). Im November 1974 „stornierte“ er sieben davon. Die Kl. will das nicht gelten lassen, da es nach ihren AGB nicht möglich sei, Flugbestellungen zu Hauptsaisonterminen rückgängig zu machen. Sie hat offenstehende Flugkosten aus diesen Buchungen eingeklagt. Am 8. 2. 1978 hat sie einen Mahnbescheid beantragt und am 10. 2. 1978 erwirkt.

Das LG hat der Klage stattgegeben, das OLG hat sie abgewiesen (sein Urteil ist veröffentlicht in NJW 1980, 2316; BB 1980, 964; WM 1980, 1181). Die - zugelassene - Revision der Kl. hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:** Das BerGer. hält die eingeklagten Ansprüche, soweit sie noch im Streit sind, nach § 196 I Nr. 3 BGB für verjährt. Dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Nach § 196 I Nr. 3 BGB verjähren in zwei Jahren die Ansprüche „der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen“. Zu den in dieser Vorschrift genannten Beförderungsunternehmen gehören auch Lufttransportunternehmen. Sie sind den „Frachtfuhrleuten“ zuzuordnen. Darüber herrscht im Schrifttum weitgehend Einigkeit (*Johannsen*, in: RGRK, 12. Aufl., § 196 Rdnr. 3; *Soergel-Augustin*, BGB 11. Aufl., § 196 Rdnr. 28; v. *Feldmann*, in: MünchKomm, § 196 Rdnr. 19; *Palandt-Heinrichs*, BGB 40. Aufl., § 196 Anm. 6; *Taessler*, NJW 1980, 2316, in der Anmerkung zum Berufungsurteil v. A., *zuletzt regelmäßig ein Studiengericht-Diener*, BKat 12. Aufl., § 196 Rdnrn. 39, 42).

a) Daß in § 196 I Nr. 3 BGB die Berufsgruppen, deren Ansprüche der kurzen Verjährung unterliegen, im einzelnen aufgeführt sind und die Lufttransportunternehmen fehlen, weil es sie bei Inkrafttreten des BGB noch nicht gab, ist ohne Belang. Zwar ist bei der erweiternden Auslegung von Gesetzesvorschriften, die nur Einzelfälle regeln, Vorsicht geboten, vor allem, wenn die Bestimmungen Ausnahmecharakter haben (vgl. etwa BGHZ 11, 135 [143] = NJW 1954, 305; BGHZ 26, 78 [83] = NJW 1958, 303). Das hindert aber nicht, Inhalt und damit Tragweite solcher Vorschriften, gewandelten Verkehrsanschauungen anzupassen, insbesondere wenn der Wandel auf technischer Fortentwicklung beruht, so daß auch Personen und Ansprüche mit einbezogen



## II. Entschädigung für Arrondierungsschäden

von Herbert Kröner

Zu berichten ist über drei Entscheidungen aus jüngster Zeit, in denen sich der Senat mit dem sog. Arrondierungsschaden befaßt hat: Urteile vom 25. Juni 1981 - III ZR 12/80<sup>1)</sup>, vom 8. Oktober 1981 - III ZR 46/80<sup>2)</sup> und vom 3. Dezember 1981 - III ZR 55/80.<sup>3)</sup>

1. Der Senat hatte bereits in seinem Urteil vom 12. Juni 1975<sup>4)</sup> ausgesprochen, daß ein Eingriff in die geschützte Rechtsposition des Eigentümers darin liegen kann, daß ein bisher geschlossen liegendes ("arrondiertes") Landgut durch den Bau einer öffentlichen Straße durchschnitten wird. Hat die Durchschneidung eine Wertminderung zur Folge, so kann dafür eine Entschädigung verlangt werden, soweit die Minderbewertung auf einer Einbuße in eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Ein entschädigungsfähiger Minderwert kann daher nicht schon damit begründet werden, daß ein potentieller Käufer die Durchschneidung des bis dahin geschlossen liegenden Hofes zum Anlaß einer wesentlichen Minderbewertung nehmen würde. Es ist vielmehr zu fragen, ob und inwieweit diese Minderbewertung ihren Grund in einem Eingriff hat, durch den der Eigentümer in einer aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition betroffen und beeinträchtigt worden ist.<sup>5)</sup> Daran hat der Senat in der Folgezeit festgehalten und diese Grundsätze auch auf ein Forstgut und einen Gewerbebetrieb angewendet.<sup>6)</sup>

Obwohl danach die Arrondierung eines Landgutes enteignungsrechtlich nur insoweit von Bedeutung sein kann, als sie dem Eigentümer rechtlich gesicherte Vorteile verschafft,

---

1) WM 1981, 1138; abgedruckt im Anschluß S. 85.

2) WM 1982, 277; abgedruckt im Anschluß S. 88.

3) WM 1982, 279; abgedruckt im Anschluß S. 90.

4) III ZR 25/73 = BGHZ 64, 382.

5) aaO S. 394; BGHZ 66, 173.

6) Urteil vom 30. Juni 1977 - III ZR 74/75 = WM 1977, 1261 betr. Landgut; Beschluß vom 28. September 1978 - III ZR 162/77 betr. Forstgut; Urteil vom 9. November 1978 - III ZR 91/77 = WM 1979, 168 betr. Gewerbebetrieb.

die der gesunde Grundstücksverkehr werterhöhend berücksichtigt, ist vielfach allein in der Arrondierung die geschützte Rechtsposition erblickt worden und es ist allein die Beeinträchtigung der Arrondierung durch Maßnahmen der öffentlichen Hand als ausreichend für die Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs angesehen worden.

Der Senat hat deshalb zusammenfassend klargestellt: Der räumliche, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang, der Grundstücksflächen in der Hand des Eigentümers zu einer geschlossenen Wirtschaftseinheit zusammenfügt (also "die Arrondierung"), kann zur eigentumsmäßig geschützten Grundstückssubstanz gehören. Eine Beeinträchtigung dieses Zusammenhangs durch Eingriffe von hoher Hand kann einen (Enteignungs-)Entschädigungsanspruch auslösen, wenn und soweit diese Beeinträchtigung den Schutz des Art. 14 GG genießende Befugnisse - mithin rechtlich gesicherte Vorteile - des Eigentümers betrifft und der gesunde Grundstücksverkehr darauf mit einer Minderung des Verkehrswertes der Grundflächen reagiert. <sup>7)</sup>

2. Es ist die Ansicht vertreten worden, rein theoretisch sei zur Berechnung des Minderwerts die Differenzmethode die plausibelste Methode. Bei dieser Ermittlungsart werde der Verkehrswert vor und nach dem Eingriff verglichen und die Differenz der Verkehrswerte ergebe die zu zahlende Entschädigung. Der Senat hält die Differenzmethode vornehmlich deswegen für wenig geeignet, weil sie nicht sicherstellt, daß in den Verkehrswert nur die Umstände einfließen, die auf gefestigter Rechtsposition beruhen.

Auch hier ist zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Senats ein Entschädigungsanspruch erst dann gegeben ist, wenn der Eigentümer in seiner aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition beeinträchtigt worden ist. Aus diesem Grundsatz hat der Senat abgeleitet, daß die über den Ackerlandwert hinausgehende Bauerwartungsland-

---

7) Vgl. Kreft, Anm. 21a LM FStrG.



qualität zwar zu entschädigen ist, soweit Bauerwartungsland tatsächlich enteignet wird (also das für die Straßentrasse benötigte Gelände). Diese Qualitätsstufe gewährt dem Eigentümer für seinen Restbesitz jedoch nicht die Rechtsposition, daß er gegen die Minderung des Verkehrswertes, die allein auf der Abnahme der Bauerwartung beruht, rechtlich gesichert wäre, mithin schon die Verringerung der Bauerwartung und das darauf beruhende Sinken des Verkehrswertes als eine Beeinträchtigung seiner durch Art. 14 GG geschützten Rechtsposition zu werten wäre.<sup>8)</sup> Zur Begründung eines Arrondierungsschadens kann daher auf eine Beeinträchtigung der Bauerwartung des von der Straßentrasse durchschnittenen "Restbesitzes" nicht verwiesen werden.<sup>9)</sup>

3. Das wirft die Frage auf, welche rechtlich gesicherten Vorteile hier konkret gemeint sind. Dazu hat der Senat ausgeführt: Die Arrondierung der Grundflächen wird dem Eigentümer eine leichtere und bessere Bewirtschaftung seines Besitzes ermöglichen. Auch kann sie ihm eine gesteigerte Abwehrmöglichkeit gegenüber Verkehrsimmissionen geben. Diese - rechtlich gesicherten - Vorteile wird der gesunde Grundstücksverkehr im allgemeinen werterhöhend berücksichtigen. In ihrer Beeinträchtigung wird regelmäßig der sog. Arrondierungsschaden zu erblicken sein.

a) Welche Bewirtschaftungsumstände betroffen sein können, ist in der Literatur ausgiebig erörtert worden.<sup>10)</sup> Sie sollen hier nicht im einzelnen angeführt werden. Befaßt hat sich der Senat bislang mit (schlagwortartig) "Umwegen", "Randschäden", "Formverschlechterungen", "Überwachungerschwernisse", "Nutzungseinschränkungen", "Überwachung" und durch die Trasse der Autobahn hervorgerufene "Nässeschäden".

---

8) BGHZ 62, 96, 98.

9) BGHZ 64, 382.

10) Hinzuweisen wäre z.B. auf Beckmann, AgrarR 1979, 39 und 1980, 96.

b) Eine erhebliche Rolle spielt der Verlust der "Ansehnlichkeit" und der "Ungestörtheit". Es wird angeführt, daß durch die Autobahn die bisher ungestörte, landschaftlich schöne Besitzung sehr nachteilig verändert worden sei; die Autobahn drücke dem Besitz optisch ihren (negativen) Stempel auf. Dieses Abstellen auf den tatsächlichen früheren Zustand ist indessen rechtsfehlerhaft, weil der Eigentümer keinen rechtlich gesicherten Anspruch darauf hat, daß die Unberührtheit der Landschaft fortbestehen werde. Das Eigentum an seinen Grundstücken gibt ihm ein Recht zur Abwehr einer ihm schädlichen Nutzung fremder, angrenzender Grundstücke nur insoweit, als diese Nutzung die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und sein Eigentum schwer und unerträglich trifft. <sup>11)</sup> Vom Eigentumsschutz ausgenommen sind hier daher die dem Eigentum des Klägers abträglichen Auswirkungen einer Autobahn, die an den Grenzen des Landguts vorbeigeführt worden wäre, ohne die vorgenannte Beeinträchtigungsschwelle zu überschreiten. <sup>12)</sup> Es bedarf der Prüfung, ob und in welchem Umfang die Anlage und der Betrieb einer so gezogenen Autobahn sich auf rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeiten des klägerischen Besitztums, die im gesunden Grundstücksverkehr bewertet werden, nachteilig ausgewirkt hätte. In diesem Umfang ist dem Kläger im Sinne des Eigentumsschutzes durch die Anlage der Autobahn nichts "genommen" worden. Dies ist vor allem für die möglicherweise beeinträchtigte Nutzung eines Wohnhauses von Bedeutung. Lag andererseits das Wohnhaus so weit von der Grenze entfernt, daß der Verkehr auf einer dort verlaufenden Autobahn für seine Bewohner keine Störung verursacht hätte, dann brauchte der Eigentümer auch die Beeinträchtigungen, die von der tatsächlich gebauten Autobahn ausgehen, nicht entschädigungslos hinzunehmen.

---

11) Senatsurteile BGHZ 64, 220, 230; vom 10. November 1977 - III ZR 166/75 = DVBl. 1978, 110 = WM 1978, 41; BVerwGE 52, 122; 50, 282 m.w.N.

12) Vgl. Senatsurteil BGHZ 80, 360 = NJW 1981, 2116.

Allerdings ist für Lärmeinwirkungen - anders wohl soweit der Eigentümer keinerlei Beeinträchtigungen hinzunehmen brauchte - grundsätzlich Entschädigung nur für Schutzmaßnahmen zu leisten, die für eine wirksame Abhilfe erforderlich sind. <sup>13)</sup> Eigenart und Zweckbestimmung des Grundstücks entscheiden darüber, was wirksame Abhilfe ist. <sup>14)</sup> Erst wenn Schutzmaßnahmen nicht möglich oder die für sie erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, kann der Eigentümer eine Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes verlangen.

c) Da es nicht selten in den hier zu erörternden Fällen auch zu einer Beeinträchtigung der Eigenjagd kommt, sei folgender Gedankengang erwähnt: Das Berufungsgericht hatte erwogen, daß der Eigentümer diejenigen Beeinträchtigungen der Jagd entschädigungslos tragen müsse, die eingetreten wären, wenn die Autobahn an der Grenze des Guts vorbeigeführt worden wäre. In diesem Umfang könne er deshalb auch keine Entschädigung beanspruchen, wenn die Autobahn das Gut durchschneide. Das Berufungsgericht hat also die oben geschilderte Rechtsprechung des Senats zu den Verkehrsimmissionen herangezogen. Der Senat hat hierzu nicht Stellung zu nehmen brauchen, weil das Berufungsgericht letztlich aus tatsächlichen Gründen von einem entsprechenden Abzug abgesehen hatte.

4. Gehören zu den rechtlich gesicherten Nutzungsmöglichkeiten der Arrondierung - wie dargelegt - eine kostengünstigere Bewirtschaftung und das Fernhalten von Immissionsquellen, so ergibt sich daraus, daß der Größe des Betriebes (der sog. Arrondierungsgröße) und der Form der Geschlossenheit ("Arrondierung", der sog. Arrondierungsqualität) erhebliche Bedeutung zukommt. In den entschiedenen Fällen waren die Betriebe 77 ha, 93 ha und 100 ha groß. Aber nicht nur die Größe des Betriebes ist für seine Bewirtschaftung wichtig, das gilt ebenso für die Form (den Zuschnitt) des Gutes. Gegen eine "gute Arrondierung"

---

13) BGHZ 64, 220, 225.

14) Senatsurteil vom 18. Oktober 1979 = WM 1980, 680.

kann sprechen, daß der Betrieb bereits vor dem Autobahn-  
bau von einer öffentlichen Straße durchschnitten wurde.  
Abzulehnen ist die Ansicht, diese Straße beeinträchtigt  
die Arrondierung nicht, wenn sie wenig befahren sei und  
zudem noch für den Betrieb eine Erschließungsfunktion  
erfülle. Denn diese Ansicht läßt außer acht, daß weder  
die Erwartung, die Straße werde auch in Zukunft wenig  
befahren, noch die durch die öffentliche Straße vermit-  
telte günstige Verbindung von Betriebsgrundstücken vom  
Eigentumsschutz des Art. 14 GG umfaßt werden.<sup>15)</sup> Wurde  
ein Landgut bereits vor dem Autobahnbau von einer öffent-  
lichen Straße durchschnitten, so wird eine einheitliche  
Beurteilung des Betriebes nicht mehr möglich sein. Die  
"getrennten" Betriebsteile sind gesondert zu betrachten  
und es wird vornehmlich von ihrer Größe abhängen, ob sie  
noch als arrondierte Betriebe gelten können.

5. Welche Methode der Tatrichter zur Ermittlung des ent-  
eignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschadens aus-  
wählt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 287 ZPO).  
Er kann beispielsweise den Schaden durch angemessene Zu-  
schläge auf bereits gewährte Entschädigungen für Randschä-  
den, Umwege usw. ausgleichen; er kann auch mit den erwähn-  
ten Einschränkungen die Differenzwertmethode anwenden;<sup>16)</sup>  
d.h. es müssen im Ausgangspunkt solche wertbildenden Kri-  
terien unberücksichtigt bleiben, auf deren Fortbestand ein  
rechtlich gesicherter Anspruch oder eine rechtliche An-  
wartschaft nicht existierte.

Immer ist aber das Verbot der Doppelentschädigung zu be-  
achten.<sup>17)</sup> Das wird insbesondere bei der für Betriebser-  
schwernisse zu gewährenden Entschädigung bedeutsam.

Ebenso ist gegebenenfalls zu erörtern, ob und in welchem  
Maße Beeinträchtigungen des Betriebes, die infolge seiner

---

15) BGH WM 1963, 1100; 1975, 834.

16) Vgl. dazu Entscheidungsrichtlinien Landwirtschaft  
1978 Nr. 3.7.

17) S. BGHZ 67, 190, 193.

Durchschneidung eingetreten sind, durch eine von der öffentlichen Hand gebauten Rampe über die Autobahn gemindert oder ausgeglichen worden sind.

6. Im allgemeinen wird - wie der Senat meint - der Arrondierungsschaden wertmäßig der zu entschädigenden Verkehrswertminderung entsprechen. Insoweit liegt durch die Beeinträchtigung der Arrondierung eine (entschädigungspflichtige) Einbuße an eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition vor. Konkret heißt es dazu im Urteil vom 3. Dezember 1981: <sup>18)</sup>

Das Berufungsgericht hat die infolge der Durchschneidung eingetretenen einzelnen Bewirtschaftungsschwernisse unter Anwendung anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt und ihre Summe als die entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung, den enteignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschaden, erachtet. Diese Entschädigungsermittlung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist zudem nichts dafür ersichtlich, daß das Verbot der Doppelentschädigung zum Nachteil der Eigentümer unbeachtet geblieben ist.

Ob mit diesen Entscheidungen die Diskussion um den Arrondierungsschaden zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, bleibt abzuwarten. Es hat jedoch den Anschein, als werde dieser Entschädigungsposten an Bedeutung verlieren.

---

18) aaO (Anm. 1).



sung solcher Zweifel ist der Zweck der Auslegung. Dabei darf der Tattrichter nicht am buchstäblichen Sinn des Wortlauts haften, sondern hat nach dem wirklichen Willen des Erblassers zu forschen (§ 133 BGB). Geht es ihm dennoch — trotz Heranziehung aller zur Aufdeckung des Erblasserwillens möglicherweise dienlichen Umstände — nicht, sich von dem wirklichen Willen zu überzeugen, dann muß er sich notfalls damit begnügen, den Sinn zu ermitteln, der dem (mutmaßlichen) Erblasserwillen am ehesten entspricht. Daß das Testament von 1965 so widersprüchlich oder unverständlich wäre, daß es ausgeschlossen erschiene, einen vernünftigen Sinn daraus zu gewinnen, was in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen vorkommen kann, hat auch das Berufungsgericht nicht sagen wollen (vgl. RG JW 1916, 405 ff).

2. Das Berufungsgericht ist weiter der Auffassung, die verschiedenen Testamente des Erblassers seien sachlich miteinander vereinbar. Es hat aber nicht hinreichend geprüft, ob der Erblasser seine Erfolge mit dem Testament von 1965 damals abschließend und umfassend regeln wollte und ob er diesem Testament daher in diesem Sinne einen ausschließlichen Charakter beigelegt hat. Auch insoweit bedarf es der Auslegung des Testaments von 1965, die das Berufungsgericht auch hier nicht vor der Gewinnung eines rechtlich möglichen Ergebnisses abbrechen darf. Erst recht enthält § 2258 Abs. 1 BGB keinen Grundsatz, der eingriffe, wenn die Auslegung nicht gelänge. Die geltend gemachten Vermächtnisse können der Klägerin nicht zugesprochen werden, solange offenbleibt, ob die der Klage zugrundeliegenden Testamente aufgehoben oder widerrufen sind oder nicht.

**Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung für einen sog. Arrondierungsschaden.**

**GG Art. 14**

BGH, Urteil vom 25. Juni 1981  
(III ZR 12/80, Hamm)

Das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung hat durch Beschluß vom 4. Februar 1970 die Durchführung der Flurbereinigung in den Gemarkungen B. und A. angeordnet. Die Flurbereinigungsverfahren dienen der Ausweisung der neuanzulegenden Bundesautobahn A 77. In dem Verfahren A. ist die Landabfindung aller Beteiligten abgeschlossen, nicht dagegen in dem Verfahren B. Im Grenzgebiet der beiden Flurbereinigungsverfahren liegt das rd. 93 ha große land- und forstwirtschaftliche Anwesen des Klägers, davon gehören 66,5 ha zu dem Verfahren A. Der arrondierte Hof wird im Norden von der Bundesbahnstrecke M.—E. und im Süden von der Bundesstraße 235 begrenzt. Durch die Besetzung fließt der O.—Bach. Der Ausbau der Bundesautobahn hat den Hof in westöstlicher Richtung durchschnitten, etwa 1/3 der Hofesfläche liegen nördlich der 45 m breiten Trasse. In diesem Teil befinden sich die Wirtschaftsgebäude, der sog. P.—Hof und ein Jagdhaus. Vor dem Ausbau der Bundesautobahn befanden sich auf dem Anwesen drei Wirtschaftswege. Seit der Anlage der Bundesautobahn können die südlich der Trasse gelegenen Flächen nur über eine in der Nähe des P.—Hofes von der Beklagten angelegte Rampe erreicht werden. Der für die Rampe benötigte Grund und Boden ist im Eigentum des Klägers verblieben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die von der beklagten Bundesrepublik zu leistenden Geldentschädigung auf insgesamt 216 835,— DM festgesetzt. Die Beklagte hat gezahlt: am 9. Juni 1972 53 030,— DM, am 4. September 1975 55 300,— DM und am 24. März 1977 32 520,— DM. Der Kläger hat im 1. Vorprozeß die Festsetzung angefochten und eine über die bisherige Festsetzung hinausgehende Entschädigung von insgesamt 1 309 907,35 DM nebst Zinsen, abzüglich bereits gezahlter oder festgesetzter Beträge verlangt. Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage die Beklagte zur Zahlung von 809 992,51 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1969 abzüglich gezahlter 53 030,— DM und festgesetzter 163 805,— DM verurteilt. Die Beklagte hat sich im 2. Vorprozeß gegen Festsetzung einer Geldentschädigung gewandt, soweit sie eine Resthofentschä-

gung in Höhe von 7 255,— DM und eine allgemeine Wertminderungsentschädigung (Ersatz für Arrondierungsverlust) von 71 000,— DM betrifft. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen beide Urteile hat die Beklagte Berufung eingelegt und ihre Anträge auf völlige Abweisung des Begehrens des Klägers und Ablehnung einer Resthofentschädigung sowie einer Entschädigung für den Arrondierungsverlust weiterverfolgt. Der Kläger hat beantragt, im Wege der Anschlußberufung ihm eine weitere Entschädigung von 234 355,45 DM nebst Zinsen zuzubilligen. Das Berufungsgericht hat beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Es hat die Berufung der Beklagten gegen das im 2. Vorprozeß ergangene Urteil zurückgewiesen und das im 1. Vorprozeß ergangene Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt bleibt, an den Kläger 432 604,74 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1974 zu zahlen. Die Revision der Beklagten führte insoweit, als ihre Verurteilung den Betrag von 185 297,— DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1969, abzüglich bereits erbrachter Leistungen, übersteigt, zur Aufhebung und Zurückverweisung.

**Aus den Gründen**

**I.**

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Das land- und forstwirtschaftliche Anwesen des Klägers sei vor dem Ausbau der Autobahn in idealer Weise arrondiert gewesen. Diese Arrondierung sei für 1/3 der Grundfläche durch die Autobahntrasse verloren gegangen. Die dadurch eingetretene Verkehrswertminderung des Besitzes sei zu entschädigen. Sie sei nach dem Gutachten des Sachverständigen O. auf 12% des Gesamtverkehrswertes, der für das Jahr 1972 3 065 000,— DM betragen habe, zu veranschlagen. Von diesen 367 000,— DM seien die einzelnen dem Kläger zugebilligten Entschädigungsbeträge für den Verbindungsweg und die Rampe in Höhe von 57 079,— DM, für die Wertminderung des Jagdbezirkes in Höhe von 38 390,— DM, die Anschneidungsentschädigung von 43 030,— DM, die Entschädigung für forstwirtschaftliche Rand- und Folgeschäden in Höhe von 957,— DM, für die forstliche Restbetriebsbelastung in Höhe von 1 741,— DM sowie für Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen in Höhe von 18 351,— DM abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag von 209 913,— DM stelle den eigentlichen Arrondierungsschaden dar. Die Gesamtentschädigung von 367 800,— DM sei — so hat das Berufungsgericht weiter ausgeführt — unter Berücksichtigung der zur Steigerungsrechtsprechung entwickelten Grundsätze wegen des allgemeinen Preisanstiegs auf 422 735,76 DM zu erhöhen. Hinzu kämen noch die Aufwendungen des Klägers für Privatgutachten und seine Vertretung im Flurbereinigungsverfahren, so daß sich die Gesamtentschädigung auf 432 604,74 DM belaufe. Dieser Betrag sei mit 4% zu verzinsen, und zwar von einem mittleren Zinsbeginn (1. Oktober 1974) an.

**II.**

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit die Beklagte zur Leistung einer Entschädigung von mehr als 185 297,— DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

1. Die Revision rügt die Verletzung des § 88 Nr. 7 FlurbG. Da die Landabfindung in dem Verfahren B. noch nicht abgeschlossen sei, könne der Rechtsweg nicht beschritten werden. Diese Rüge greift jedoch nicht durch. Nach § 88 Nr. 7 FlurbG kann der Anspruch auf Geldentschädigung für die von einem Teilnehmer aufgebrachte Fläche erst gerichtlich geltend gemacht werden, wenn die Landabfindung aller Teilnehmer rechtskräftig feststeht. Diese Vorschrift will dem Umstand Rechnung tragen, daß sich Landabfindungen im Laufe der Rechtsmittelverfahren ändern können (Steuer FlurbG 2. Aufl. § 88 Anm. 22). Die Voraussetzungen des § 88 Nr. 7 FlurbG sind zwar hinsichtlich des Verfahrens B. formell noch nicht gegeben. Das steht aber hier der Klage nicht entgegen. Die Flurbereinigungsbehörde und die Parteien halten es offensichtlich für ausgeschlossen, daß dem Kläger über die bereits zugewiesenen Flächen hinaus noch Land zugeteilt wird oder zugeteilt werden kann. Die Landabfindung kann daher praktisch als endgültig angesehen werden.

Auch aus § 88 Nr. 5 FlurbG können — jedenfalls zur Zeit — Bedenken gegen die Klage nicht hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift hat der Träger des Unternehmens (hier: die Beklagte) Nachteile, die den Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie eine Geldentschädigung zu leisten. Die Entschädigungen sind zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Die Teilnehmergeinschaft hat diese Entschädigungen zur Behebung der Nachteile zu verwenden und, soweit sie nicht beheben werden, den Entschädigungsberechtigten auszuzahlen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind im bisherigen Verfahren nicht erörtert worden. Die Flurbereinigungsbehörde hat jedoch bereits vor mehr als acht Jahren eine Geldentschädigung zugunsten des Klägers festgesetzt; Maßnahmen zur Behebung der Nachteile — soweit bei der Entschädigungsfestsetzung berücksichtigt — hat sie nicht getroffen. Es liegt nahe, daß eine Behebung dieser Nachteile nicht möglich ist und deshalb dem Kläger dieser Entschädigungsbetrag allein zusteht, er mithin Leistungsmittelbar an sich — und nicht an die Teilnehmergeinschaft — fordern kann. Zu diesen Fragen abschließend Stellung zu nehmen, ist indessen nicht erforderlich. Da das angefochtene Urteil — wie noch darzulegen ist — aus anderen Gründen in dem angegriffenen Umfang keinen Bestand haben kann, wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, etwaigen Bedenken aus § 88 Nr. 5 FlurbG nachzugehen.

2. Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1975 (BGHZ 64, 382 — WM 1975, 923) ausgesprochen, daß ein Eingriff in die geschützte Rechtsposition des Eigentümers darin liegen kann, daß ein bisher geschlossen liegendes („arrondiertes“) Landgut durch den Bau einer öffentlichen Straße durchschnitten wird. Hat die Durchschneidung eine Wertminderung zur Folge, so kann dafür eine Entschädigung verlangt werden, soweit die Minderbewertung auf einer Einbuße in eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Ein entschädigungsfähiger Minderwert kann nicht schon damit begründet werden, daß ein potentieller Käufer die Durchschneidung des bis dahin geschlossen liegenden Hofes zum Anlaß einer wesentlichen Minderbewertung nehmen würde. Vielmehr ist weiter zu fragen, ob diese Minderbewertung ihren Grund in einem Eingriff hat, durch den der Eigentümer in einer aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition betroffen und beeinträchtigt worden ist (aaO S. 394; BGHZ 66, 173 — WM 1976, 591). Daran hat der Senat in der Folgezeit festgehalten (Urteil vom 30. Juni 1977 = WM 1977, 1261 betr. Landgut; Beschluß vom 28. September 1978 — betr. Forstgut; Urteil vom 9. November 1978 = WM 1979, 168 betr. Gewerbebetrieb).

Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Das wird von der Revision nicht angegriffen. Sie wendet sich gegen die Höhe des vom Berufungsgericht unter Heranziehung des Sachverständigen O. ermittelten Arrondierungsschadens. Das Berufungsgericht hat, dem Sachverständigen O. folgend, den Minderwert (d. h. den infolge des Autobahnbaus eingetretenen Arrondierungsschaden) auf 12% des Verkehrswertes des Hofes geschätzt und davon die dem Kläger bereits zugebilligten Entschädigungsbeträge für Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Arrondierungsverlust stehen, abgesetzt. Dagegen bestehen hier durchgreifende Bedenken.

a) Der Sachverständige hat in seinem Gutachten als Umstände, die im Zusammenhang mit einer Durchschneidung eine Minderung des Verkehrswertes des Hofes bewirken können, aufgeführt: Wege innerhalb der bisherigen Guts Grenzen, Überwachung des Betriebs, Freizügigkeit des betrieblichen Verkehrs, Formverschlechterung der Felder, Zusatzinvestitionen für die Viehhaltung, Einbußen am Ertrag, Nutzungseinschränkungen, Einschränkungen bevorstehender Nutzungen, neuauftretende Risiken, technischer Trend, mäßiges Interesse für kleinere Einheiten, Verlust der Ansehnlichkeit und Ungeörtlichkeit (vgl. dazu auch Beckmann in AgrarR 1979, 39 und 1980, 96; ders. in Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. — HLBS — Nr. 94; Niesslein HLBS Nr. B 356). Der Sachverständige hat bei der Schätzung der Wertminderung den „außerökonomischen“, „rational nicht wägbaren“ Gesichtspunkten einen maßgeblichen Einfluß auf die

Preisbildung eingeräumt. Das Berufungsgericht ist dieser Beurteilung gefolgt.

Eine solche Schätzung ist nicht geeignet, im Einzelfall darzulegen, ob und in welchem Umfang die Minderbewertung auf einer Einbuße an eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Das gilt auch in Ansehung des hier anwendbaren § 287 ZPO. Diese Vorschrift schafft zwar eine Beweiserleichterung, ihre Anwendung ist jedoch daraufhin nachprüfbar, ob der Tatrichter bei seiner Schätzung von zutreffenden Erwägungen, namentlich von einem richtigen Verständnis des durch Art. 14 GG geschützten „Eigentums“ ausgegangen ist (Senatsurteil BGHZ 39, 198, 219/220 — WM 1963, 689). Eine solche Nachprüfung ist dem erkennenden Senat hier nicht möglich, weil Sachverständiger und Berufungsgericht nicht erkennbar dargelegt haben, welche einzelnen Merkmale aus dem „Katalog“ der Kriterien für den Minderwert sie im vorliegenden Fall für einschlägig halten und welche Bedeutung für das Ausmaß der Wertminderung sie den hier in Frage kommenden Wertminderungsgründen beimessen.

b) Das Berufungsgericht hat ersichtlich auch das Interesse eines geldanlegenden Geschäftsmannes, der den Hof nicht selbst bewirtschaften will, und die Minderung dieses Interesses durch den Arrondierungsverlust berücksichtigt. Der Sachverständige hat dazu ausgeführt, dieses Interesse werde „deutlich nachlassen“, wenn ein solcher Kaufanwärter sich mehr als in seiner Stadtwohnung von den unangenehmen Seiten der Zivilisation (Dauerlärm, unschönes Bild der Autobahn) umgeben fühle, oder wenn ihm der Hof (wegen der Autobahn) für geschäftliche und gesellschaftliche Zusammenkünfte nicht hinreichend repräsentativ erscheine; jeder einzelne dieser Gesichtspunkte könne die Preisvorstellungen des Käufers um mindestens 20 000,— DM bis zu 100 000,— DM senken.

Nach diesen Ausführungen läßt sich schon nicht ausschließen, daß die Bemessung der Entschädigung für den Arrondierungsverlust hier wesentlich auf einer unzutreffenden Betrachtung der maßgeblichen enteignungsrechtlichen „Qualität“ des Enteignungsobjekts beruht. Bei der Feststellung der eingetretenen Wertminderung darf das zum Hof gehörige Land nur als land- oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewertet werden. Für die Prüfung, welche Nachteile sich für das Gutshaus aus der Durchtrennung des arrondierten Gutes und dem Betrieb der Bundesautobahn ergeben, ist nicht auf seine Eigenschaft als reines Wohnhaus oder als „Mittel geschäftlicher und gesellschaftlicher Repräsentation“ abzuheben, sondern auf seine dem landwirtschaftlichen Betrieb „dienende“ Funktion (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBauG 1960; vgl. dazu Senatsurteil vom 18. Oktober 1979 = WM 1980, 680). Die Beeinträchtigung einer Verwendung des Gutshauses für gesellschaftliche, von der Bewirtschaftung des Hofes abgelöste Zwecke würde deshalb nicht eine durch Art. 14 GG gewährleistete Nutzbarkeit betreffen und könnte eine Entschädigung für Wertminderung nicht rechtfertigen. Entsprechende Überlegungen gelten hier für das Jagdhaus. Seine enteignungsrechtliche Bewertung als „Sommerhaus“ oder „Zweitwohnung“ setzt voraus, daß Bauplanungs- oder Bauordnungsrecht eine solche, über die jagdliche Zweckbestimmung hinausreichende Nutzung überhaupt gestatten. Dem Berufungsurteil kann nicht entnommen werden, daß dieser Gesichtspunkt erwogen worden ist. Schon wegen dieses rechtsfehlerhaften Ausgehens von einer dem Hof nicht zukommenden enteignungsrechtlichen „Qualität“ kann die vom Berufungsgericht angenommene 12%ige Verkehrswertminderung des P.-Hofs nicht gebilligt werden. Der erkennende Senat ist im übrigen nicht in der Lage, im einzelnen zu prüfen, in welcher Hinsicht und in welchem Ausmaß die rechtlich zulässige Nutzbarkeit des Hofes durch den Bau und den Betrieb der Bundesautobahn vermindert worden ist, weil der Sachverständige und ihm folgend das Berufungsgericht dazu keine konkreten Angaben gemacht haben.

3. Für den Senat besteht nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens keine Veranlassung, die für eine Wertminderung in Betracht kommenden Auswirkungen des Baus und Betriebes der Bundesautobahn für den Hof im einzelnen auf ihre enteignungsrechtliche Bedeutung zu überprüfen. Es erscheinen jedoch die nachfolgenden Erörterungen geboten.

a) Der Sachverständige sieht den „Haupteingriff“ darin, daß die bisher ungestörte Besetzung durch ein Verkehrs-



band von rd. 800 m Länge und 50 m Breite massiv gestört wird". Nun muß allerdings eine Minderbewertung insoweit außer Betracht bleiben, als sie auch dann eingetreten wäre, wenn die Autobahn das Gut nicht durchschnitten hätte, sondern nur an seinen Grenzen vorbeigeführt worden wäre. Denn der Eigentümer ist gegen die Nutzung eines Nachbargrundstücks als öffentliche Straße rechtlich nicht gesichert. Enteignungsschädigung steht ihm für die von einer benachbarten Autobahn ausgehenden Einwirkungen nur insoweit zu, als diese das Maß überschreiten, das ein Nachbar ohne Ausgleich hinnehmen muß (BGHZ 64, 220, 222 = WM 1975, 985). Das gilt aber nur für die „benachbarten“, an der Hofgrenze gelegenen Flächen (vgl. dazu das Senatsurteil vom 7. Mai 1981 = WM 1981, 997). Lag das Wohnhaus — nähere Feststellungen dazu fehlen — so weit von der Grenze entfernt, daß der Verkehr auf einer dort verlaufenden Autobahn für seine Bewohner keine Störungen verursacht hätte, dann brauchte der Kläger auch die Beeinträchtigungen, die von der tatsächlich gebauten Autobahn ausgehen, nicht entschädigungslos hinzunehmen.

Allerdings ist für Lärmeinwirkungen grundsätzlich Entschädigung nur für Schutzmaßnahmen zu leisten, die für eine wirksame Abhilfe erforderlich sind (BGHZ 64, 220, 225). Eigenart und Zweckbestimmung des Grundstücks entscheiden darüber, was wirksame Abhilfe ist (Senatsurteil vom 18. Oktober 1979, aaO). Erst wenn Schutzmaßnahmen nicht möglich oder die für sie erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, kann der Kläger eine Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes verlangen. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet.

b) Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht erwogen habe, ob und in welchem Maße eine Verkehrswertminderung verringert worden sei durch die von der Beklagten angelegte Rampe. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Berufungsgericht zu einem der Beklagten günstigeren Ergebnis gelangt wäre, wenn es die Auswirkungen der Rampe auf den Hof in seine Überlegungen einbezogen hätte. Auf die Herstellungskosten der Rampe kommt es — entgegen der Revision — nicht an. Es ist allein zu prüfen, welche durch die Durchschneidung verursachten Beeinträchtigungen des Betriebes des Klägers durch die Rampe gemindert oder ausgeglichen worden sind.

c) Welche Methode der Trichter zur Ermittlung des enteignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschadens auswählt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 287 ZPO). Er kann beispielsweise den Schaden durch angemessene Zuschläge auf bereits gewährte Entschädigungen für Randschäden, Umwege usw. ausgleichen; er kann auch — wenn genügend Daten für eine Beurteilung zur Verfügung stehen — unter Beachtung der Ausführungen zu Ziffer II, 2 — die Differenzwertmethode anwenden (vgl. dazu Entscheidungsrichtlinien Landwirtschaft 1978 Nr. 3.7). Immer ist aber das Verbot der Doppelentschädigung zu beachten (s. BGHZ 67, 190, 193 = WM 1976, 1357). Das wird insbesondere bei der für Betriebserschwernisse zu gewährenden Entschädigung bedeutsam.

d) Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Zubilligung einer Entschädigung für einen Resthofschaaden; denn das Berufungsgericht hat eine derartige Entschädigung nicht zugesprochen.

e) Auch soweit die Revision sich gegen die Anwendung der sog. Steigerungsrechtsprechung wendet, kann ihr nicht beigetreten werden. Es geht nicht um Folgeschäden, die neben einer Substanzschädigung geltend gemacht werden (vgl. Pagendarm, WM 1972, 10); vielmehr hat das Berufungsgericht eine Entschädigung für eine Einbuße an Eigentumssubstanz (Minderung des Verkehrswertes) zubilligt.

3. Nicht begründet ist schließlich auch die Ansicht der Revision, eine Erstattung der privaten Sachverständigen- und der Vertretungskosten des Klägers im Verfahren vor der Flurbereinigungsbehörde sei in Anwendung der vom Senat zum Umlegungsverfahren entwickelten Grundsätze (WM 1974, 1167; MDR 1976, 384) abzulehnen. Hier handelt es sich um eine Unternehmensflurbereinigung, d. h. um ein Enteignungsverfahren. Gleichwohl muß das Berufungsurteil auch insoweit aufgehoben werden, weil die richtige Entschädigung — von der die Höhe der Kosten abhängt — noch nicht feststeht.

Zur Frage der Beweislast für die erfolgte Hingabe eines Darlehens, wenn der Schuldner sich in notarieller Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen der aus einem künftigen Darlehen sich ergebenden Zahlungsverpflichtung unterwirft und zugleich den Gläubiger vom Nachweis des Entstehens und der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung befreit.

ZPO §§ 767, 794 Abs. 1 Nr. 5, 795, 726

BGH, Urteil vom 25. Juni 1981  
(III ZR 179/79, Köln)

Die Klägerin betreibt seit Mitte Juni 1977 die Gaststätte V. in Unterpacht. Pächter der Gaststätte ist der Beklagte. Bei den Besprechungen, die zum Abschluß des Unterpachtvertrages vom 1. Juni 1977 führten, hatten die Parteien auch über die Übernahme der Kosten für den Umbau der Gaststättenräume und den Kauf des Inventars durch die Klägerin verhandelt. Dabei hatte sich der Beklagte bereit erklärt, die erforderliche Finanzierung zu übernehmen. Am 23. Mai 1977 schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag, wonach der Beklagte der Klägerin ein verzinsliches Darlehen über 70 000,— DM gewährte, das „unter anderem der Sicherung einer Kaufpreisforderung gegen den Schuldner aus einem noch abzuschließenden Kaufvertrag über Gaststätteninventar“ dienen sollte. In derselben Urkunde bewilligte die Klägerin die Bestellung einer Hypothek über 70 000,— DM auf ihrem Grundstück, die später auch im Grundbuch eingetragen wurde. Gleichzeitig unterwarf sie sich wegen aller sich aus dem Darlehen ergebenden Zahlungsverpflichtungen dem Beklagten als Gläubiger gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde persönlich in ihr gesamtes Vermögen und als Eigentümerin wegen der Hypothek in den Grundbesitz in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des verpfändeten Grundbesitzes zulässig sein sollte. Die Parteien vereinbarten weiter, daß dem Gläubiger „jederzeit ohne Nachweis des Entstehens und der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen“ eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt werden könne. Am 4. Juni 1977 schlossen die Parteien einen weiteren „Kreditvertrag“. Danach gewährte der Beklagte der Klägerin ein verzinsliches Darlehen über 35 000,— DM. Unstreitig ist dieser Kreditvertrag in Höhe von 25 000,— DM valuiert.

Die Klägerin hat behauptet: Eine Vereinbarung über ihre Beteiligung an den Kosten des Umbaus und die Übernahme des Gaststätteninventars sei nicht zustande gekommen. Die Parteien hätten über den Preis keine Einigung erzielt, weil der Beklagte entgegen früherer Zusage der Klägerin keine Belange zur Einsicht vorgelegt habe. Die Klägerin hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 23. Mai 1977 für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat behauptet, die Parteien seien übereingekommen, daß die Klägerin für das Gaststätteninventar und die Umbauarbeiten insgesamt 80 000,— DM bezahlen sollte. Dieser Betrag sei mit 70 000,— DM aus dem Darlehensvertrag vom 23. Mai 1977 und mit 10 000,— DM aus dem „Kreditvertrag“ vom 4. Juni 1977 finanziert worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Ein weiterer Antrag der Klägerin, festzustellen, daß dem Beklagten ihr gegenüber ein Darlehensanspruch über eine bestimmte Höhe hinaus nicht zustehe, ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Die Revision des Beklagten führte insoweit, als der Klage stattgegeben worden ist, zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen

##### I.

Das Berufungsgericht hat die Vollstreckungsgegenklage (§§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, 795, 767 ZPO) für begründet angesehen, weil der Beklagte nicht bewiesen habe, daß ihm aus der notariellen Urkunde vom 23. Mai 1977 eine Darlehensforderung zustehe. Das Berufungsgericht erkennt hierbei die für die Vollstreckungsgegenklage geltende Verteilung der Beweislast. Grundsätzlich trifft den Kläger die Beweislast für Einwendungen, mit denen er sich gegen den Vollstreckungstitel wendet (BGHZ 34,

Vertragspflichten verletzt haben mit der Folge, daß ihr gegenüber Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Inwieweit es zu tun ist, ob der mögliche Amtshaftungsanspruch nicht, wenn ein Ersatzanspruch gegenüber der Staatsgeschlossenen oder gemindert ist (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB).

d) Ein Mitverschulden der Klägerin ist jedenfalls andere Ersatzmöglichkeiten kommen noch in einem anderen Zusammenhang in Betracht. Die Klägerin konnte die ihr obliegenden Sorgfaltspflichten (§ 254 Abs. 1 BGB) dadurch verletzt haben, daß sie ihren Stundungsantrag nicht bereits vor Fälligkeit des Steuerbescheids, also vor dem 15. November 1978, eingereicht hat. Durch diese Verzögerung setzte sie sich der Gefahr aus, um eine Stundung in einer Zeit nachsuchen zu müssen, in der über den allgemeinen Voraussetzungen die Vollstreckung bereits zulässig war.

Auch in der Folgezeit könnte die Klägerin durch ihr Verhalten den Schaden schuldhaft mitverursacht haben. Da die Beklagte bereits am 29. Dezember 1978 den Vorstoß der Mobilarpfändung bei der Klägerin vorgenommen hatte, war es der Klägerin bekannt, daß die Beklagte vom Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen ausging, insbesondere auch vom Zugang der Mahnung. Ein weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern und sich so selbst vor Schaden zu bewahren, hätte es deshalb der Klägerin obgelegen, ihre Bedenken gegen die Vollstreckungsmaßnahmen der Beklagten vollständig vorzutragen. Sie hat dies unterlassen und es bei dem — unzutreffenden — Hinweis ihres Steuerbevollmächtigten belassen, die Beitreibung sei mangels Fälligkeit der Steuerforderung nicht zulässig. Neben dem Mitverschulden der Klägerin in diesem Falle könnte zu prüfen sein, ob insoweit nicht auch Pflichtverletzungen ihres Steuerbevollmächtigten und ihres Geschäftsführers (vgl. § 43 Abs. 2 GmbHG) vorliegen, die ihr Schadensersatzansprüche geben und damit andere Ersatzmöglichkeiten eröffnen können.

**Enteignungsrechtlich ist die Geschlossenheit („Arrondierung“) eines Landgutes nur insoweit von Bedeutung, als sie dem Eigentümer rechtlich gesicherte Vorteile verschafft, die der gesunde Grundstücksverkehr wertschätzend berücksichtigt. Dazu können Erleichterungen in der Bewirtschaftung des Gutes und eine günstigere Stellung bei der Abwehr von Immissionen gehören.**

**GG Art. 14**

BGH, Urteil vom 8. Oktober 1981  
(III ZR 46/80, Hamm)

Der Kläger ist Eigentümer eines land- und Forstgutes. Die Besetzung hatte eine Gesamtgröße von 77,5 ha, die zu 62,5 ha forstwirtschaftlich und zu etwa 15 ha landwirtschaftlich genutzt wurde. Die zusammenhängenden Flächen wiesen — grob beschrieben — die Form eines in Nord-Süd-Richtung langgezogenen Strecks auf, wobei im südwestlichen Bereich zwei längere fingerartige Waldstreifen aus der Rechteckform herausragten. Von dieser Grundfläche nahm die beklagte Bundesrepublik 1969 für den Bau der Bundesautobahn und die dadurch bedingte Verlegung der Landesstraße etwa 12 ha in Anspruch. Die Trasse der Bundesautobahn durchschneidet den landschaftlich schön gelegenen Hof in seiner Mitte über die gesamte Längsausdehnung von etwa 1,6 km. Das Eigentum an den für die Baumaßnahmen benötigten Flächen übertrug der Kläger durch Vertrag vom 1. April 1969, ergänzt durch Vertrag vom 12. April 1972 auf die Beklagte gegen eine Entschädigung von 494 256,63 DM. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus dem Kaufpreis für den Grund und Boden, einer Entschädigung für den Aufwuchs, den Nebenentschädigungen für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb und einer Entschädigung für die Jagdbeinträchtigung während der Bauzeit. Weiter wurde in § 4 des Vertrages vom 1. April 1969 vereinbart:

**„Restholwertminderung**

*Der Eigentümer vertritt den Standpunkt, daß die Zerschneidung seines Besitzes — in seiner längsten Ausdehnung auf 1,6 km — und der durch die Landabgabe einge-*

*trivene Verlust der Eigenjagd zu einer ganz erheblichen Wertminderung des ihm verbleibenden Grundeigentums führt. Er sieht seine Auflassung u. a. auf die den Vertragsschließenden bekannte Argumentation in dem Gutachten K. Die BRD verneint einen derartigen Anspruch. Sie verpflichtet sich jedoch, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den Verlust der Eigenjagd zu zahlen 30000,— DM.*

*Der Eigentümer behält sich die Geltendmachung der Restholwertminderung vor, wobei sich die Vertragsschließenden darüber einig sind, daß bei der Anspruchshöhe der verbleibende Betrag von 50000,— DM sowie die in § 3a Ziff. 2 und II 2 geregelte Nebenentschädigung unberührt zu bleiben sind.“*

Die Enteignungsbehörde hat es durch Beschluß vom 21. Dezember 1974 abgesehen, eine über den vereinbarten Betrag hinausgehende weitere Entschädigung festzusetzen. Diesen Beschluß hat der Kläger mit der Klage angefochten und beantragt, die Beklagte zur Zahlung einer weiteren angemessenen Entschädigung zu verurteilen. Die Durchschneidung seines Anwesens durch die Autobahn, so hat er vorgetragen, habe auch im nichtbetriebswirtschaftlichen Bereich zu einer Wertminderung geführt, die in dem Verlust der besonderen Arrondierungs- und Lagevorteile sowie der Eigenjagdqualität begründet sei. Zum Ausgleich dieser Einbußen sei die Beklagte verpflichtet. Dem ist die Beklagte entgegengetreten und hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, der vom Kläger geltend gemachte soq. merkantile Minderwert des Resthofes sei nicht entschädigungsfähig, weil er auf spekulativen Erwägungen im außerökonomischen Bereich beruhe.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 152 000,— DM nebst 2% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank seit dem 1. April 1981 mindestens jedoch 6% Zinsen zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 202 000,— DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1969 verurteilt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

**Aus den Gründen**

**I.**

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Infolge des Ausbaus der Bundesautobahn habe das ruhig und landschaftlich schön gelegene, gut arrondierte Waldgut des Klägers seine Geschlossenheit und den Charakter eines ruhigen, landschaftlich schön gelegenen Besitzes sowie seine Eigenjagdqualität verloren. Das habe zu einer Minderung des Verkehrswertes der gesamten Besetzung geführt, für die der Kläger zu entschädigen sei. Dabei könne offenbleiben, ob zur eigentumsmäßig geschützten Rechtsposition bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in jedem Falle die Geschlossenheit der Besetzung und ihre sonstigen Lagevorteile zu rechnen seien; hier müßten diese Eigenschaften hinzugerechnet werden, weil sie der Besetzung insgesamt ein auch vom Grundstücksmarkt bewertetes Gepräge gegeben hätten. Die Verkehrswertminderung hat das Berufungsgericht auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen N. auf 202 000,— DM ermittelt, indem es von dem Wert der Besetzung vor dem Ausbau der Autobahn (1 282 000,— DM) den Wert der Besetzung nach dem Ausbau (586 000,— DM) sowie die vereinbarte Entschädigung von rd. 494 000,— DM abgezogen hat. Von den verbleibenden 202 000,— DM hat es — abweichend vom Landgericht — die vereinbarte Entschädigung für den Verlust der Eigenjagd von 50 000,— DM nicht abgesetzt.

**II.**

Die Revision der Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Der Senat hat in seinem Urteil vom 12. Juni 1975 (BGHZ 64, 382 = WM 1975, 923) ausgesprochen, daß ein Eingriff in die geschützte Rechtsposition des Eigentümers darin liegen kann, daß ein bisher geschlossenes liegendes („arrondiertes“) Landgut durch den Bau einer öffentlichen Straße durchschnitten wird. Hat die Durchschneidung eine Wertminderung zur Folge, so kann dafür eine



Entschädigung verlangt werden, soweit die Minderbewertung auf einer Einbuße in eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Ein entschädigungsfähiger Minderwert kann nicht schon damit begründet werden, daß ein potentieller Käufer die Durchschneidung des bis dahin geschlossen liegenden Hofes zum Anlaß einer wesentlichen Minderbewertung nehmen würde. Es ist also zu fragen, ob und inwieweit diese Minderbewertung ihren Grund in einem Eingriff hat, durch den der Eigentümer in einer aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition betroffen und beeinträchtigt worden ist (aaO S. 394; BGHZ 66, 173 = WM 1976, 591). Daran hat der Senat in der Folgezeit festgehalten und diese Grundsätze auch auf ein Forstgut und einen Gewerbebetrieb angewendet (Urteil vom 30. Juni 1977 = WM 1977, 1261 betr. Landgut; Beschluß vom 28. September 1978 = III ZR 162/77 betr. Forstgut; Urteil vom 9. November 1978 = WM 1979, 168 betr. Gewerbebetrieb). Er hat diese Rechtsprechung zuletzt bestätigt im Urteil vom 25. Juni 1981 (= WM 1981, 1138). Demnach kann der räumliche, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang, der Grundstücksflächen in der Hand des Eigentümers zu einer geschlossenen Wirtschaftseinheit zusammenfügt (also „die Arrondierung“), zur eigentumsmäßig geschützten Grundstückssubstanz gehören. Eine Beeinträchtigung dieses Zusammenhangs durch Eingriffe von hoher Hand kann einen (Enteignungs-) Entschädigungsanspruch auslösen, wenn und soweit diese Beeinträchtigung den Schutz des Art. 14 GG genießende Befugnisse — mithin rechtlich gesicherte Vorteile — des Eigentümers betrifft und der gesunde Grundstücksverkehr darauf mit einer Minderung des Verkehrswertes der Grundflächen reagiert (vgl. Krefl Anm. 21 a LM FStrG). Auch das Berufungsgericht ist von diesen Grundsätzen ausgegangen. Ihre Anwendung hält jedoch der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

2. Die Revision wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, bei dem Gut des Klägers habe es sich bis zur Durchschneidung durch die Autobahn „um eine gut arrondierte, ruhig und frei von Umwelteinflüssen in landschaftlich schöner Lage gelegene, gleichwohl aber verkehrsmäßig gut erreichbare Besetzung“ gehandelt.

Die Frage, ob eine Besetzung im Sinne der Rechtsprechung als arrondiert zu bewerten ist, unterliegt als Rechtsfrage der vollen Nachprüfung durch den Senat. Fehlt deshalb der Hinweis der Revisionsbeantwortung, die angegriffene Bewertung sei im unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils getroffen worden und daher für das Revisionsgericht bindend. Die Revisionsrüge ist berechtigt. Schon die äußere Gestaltung der Besetzung spricht gegen die Annahme einer „guten“ Arrondierung. Das Berufungsgericht hat zudem unerörtert gelassen, daß schon vor dem Bau der Autobahn die Besetzung in ihrem nördlichen Teil von der Landesstraße L 1275 (von Nordost nach Südost verlaufend) durchschnitten wurde. In dem nördlich der L 1275 gelegenen Teil befanden sich die Hofgebäude und überwiegend die landwirtschaftlich genutzten Flächen, während der südliche Teil vornehmlich forstwirtschaftlich genutzt wurde. Wegen der Zerschneidung des Hofes durch die L 1275 ist hier eine einheitliche Beurteilung nicht mehr möglich. Zwar hat der Sachverständige N. ausgeführt, die L 1275 habe den Sachverhalt der Arrondierung nicht beeinträchtigt, weil sie wenig befahren gewesen sei und für den Betrieb eine wertvolle Erschließungsfunktion übernommen habe. Diese Ansicht läßt jedoch außer acht, daß weder die Erwartung, die Strafe werde auch in Zukunft wenig befahren, noch die durch die öffentliche Straße vermittelte günstige Verbindung von Betriebsgrundstücken vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG umfaßt werden (BGH WM 1963, 1100; 1975, 834). Die Durchschneidung durch die L 1275 nötigt vielmehr zu einer gesonderten Beurteilung des nördlichen und des südlichen Teils, soweit es um ihre Arrondierung und die mit dieser zusammenhängenden Fragen geht. Ob der nördliche Teil noch groß genug ist, um als arrondierter Betrieb zu gelten, kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden. Hinsichtlich des südlichen Teils könnte die mehrfache Verwendung der Begriffe „Forstgut“ und „forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke“ dafür sprechen, das Berufungsgericht habe diesen Teil der Besetzung für sich genommen und als arrondiertes (gesondert bewirtschaftetes) Forstgut bewertet. Gegen diese Annahme spricht jedoch, daß das Berufungsgericht bei der Ermittlung der

Verkehrswertminderung, dem Sachverständigen N. folgend, den gesamten Besitz des Klägers (sowohl forstwirtschaftliche als auch landwirtschaftliche Nutzflächen) berücksichtigt hat. Schon wegen dieser Mängel kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

3. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Geschlossenheit der Besetzung und ihre ruhige, landschaftlich schöne Lage sei der eigentumsmäßig geschützten Rechtsposition des Klägers zuzurechnen. Potentielle Erwerber berücksichtigten, wie der Sachverständige N. dargelegt habe, solche Lagevorteile wegen ihres Erholungs- und Geltungsnutzens werterhöhend. Ihr Verlust müsse daher zu einer Verkehrswertminderung der gesamten Besetzung führen, zu deren Ausgleich die Beklagte verpflichtet sei.

Gegen diese Ausführungen bestehen durchgreifende Bedenken. Der Sachverständige N. ist davon ausgegangen, daß der von den Parteien vereinbarte Entschädigungsbetrag „offensichtlich alle jene Wirtschafterschwerisse und damit verbundenen Entwertungen des Restbesitzes abgilt, die im ökonomisch erfassbaren Bereich liegen“. Er hat nur geprüft, ob in dem betriebswirtschaftlich nicht unmittelbar erfassbaren Vermögensbereich eine Wertveränderung eingetreten ist. Dazu rechnet er „Ansehen und Annehmlichkeiten der Lebensführung, die eine deutliche Aufwertung erfahren hätten, was seinen Niederschlag in der Grundstücksbewertung finde“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Sachverständige und ihm folgend das Berufungsgericht von einem unrichtigen Verständnis des durch Art. 14 GG geschützten „Eigentums“ ausgegangen sind (BGHZ 39, 198, 219/220 = WM 1963, 689). Die Arrondierung eines Besitzes und seine ruhige Lage sind für sich gesehen keine Rechtspositionen, die vom Schutz des Art. 14 GG umfaßt werden und deren Beeinträchtigung eine Entschädigung auslöst. Etwas anderes kann auch nicht aus dem vom Berufungsgericht erwähnten Beschluß des Senats vom 28. September 1978 = III ZR 162/77 = entnommen werden. Die Geschlossenheit („Arrondierung“) der Grundflächen wird dem Eigentümer eine leichtere und bessere Bewirtschaftung seines Besitzes ermöglichen. Auch kann sie ihm eine gesteigerte Abwehrmöglichkeit gegenüber Verkehrsimmissionen geben. Diese — rechtlich gesicherten — Vorteile wird der gesunde Grundstücksverkehr im allgemeinen werterhöhend berücksichtigen. In ihrer Beeinträchtigung wird regelmäßig der sog. Arrondierungsschaden zu erblicken sein. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts vermag daher eine Verkehrswertminderung, die auf Einwirkungen „im außerökonomischen Bereich“ zurückzuführen ist, eine Entschädigungspflicht nicht zu begründen. Auch wegen dieses Mangels kann das angefochtene Urteil nicht bestehenbleiben.

### III.

Der Senat sieht nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens keinen Anlaß, die für eine Wertminderung in Betracht kommenden Auswirkungen des Baues und des Betriebes der Bundesautobahn für die Besetzung des Klägers im einzelnen auf ihre enteignungsrechtliche Bedeutung zu überprüfen (s. dazu Senatsurteil vom 25. Juni 1981 aaO; Beckmann AgrarR 1979, 39 und 1980, 96; ders. in Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. — HLBS — Nr. 94; Nießlein HLBS Nr. B 36). Es erscheinen jedoch die nachfolgenden Erörterungen geboten.

a) Der Sachverständige N. sieht die entscheidende Beeinträchtigung darin, daß durch die Autobahn die bisher ungestörte, landschaftlich schöne Besetzung sehr nachteilig verändert worden sei; die Autobahn drücke dem Besitz optisch ihren (negativen) Stempel auf. Dieses Abstellen auf den tatsächlichen früheren Zustand ist rechtsfehlerhaft, weil der Kläger keinen rechtlich gesicherten Anspruch darauf hatte, daß die Unberührtheit der Landschaft fortbestehen werde. Das Eigentum an seinen Grundstücken gab ihm ein Recht zur Abwehr einer ihm schädlichen Nutzung fremder, angrenzender Grundstücke nur insoweit, als diese Nutzung die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig veränderte und sein Eigentum schwer und unerträglich traf (Senatsurteile BGHZ 64, 220, 230 = WM 1975, 985; vom 10. November 1977 = WM 1978, 41; BVerwGE 52, 122; 50, 282 m. w. N.). Vom Eigentumsschutz ausgenommen sind hier daher die dem Eigentum des Klägers abträglichen Auswirkungen einer Autobahn, die an den Grenzen des Landguts vorbeigeführt



worden wäre, ohne die vorgenannte Beeinträchtigungsschwelle zu überschreiten (vgl. Senatsurteil BGHZ 86, 100 = WM 1981, 997). Es bedarf der Prüfung, inwieweit in welchem Umfang die Anlage und der Betrieb einer so großen Autobahn sich auf rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeiten des klägerischen Besitzums, die im gewöhnlichen Grundstücksverkehr bewertet werden, auswirken. In diesem Umfang ist dem Kläger im Sinne des Eigentumsschutzes durch die Anlage der Autobahn nichts „genommen“ worden. Dies ist vor allem für die – gleichermaßen beeinträchtigte Nutzung des Wohnhauses von Bedeutung. Lag andererseits das Wohnhaus – nähere Feststellungen dazu fehlen – so weit von der Grenze entfernt, daß der Verkehr auf einer dort verlaufenden Autobahn für seine Bewohner keine Störungen verursacht hätte, dann brauchte der Kläger wegen der Beeinträchtigungen, die von der tatsächlich bestehenden Autobahn ausgehen, nicht entschädigungslos abzurufen.

In diesem Zusammenhang kann auch bedacht werden, in welchem Ausmaß der Kläger Nachteile durch den Verkehr auf der L 1275 aus nachbarrechtlichen Gründen hätte hinnehmen müssen und ob diese Nachteile geringfügiger gewesen wären als jene, die durch die Autobahn ausgehen.

Allerdings ist für Lärmwirkungen – anders wohl soweit der Kläger keinerlei Beeinträchtigungen hinnehmen brauchte – grundsätzlich Entschädigung nur für Schutzmaßnahmen zu leisten, die für eine wirksame Abhilfe erforderlich sind (BGHZ 64, 220, 225 = WM 1975, 985). Eigenart und Zweckbestimmung des Grundstücks entscheiden darüber, was wirksame Abhilfe ist (Senatsurteil vom 18. Oktober 1979 = WM 1980, 690). Erst wenn Schutzmaßnahmen nicht möglich oder die dafür erforderlichen Aufwendungen unverhältnismäßig hoch sind, kann der Kläger eine Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes verlangen. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet.

b) Im allgemeinen wird der Arrondierungsschaden wertmäßig der zu entschädigenden Verkehrswertsänderung entsprechen. Insoweit liegt durch die Beeinträchtigung der Arrondierung eine (entschädigungspflichtige) Einbuße an eigentümernmäßig geschützter Rechtsposition vor. Ob und in welchem Maße nach den Verträgen vom 1. April 1969 und 12. April 1972 Betriebserschwernisse zur Begründung eines Arrondierungsschadens nicht mehr herangezogen werden dürfen, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben. Welche Methode der Festsetzung zur Ermittlung des enteignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschadens ausgewählt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 287 ZPO). Er kann beispielsweise den Schaden durch angemessene Zuschläge auf bereits gewährte Entschädigungen für Randschäden, Umwege usw. ausgleichen; er kann auch – wenn genügend Daten für eine Beurteilung zur Verfügung stehen – unter Beachtung der Ausführungen zu Ziffer II, 2 die Differenzwertmethode anwenden (vgl. dazu Entscheidungsfähigkeiten Landwirtschaft 1978 Nr. 37). Immer ist aber das Verbot der Doppelentschädigung zu beachten (cf. BGHZ 67, 190, 193 = WM 1976, 1357). Das wird insbesondere bei der für Betriebserschwernisse zu gewährenden Entschädigung bedeutsam.

c) Nach § 4 des Vertrages vom 1. April 1969 steht dem Kläger für den Verlust der Eigenjagd (§ 7 BJagdG; Besitz ist geringer als 75 ha) eine Entschädigung von 20 000,- DM zu. Diese Entschädigung ist auf eine etwaige wegen eines Arrondierungsschadens zu gewährende Entschädigung anzurechnen. Diese Regelung soll ersichtlich einer Doppelentschädigung begegnen; d.h. eine Anrechnung findet nur statt, wenn und soweit die Qualität der Besitzung als Eigenjagdbezirk bei der Ermittlung des Arrondierungsschadens herangezogen worden ist.

1. Wird ein geschlossenes liegendes („arrondiertes“) Landgut durch den Bau einer öffentlichen Straße durchschnitten, so kann ein ausgleichender „Arrondierungsschaden“ darin bestehen, daß rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeiten der Arrondierung (z. B. kostengünstigere Bewirtschaftung, Fernhalten von Immissionsquellen) die im gesunden Grundstücksverkehr bewertet werden, wegfallen oder gemindert werden.

2. Zur Anwendung der sog. Differenzmethode in solchen Enteignungsfällen.

BGHR 14

B. 3. Urteil vom 1. Dezember 1981 (I 1/3490, Düsseldorf)

Der Kläger war Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der am 1. Juli 1968 verstorbenen Witwe M. Nach Beendigung der Testamentsvollstreckung haben die Söhne, die jetzigen Kläger, den Rechtsstreit aufgenommen. Zu dem inzwischen auseinandergesetzten Nachlaß gehörte ein Landgut, das im Jahre 1958 eingeleitetes Flurbereinigungsverfahren einbezogen war, an dem auch die beklagte Bundesrepublik teilnahm. Einen Teil der zum Gut gehörenden Parzellen benötigte die Beklagte für den Bau der Autobahn und die Anlage einer Überführung, die für diesen Zweck erforderlichen Flächen wurden durch den Planfeststellungsbeschluß vom 6. November 1962 ausgewiesen. Die Erblasserin und ihr Pächter, der jetzige Kläger zu 3, der das Gut auch heute noch bewirtschaftet, erteilten der Beklagten am 6. März 1964 schriftlich die Bauerlaubnis für die Autobahn „vorbehaltlich aller zustehender Entschädigungsansprüche“ und räumten für den Besitz an der Trasse ein Landesamt sollte danach „voll in Rahmen der Flurbereinigung“ gewährt werden. Die Flächenbauverwaltung hatte den Pächter für Flurschäden zu entschädigen; etwaige weitere Schäden (z. B. Wirtschaftsschwernisse u. ä.) sollten der Eigentümer ersetzt werden. Das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung führte die Flurbereinigung aufgrund des Beschlusses vom 10. Januar 1958 durch. Der Flurbereinigungsplan wurde am 5. November 1965 aufgestellt und am 15. November 1965 genehmigt. Er führte zur vorläufigen Besitzanweisung am 26. November 1965. Das Gut umfaßte zur Zeit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens 100,3788 ha Fläche (mit 267 443 Werteinheiten bewertet). Der Grundbesitz bestand aus dem Gutshof, landwirtschaftlich genutzten zusammenhängenden Flächen sowie einigen einzeln gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken. Nach Abzug eines Beitrags zu den gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen stand der Erblasserin ein Abfindungsanspruch von 261 342 WE (Werteinheiten) zu, entsprechend 98,0863 ha. Ihr wurden 264 016 WE, entsprechend 99,4792 ha zugewiesen. Die Mehrzuteilung von 2 674 WE, entsprechend 1,3929 ha, erhielt sie u. a. für erforderlich gewordene Wendestreifen und Seitenwege.

Die für den Autobahnbau in diesem Raum benötigten Flächen – zwei Geländestreifen, die etwa senkrecht zueinander verlaufen und sich kreuzen – wurden der Beklagten anstelle der von ihr eingeworfenen Grundstücke zugewiesen. Diese Flächen teilen den der Erblasserin zugewiesenen Grundbesitz in vier Teile. Im übrigen hängt der zum Gut gehörige Grundbesitz zusammen und weist begradigte Grenzen auf. Die Autobahn ist unterdessen fertiggestellt. Sie durchschneidet das Gut in der vollen Länge von etwa 1 210 m und führt über etwa 680 m an dessen Grenze entlang. Der Kreis widmete den Querweg, der mit einer Länge von etwa 530 m das Gut durchschneidet und mit einem Brückenbauwerk über die Autobahn geführt wird, mit Wirkung vom 1. Juli 1967 als Kreisstraße dem öffentlichen Verkehr.

Die Erblasserin erhob gegen den Flurbereinigungsplan Beschwerde zur Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung (jetzt: Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Landesamt für Agrarordnung). Sie machte geltend, die Abfindung trage einer Reihe von Nachteilen, die dem Gut durch die Ausweisung der Autobahntrasse entstanden seien, nicht ausreichen. Die Spruchstelle legte der Beklagten durch Beschluß vom 18. Oktober 1967 auf, entlang der Autobahn und der Kreisstraße auf ihre Kosten Entwässerungseinrichtungen anzubringen, und wies die Beschwerde im übrigen zurück. Gegen diesen Bescheid erhob die

Erlasserin Klage zum Oberverwaltungsgericht — Flurbereinigungsgericht.

Der — unterdessen an die Stelle der Erlasserin getretene — frühere Kläger erklärte, er mache keinen Anspruch auf Abfindung in Land geltend. Er begehrte zuletzt eine Entschädigung für die Minderung des Verkehrswerts des Gutes (sowie der zum Gut gehörenden Grundstücke in der Erwartung ihrer Entwicklung zum Industrieland) und des Wertes der Eigenjagd infolge der Zerschneidung des Grundbesitzes durch die Autobahn. Die im Flurbereinigungsverfahren darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche nahm er zurück. Das Flurbereinigungsgericht stellte das Verfahren daraufhin durch Beschluß vom 21. Oktober 1969 ein, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hatte, und verwies den Rechtsstreit „hinsichtlich der aufrechterhaltenen Ansprüche“ auf Antrag des Klägers an das Landgericht mit der Begründung, daß die (noch) geltend gemachten Ansprüche „auf den Planfeststellungsbeschluß ... und auf den Ausbau der Bundesautobahn ... gegründet“ seien und „unmittelbar auf diesen Maßnahmen“ beruhten; das Flurbereinigungsgericht sei auch nicht deshalb zur Entscheidung zuständig, weil „die Folgen zugleich mittelbar auf dem Flurbereinigungsplan“ beruhten. In dem anschließenden Verfahren vor dem Landgericht hat der frühere Kläger die Klage gegen die im Flurbereinigungsverfahren beigeladene jetzige Beklagte gerichtet. Beide Parteien haben auf die Durchführung eines Enteignungsentschädigungsverfahrens vor der zuständigen Verwaltungsbehörde verzichtet.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den früheren Kläger 439 842,34 DM zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage — zum Teil wegen Unzulässigkeit des Zivilrechtswegs, im übrigen als unbegründet — abgewiesen. Auf die Revision des früheren Klägers hat der erkennende Senat durch Urteil vom 30. Juni 1977 (WM 1977, 1261) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hat nunmehr die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen

#### I.

Der erkennende Senat hat im ersten Revisionsurteil ausgeführt, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die durch die Ausführung der Autobahnplanung bewirkte Durchschneidung des Guts eine eigentumsmäßig verfestigte Rechtsposition in einer Weise entzogen oder beeinträchtigt hat, die den Autobahnunternehmer nach den Grundsätzen in BGHZ 64, 382, 394/395 = WM 1975, 959 zur Entschädigung einer Wertminderung des Guts und der Eigenjagd verpflichtet. Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen B. und der Vernehmung des Lfd. Regierungsleiters H. als Zeugen die Wertminderung des Guts mit 49 730,— DM und die Wertminderung der Jagd mit 8 190,— DM ermittelt. Den Gesamtschaden von 57 920,— DM hat es durch gezielte Zuwendungen der Beklagten im Flurbereinigungsverfahren als ausgeglichen erachtet und deshalb die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Revision der Kläger muß erfolglos bleiben.

#### II.

1. Das Gut besitzt einen Eigenjagdbezirk (§ 7 BJagdG). Infolge des Autobahnbaus nebst Brückenbauwerk wurde dieser Jagdbezirk durchschnitten, jedoch blieb die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirks von 75 ha erhalten. Wegen der Durchschneidung traten Erschwernisse bei der Bejagung, der Hege des Wildes und beim Jagdschutz auf, auch wurde der jährliche Wildabschuß gesenkt. Den deswegen eingetretenen Minderwert der Jagd hat das Berufungsgericht auf der Grundlage des von dem Sachverständigen B. angewendeten Bewertungssystems (s. Aust/Jacobs, Enteignungsentschädigung, S. 54 ff und Büchs, Grunderwerb und Entschädigung im Straßenbau, 2. Aufl. Kap. 11 Rdn. 229 ff) mit 8 190,— DM angenommen; dabei ist es davon ausgegangen, daß die Autobahn das Gut auf einer Länge von etwa 1 200 m durchschneidet und im übrigen an der Grenze des Guts entlangführt. Das Berufungsgericht hat im Blick auf BGHZ 64, 220, 222 = WM 1975, 985 erwogen, daß die Eigentümer diejenigen Beein-

trächtigungen der Jagd entschädigungslos tragen müßten, die eingetreten wären, wenn die Autobahn insgesamt an der Grenze des Guts entlanggeführt worden wäre. In diesem Umfang müßten sie deshalb auch entschädigungslos bleiben, wenn die Autobahn das Gut durchschneide. Allerdings hat das Berufungsgericht von einem entsprechenden Abzug abgesehen, weil der Sachverständige diesen Betrag nicht zu schätzen vermochte. Dagegen sind revisionsrechtliche Bedenken nicht zu erheben. Auch die Revision zeigt insoweit keine Mängel des Berufungsurteils auf.

2. Der Senat hat in seiner — auch im ersten Revisionsurteil erwähnten — Entscheidung vom 12. Juni 1975 (BGHZ 64, 382 = WM 1975, 959) ausgesprochen, daß ein Eingriff in die geschützte Rechtsposition des Eigentümers darin liegen kann, daß ein bisher geschlossen liegendes („arrondiertes“) Landgut durch den Bau einer öffentlichen Straße durchschnitten wird. Hat die Durchschneidung eine Wertminderung zur Folge, so kann dafür eine Entschädigung verlangt werden, soweit die Minderbewertung auf einer Einbuße an eigentumsmäßig geschützter Rechtsposition beruht. Ein entschädigungsfähiger Minderwert kann nicht schon damit begründet werden, daß ein potentieller Käufer die Durchschneidung des bis dahin geschlossen liegenden Hofes zum Anlaß einer wesentlichen Minderbewertung nehmen würde. Es ist also zu fragen, ob und inwieweit diese Minderbewertung ihren Grund in einem Eingriff hat, durch den der Eigentümer in einer aus seinem Eigentum sich ergebenden Rechtsposition betroffen und beeinträchtigt worden ist (aaO S. 394; BGHZ 66, 173 = WM 1976, 591). Daran hat der Senat in der Folgezeit festgehalten und diese Grundsätze auch auf ein Forstgut und einen Gewerbebetrieb angewendet (Beschluß vom 28. September 1978 — III ZR 162/77; Urteil vom 9. November 1978 = WM 1979, 168; Urteil vom 25. Juni 1981 = WM 1981, 1138 sowie das Urteil vom 8. Oktober 1981 = WM 1982, 277). Demnach kann der räumliche, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang, der Grundstücksflächen in der Hand des Eigentümers zu einer geschlossenen Wirtschaftseinheit zusammenfügt (also die „Arrondierung“), zur eigentumsmäßig geschützten Grundstücks substanz gehören. Eine Beeinträchtigung dieses Zusammenhangs durch Eingriffe von hoher Hand kann einen (Enteignungs-)Entschädigungsanspruch auslösen, wenn und soweit diese Beeinträchtigung den Schutz des Art. 14 GG genießende Befugnisse — mithin rechtlich gesicherte Vorteile — des Eigentümers betrifft und der gesunde Grundstücksverkehr darauf mit einer Minderung des Verkehrswertes der Grundflächen reagiert (vgl. Kreff Anm. 21 a LM FStRG).

3. Diesen Grundsätzen entspricht das Berufungsurteil im Ergebnis.

a) Das Berufungsgericht hat allerdings für März 1964, den Zeitpunkt der Besitzüberlassung der Trassengrundflächen und damit den für die „Qualität“ der Grundstücke maßgebenden Stichtag (BGHZ 64, 382, 384 = WM 1975, 959), ausgeführt, daß damals eine Arrondierungsqualität vom Grundstücksverkehr preislich noch nicht positiv bewertet worden sei. Damit hat es aber, wie seine weiteren Erwägungen zeigen, das Vorhandensein des Qualitätsmerkmals „Arrondierung“ als wertbestimmender Faktor nicht verneinen wollen.

b) Der Sachverständige B. hat für das Gut in seinem nicht von der Autobahn durchschnittenen Zustand eine „relativ geringe Arrondierungsqualität“ angenommen: Der Hauptflächenkomplex sei bereits vor dem Autobahnbau von betriebsfremder Straßen und Versorgungsleitungen durchzogen gewesen. Zudem seien außerhalb des Hauptflächenkomplexes zwölf Einzelparzellen mit zum Teil sehr ungünstigem Zuschnitt vorhanden gewesen. Er hat die Arrondierung des Guts — ausgehend von fünf Kriterien: Gesamtgröße des Besitzes, Größe, Zahl und Formgebung der einzelnen Bearbeitungsschläge, Geschlossenheit und Kantigkeit des Besitzes, Oberflächen-gestaltung des Besitzes und schließlich Lage der Hofstelle zu den Bewirtschaftungsschlägen — mit 58 von 100 erreichbaren Punkten bewertet. Für diese Arrondierungsqualität hat der Sachverständige einen Zuschlag von 0,50 DM je qm auf den vor ihm mit 10,— DM je Quadratmeter ermittelten „bloßen“ Grundstückspreis für landwirtschaftliche Nutzflächen im Stadtgebiet N. angenommen und ist so zu einem Minderwert von insgesamt 495 876,50 DM gelangt. Durch den Autobahnbau habe das



Gut seine Arrondierungsqualität verloren: es sei in eine Hofstelle mit unabhängigen Einzelflächen zerfallen.

c) Dieser Berechnung ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Das wird zu Unrecht von der Revision angegriffen.

a) Der Sachverständige B. ist der Ansicht, rein theoretisch sei zur Berechnung des Minderwerts die Differenzmethode die plausibelste Methode. Bei dieser Ermittlungsart werde der Verkehrswert vor und nach dem Eingriff verglichen und die Differenz der Verkehrswerte ergebe die zu zahlende Entschädigung. Abgesehen davon, daß für diese Methode — wie der Sachverständige an gibt — in der Regel keine zuverlässigen Marktdaten zur Verfügung stehen, spricht entscheidend gegen sie, daß sie nicht sicherstellt, daß in dem Verkehrswert nur die Umstände einfließen, die auf gefestigter Rechtsposition beruhen.

bb) Die vom Sachverständigen vorgenommene Berechnung („verbesserte Differenzmethode“, „spezielle Berechnung“) beruht auf einer Gegenüberstellung der Gestalt des Guts „ohne Autobahn und ohne Flurbereinigung zu der Gestalt des Altbesitzes mit der hineinkonstruierten Trasse der Autobahn nebst Brückenbauwerk“. Dieses Verfahren gewährt zwar die im ersten Revisionsurteil für erforderlich gehaltene Ausschaltung der Umstände, die im Rahmen und in der Folge der Flurbereinigung ohne Zusammenhang mit der Autobahn auf das Gut weitergehend oder auch weitermindernd eingewirkt haben. Der Senat hat jedoch bereits in dem erwähnten Urteil darauf hingewiesen, daß sich der Minderwert nicht aus einem Wertvergleich zwischen einerseits dem Gut in seiner alten oder in seiner hypothetischen Gestalt und andererseits dem Gut in der hypothetischen Gestalt ergeben kann, die es im Flurbereinigungsverfahren erhalten hätte, wenn die Beklagte ihre Autobahnplanung nicht oder außerhalb des Guts verwirklicht hätte; die frühere Gutseigentümerin und die jetzigen Gutseigentümer seien nie Eigentümer des Guts in dieser hypothetischen Gestalt gewesen und hätten auch keinen eigentumsmäßig vertfestigten Anspruch auf die Zuteilung entsprechenden Geländes besessen; insoweit fehle es an der entschädigungsfähigen Beeinträchtigung einer eigentumsmäßig vertfestigten Rechtsposition. Aus denselben Gründen ist ein Vergleich zwischen dem Wert des Guts vor dem Autobahnbau und vor der Flurbereinigung mit dem Wert des Guts nach dem Autobahnbau aber ohne Flurbereinigung als zur Ermittlung des entschädigungsfähigen Minderwertes ungeeignet abzulehnen. Die Erwägung der Revision, der Wert des durch die Autobahnplanung in vier Teile zerschnittlenen Grundbesitzes sei keine hypothetische, sondern eine reale Größe, vermag daran nichts zu ändern. Weder die Erlasserin noch die jetzigen Kläger sind je Eigentümer des Guts in seiner alten — aber von der Autobahn durchschnittenen — Gestalt gewesen. Schließlich kann nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden, daß für den angemessenen Quadratmeterpreis von 10,— DM auch Umstände als wertbildend berücksichtigt worden sind, die nicht auf vertfestigter Rechtsposition beruhen.

3. Das Berufungsgericht hat den Wert des Guts in seiner alten (nicht von der Autobahn durchschnittenen) Gestalt für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung auf 10 753 849,50 DM ermittelt. Das wird von der Revision nicht beanstandet. Das Berufungsgericht ist weiter zu dem Ergebnis gelangt, daß der Verkehrswert des Guts in seiner durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen, von der Autobahn durchschnittenen Gestalt den Wert übersteigt. Es hat diesen Wertzuwachs jedoch unberücksichtigt gelassen, weil er allein eine Folge der durch die Flurbereinigung verbesserten Arrondierungsqualität sei. Das läßt eine revisionsrechtlich beachtliche Benachteiligung der Kläger nicht erkennen.

a) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, ein Minderwert lasse sich hier nur dadurch feststellen, daß die von der Autobahn auf das Gut in heutiger Gestalt einwirkenden Nachteile ermittelt werden, da der Ermittlung eines über die Landabfindung hinausgehenden Minderwerts ein Gut in hypothetischer Gestalt nicht zugrunde gelegt werden dürfe und zudem der Teilnehmer einer Flurbereinigung keinen Anspruch auf die Zuteilung von Land an bestimmter Stelle habe. Dieser Ausgangspunkt begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

b) Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich der Autobahnbau nicht nachteilig ausgewirkt habe auf folgende Faktoren: Mehrwege, Werteverzinsung, Reinigungskosten, Oberflächung, Freizügigkeit, Formverschlechterung und Größenerzeugung. Zusatzinvestitionen, Randscheiden, Milchleistungsbeeinträchtigungen, Bewirtschaftungsintensität, Nutzungseinschränkungen landwirtschaftlicher Art, Ansehlichkeit und Ungestaltigkeit. Diese Faktoren seien vielmehr durch die Flurbereinigung für die Kläger vorteilhaft beeinflusst worden.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Frage, ob infolge der Durchschneidung die Bewirtschaftungsintensität des Guts beeinträchtigt worden ist, den Umstand berücksichtigen dürfen, daß — wie der Sachverständige dargelegt hat — eine betriebliche Ausdehnung der Viehwirtschaft von 20 Kühen nebst Nachzucht auf 100 Kühe möglich ist, ohne die nunmehr östlich der Autobahn gelegenen Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Dieser Umstand betrifft eine objektive — vom Eigentumschutz unabhangige — Nutzungsmöglichkeit, die für jeden Betriebsinhaber in gleicher Weise besteht; ihre Beeinträchtigung stellt sich hier zugleich als eine Beeinträchtigung der Arrondierung des Betriebes dar.

c) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Kläger hätten nichts dafür vorgebracht, daß die von der Autobahn ausgehenden Lärmeintrwirkungen in dem 300 m von der Autobahn entfernt und im Gelände etwas tiefer gelegenen Wohngebäude das Maß dessen überschreiten, was ein Nachbar ohne Ausgleich hinnehmen müsse. Auch diese Erwägung begegnet im Ergebnis keinen Bedenken: Eine Minderbewertung muß insoweit außer Betracht bleiben, als sie auch dann eingetreten wäre, wenn die Autobahn das Gut nicht durchschnitten hätte, sondern nur an seinen Grenzen vorbeigeführt worden wäre. Denn der Grundstück ist gegen die Nutzung eines Nachbargrundstücks als öffentliche Straße rechtlich nicht gesichert. Entregungsentwidmung steht ihm für die von einer benachbarten Autobahn ausgehenden Einwirkungen nur insoweit zu, als diese das Maß überschreiten, das ein Nachbar ohne Ausgleich hinnehmen muß (BGHZ 64, 220, 222 = WM 1975, 985). Das gilt aber nur für die „benachbarten“, an der Hofgrenze gelegenen Flächen (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 1981 — WM 1981, 997). Lag z. B. das Wohnhaus so weit von der Grenze entfernt, daß der Verkehr auf einer dort verlaufenden Autobahn für seine Bewohner keine Störungen verursacht hätte, dann brauchte der Kläger auch die Beeinträchtigungen, die von der tatsächlich gebauten Autobahn ausgehen, nicht entschädigungslos hinzunehmen. Gerade das aber hat das Berufungsgericht mangels hinreichenden Vortrags nicht festzustellen vermocht.

d) Soweit der Sachverständige wegen zur Zeit fehlender Erkenntnismöglichkeiten Schäden durch die beim Betrieb der Autobahn auftretenden Abgase und verwendeten Streusatz sowie durch die Anlage des Autobahndammes (Ertragsminderung des angrenzenden Landes infolge Lichtentzug) verneint hat, hat das Berufungsgericht dies zum Nachteil der Kläger berücksichtigt. Das ist hier nicht zu beanstandend; die Kläger hatten hinreichend Gelegenheit, entsprechende nachprüfbare Angaben zu machen.

e) Anerkannt hat das Berufungsgericht, daß infolge der Durchschneidung zusätzliche Kontrollgänge an der Autobahn (Beseitigung des Urtrats) erforderlich geworden sind. Es hat — entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen — diese Kosten mit jährlich 280,— DM angenommen, diesen Betrag mit dem Barwertfaktor 25, dem Verteilungsfaktor für eine „ewige Rente“, multipliziert und ist so zu einem Entschädigungsbetrag von 7 000,— DM gelangt. Das begegnet revisionsrechtlich keinen durchgreifenden Bedenken; eine Benachteiligung der Kläger liegt nicht vor.

Weiter hat das Berufungsgericht die erschwerte Befahrbarkeit der ansteigenden Brückenrampen und zusätzliche Kontrollen der Weidewiere als durch die Autobahn verursachte Schäden bewertet und mit 25 x 286,— DM jährlich dem Sachverständigen folgend = 7 150,— DM angenommen. Schließlich hat das Berufungsgericht die sog. Nasseschäden mit 35 880,— DM angesetzt. Es hat angenommen, daß durch den Bau des Autobahndammes in dem Land verstärkt Nässe auftritt und dies zu Ertragsverlusten führt. Bei der Berechnung dieses Nasseschadens ist das Berufungsgericht im Ansatz dem Sachverständi-

gen gefolgt, doch hat es eine höhere Ertragseinbuße, nämlich 15% statt 10% und einen jährlichen Schaden von 968,— DM angenommen. Ob dem in allen Punkten zu folgen ist, kann offenbleiben; jedenfalls sind durch diese Berechnungsweise die Kläger nicht benachteiligt worden.

f) Diese Betriebserschwernisse, die das Berufungsgericht mit insgesamt 49 730,— DM bewertet hat, machen hier den sog., Arrondierungsschaden aus. Sie sind durch den Bau der Autobahn und die Durchschneidung des Guts, also die Beeinträchtigung seiner Arrondierung ausgelöst worden. Sie beruhen auf einer Einbuße an eigenlumäßig verfestigter Rechtsposition und führen in aller Regel in Höhe des Schadens auch zu einer entsprechenden Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Urteil vom 8. Oktober 1981 = WM 1982, 277). Es ist daher nicht richtig gesehen, wenn das Berufungsgericht das Vorliegen eines Arrondierungsschadens verneint. Jedoch sind die Kläger durch diesen Irrtum nicht benachteiligt worden.

g) Welche Methode der Tatrichter zur Ermittlung des enteignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschadens auswählt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen (§ 287 ZPO). Er kann beispielsweise den Schaden durch angemessene Zuschläge auf bereits gewährte Entschädigungen für Randschäden, Umwege usw. ausgleichen (s. Senatsurteil vom 25. Juni 1981 aaO). Immer ist aber das Verbot der Doppelentschädigung zu beachten (s. BGHZ 67, 190, 193 = WM 1976, 1357).

Das Berufungsgericht hat die infolge der Durchschneidung eingetretenen einzelnen Bewirtschaftungsschwernisse unter Anwendung anerkannter Bewertungsgrundsätze ermittelt und ihre Summe als die entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung, den enteignungsrechtlich relevanten Arrondierungsschaden, erachtet. Diese Entschädigungsermittlung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist zudem nichts dafür ersichtlich, daß das Verbot der Doppelentschädigung zum Nachteil der Kläger unbeachtet geblieben ist.

h) Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der frühere Kläger nicht auf eine Entschädigung für die geschilderten Einzelnachteile schlechthin verzichtet hat. Er hat sie als Elemente im Rahmen des noch festzustellenden Arrondierungsschadens verstanden wissen wollen.

4. Das Berufungsgericht hat den ermittelten Minderwert von 57 920,— DM als durch von der Beklagten im Flurbereinigungsverfahren vorgenommene Zuwendungen an die Erblasserin ausgeglichen angesehen. Das wird von der Revision erfolglos angegriffen.

a) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind der Erblasserin für Seitenwege an dem Rampenbauwerk 2 173 qm zugeteilt worden, und zwar zum Ausgleich von Autobahnschäden. Diese Zuteilung hat es mit 2,— DM/qm = 4 346,— DM bewertet.

b) Für Wendestreifen sind der Erblasserin nach den Ausführungen des Berufungsgerichts 9 000 qm zugeteilt worden. Auch dabei hat es sich um eine gezielte Zuwendung zum Ausgleich der durch die Autobahn hervorgerufenen Schäden gehandelt. Den Wert dieser Wendestreifen hat das Berufungsgericht mit 6,— DM/qm geschätzt = 54 000,— DM. Bei dieser Wertbestimmung hat es sich im Rahmen des ihm durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens gehalten. Ohne Rechtsfehler hat es — entgegen der Revision — einen niedrigeren Wert als den sonst vom Sachverständigen ermittelten Wert annehmen dürfen, da die Wendestreifen geringwertiger sind als das Ackerland.

c) Diese gezielten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 58 346,— DM sind zur Minderung der (geltend gemachten) Durchschneidungsschäden der Erblasserin zugeflossen. Sie müssen daher auf den mit 57 920,— DM ermittelten Gesamtschaden („Arrondierungsschaden“ 49 730,— DM zuzüglich 8 190,— DM „Jagdschaden“) angerechnet werden. Das hat zur Folge, daß sich die Klage als unbegründet erweist.

**Auf die Beschlußfassung in einer Gesellschafterversammlung selbst kann nicht im Wege der einstweiligen Verfügung Einfluß genommen werden.**

ZPO §§ 935, 940

OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 15. Dezember 1981 (5 W 9/81)

#### Aus den Gründen

Die fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerinnen ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Die Antragstellerin hat begehrt, den Antragsgegnerinnen zu verbieten, sie auf einer Gesellschafterversammlung als Geschäftsführerin abzurufen. Nachdem die auf den 6. April 1981 einberufene außerordentliche Gesellschafterversammlung nicht stattfand, haben die Parteien übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt. Das Landgericht hat den Antragsgegnerinnen die Kosten auferlegt.

Der angefochtene Beschluß des Landgerichts konnte keinen Bestand haben. Nach § 91 a ZPO ist über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Da der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung hätte zurückgewiesen werden müssen, hat die Antragstellerin die Kosten zu tragen.

Zwar können einstweilige Verfügungen auch in bezug auf die Willensbildung bei Gesellschaften ergehen. So ist es unter bestimmten Umständen möglich, die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im Wege der Untersagungsverfügung zu verhindern, wie auch unter Umständen bereits gefaßte Gesellschafterbeschlüsse nicht vollzogen werden dürfen, wenn eine einstweilige Verfügung dies verbietet. Hier aber liegt es so, daß auf die Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung selbst Einfluß genommen werden soll. Dies aber ist nicht möglich, da die Einwirkung auf die Beschlußfassung, das heißt die Verhinderung des Beschlusses — nämlich der Abberufung der Antragstellerin als Geschäftsführerin —, einen endgültigen Zustand deshalb herstellen würde, weil der Beschluß im Fall der Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht nachträglich zur Entstehung gelangen könnte (Semler, BB 1979, 153) ff. S. 1536 unter 4.; OLG Celle, Urteil vom 1. April 1981, GmbH-RdSchau 1981, 264 ff.). Dies verkennt die Antragstellerin bei ihren Ausführungen in dem Schriftsatz vom 11. Dezember 1981.

Die Antragstellerin mußte hier das Ergebnis der Abstimmung abwarten. Danach konnte sie unter Umständen Anfechtungs- oder Nichtigkeitklage erheben und im Wege der einstweiligen Verfügung verhindern, daß der Beschluß vollzogen wurde. Aus diesem Grunde trifft es auch nicht zu, daß die Antragstellerin durch das Vorgehen der Antragsgegnerinnen permanent an ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin gehindert werden könnte und daß die Antragsgegnerinnen immer wieder (nachdem ein Gericht eine Abberufung für nichtig erklärt hat) einen neuen Abberufungsbeschluß — gegen den die Antragstellerin dann wieder einen langwierigen Nichtigkeits- oder Anfechtungsprozess führen müßte — mit der Folge fassen könnten, daß die Antragstellerin für die Dauer des Prozesses von ihrer Geschäftsführertätigkeit ausgeschlossen wäre.

Die Verweisung auf die Möglichkeit, die Vollziehung des Beschlusses im Wege der einstweiligen Verfügung verhindern zu können, mag im Verhältnis zu dem Begehren der Antragstellerin ein — wie sie ausführt — „kummerlicher“ Ersatz sein. Er läßt sich aber aus den geschilderten Gründen nicht vermeiden und ist der Antragstellerin auch zuzumuten. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Mai 1967 (BGHZ 48, 163 ff) steht nicht entgegen. Denn sie betrifft die Zulässigkeit einer Stimmrechtsvereinbarung, also den Fall, daß gesellschaftsvertraglich eine Abstimmungsvereinbarung getroffen worden ist und bei der Abstimmung die Vereinbarung eingehalten wurde oder nicht. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte eine Versammlung stattgefunden und es war über die Wirksamkeit der Vereinbarung zu befinden. Hieraus aber lassen sich keine Schlußfolgerungen für den vorliegenden Fall, in dem es um die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung geht, ziehen.

Ergänzend ging der Referent auf die im Anschluß abgedruckten Entscheidungen des 3. Senats ein.

a. Urteil v. 7.1.1982 - III ZR 114/80 -, WM 1982, 517



Liegt keine besondere vertragliche Vereinbarung vor, hat der Käufer eines Grundstücks die nach der Übergabe fällig werdenden Anliegerbeiträge zu tragen.

BGB §§ 103, 436, 446

BGH, Urteil vom 29. Januar 1982 (V ZR 73/81, Hamburg)

Die Kläger kauften durch notariellen Vertrag vom 23. November 1977 von der beklagten Landesbank zum Preise von 2 600 000,— DM eine aus Eigentumswohnungen und Teileigentumsseinheiten bestehende Liegenschaft, die die Beklagte im Jahre 1976 im Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte. Die Kläger wurden als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Sie erhielten im Jahre 1979 von der Stadt einen Heranziehungsbescheid über Erschließungskosten in Höhe von 12 142,37 DM für Erschließungsanlagen, die bereits endgültig fertiggestellt waren, bevor die Beklagte das Grundstück ersteigerte. Die Kläger zahlten den angeforderten Betrag an die Stadt. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangen sie von der Beklagten die Erstattung dieses Betrages. Sie stützen ihren Anspruch auf § 4 Abs. 2 des Kaufvertrages, der folgende Regelung enthält:

„Der Besitz an dem Kaufgrundstück geht am 1. Dezember 1977 auf den Käufer über.

Mit diesem Zeitpunkt gehen Gefahr, Nutzungen und Lasten über, desgleichen Steuern und öffentliche Abgaben. ...“

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 12 142,37 DM nebst Zinsen seit dem 11. Januar 1980 zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Der Beitragsanspruch der Stadt sei durch den der Beklagten in der Zwangsversteigerung erteilten Zuschlag nicht gemäß §§ 52, 91 ZVG erloschen, weil der Beitragsanspruch mangels Fälligkeit kein anzumeldender „rückständiger“ Beitrag im Sinne von § 10 Nr. 3 ZVG gewesen sei. Die fortbestehende Beitragsschuld falle nach dem Kaufvertrag der Parteien den Klägern und nicht der Beklagten zur Last.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach der gesetzlichen Regelung der §§ 446 (436), 103 BGB hat der Käufer die nach der Übergabe des Kaufgegenstandes fällig werdenden (öffentlichen) Lasten zu tragen. Eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung haben die Parteien in dem Kaufvertrag nicht getroffen. Nach § 436 BGB haftet der Grundstückserwerber nicht für die Freiheit von öffentlichen Lasten, wozu auch die Straßenanliegerbeiträge gehören. Gemäß § 446 i. V. mit § 103 BGB hat der Grundstückserwerber vom Übergabetag an die danach zu entrichtenden Lasten zu tragen. Bei zu „entrichtenden“ Lasten handelt es sich nach einhelliger Meinung um „fällige“ Lasten (RGZ 70, 263, 265; MünchKomm-Holz, § 103 Rdn. 10; BGB-RGRK Kregel, 12. Aufl. § 103 Rdn. 4; Soergel/Bauer, 11. Aufl., § 103 Pdn. 6; Staudinger/Dilcher, 12. Aufl. § 103 Rdn. 7; Palandt/Heinrichs, BGB 41. Aufl. § 103 Anm. 1; v. Trotha, MittRheinNot 1979, 82).

Gegen diese Auslegung des § 103 BGB wendet sich die Revision, soweit es um einmalige Lasten, wie die Erschließungskosten geht. Die von der Revision vorgetragene Kritik an der herkömmlichen Auslegung ist jedoch nicht überzeugend. Schon der Wortlaut des § 103 BGB bestätigt die von der Revision angegriffene Rechtsansicht. § 103 BGB spricht von einer „zu entrichtenden“ Schuld. Zu entrichten, d. h. zu begleichen ist nach allgemeinem Sprachverständnis eine Schuld in dem Zeitpunkt, in dem sie fällig ist (vgl. Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 2 unter „entrichten“ und „Fälligkeitstermin“). Diese am Wortsinn des Gesetzes orientierte Rechtsanwendung wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB 3. Bd., Sachenrecht S. 42; RGZ 70, 263, 265). Entgegen der Ansicht der Revision ent-

spricht es auch nicht im ehesten der Gerechtigkeit, im Innenverhältnis mit den anfallenden Erschließungskosten nicht den neuen Eigentümer, sondern den Verkäufer zu belasten, der zur Zeit der Fertigstellung der Erschließungsanlagen Grundstückseigentümer war, weil diesem der Erschließungsvorteil zugute kam. Dies wird vielmehr von der Gestaltung des Einzelfalles abhängen. Ist der Preis für das Grundstück danach bemessen worden, daß es sich um erschlossenes Bauland handelt, ist es gerecht, daß der Verkäufer die Erschließungsbeiträge entrichtet. Haben die Parteien bei der Preisgestaltung die Erschließung nicht einbezogen, wäre es Sache des Käufers, für diese Kosten aufzukommen. Die Parteien haben es immer in der Hand, eine von der gesetzlichen Regelung abweichende und ihren Interessen gerecht werdende Vereinbarung zu treffen, auch wenn sie bei Vertragsschluß noch nicht absehen können, ob und welche Vertragspartei noch zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden kann. Gerechtigkeitserwägungen für einzelne Fallgruppen oder reine Zweckmäßigkeitserwägungen können bei dieser den Parteien offenstehenden Lösung der vertraglichen Abänderung für den Einzelfall nicht zu einer Auslegung des Gesetzes gegen seinen Wortlaut und -sinn führen.

2. Die Parteien haben hier keine andere vertragliche Regelung getroffen: Ob es sich bei der von den Parteien in § 4 Abs. 2 des Kaufvertrages vereinbarten Klausel, wie Berufungsgericht und Revision meinen, um eine häufig verwendete Vertragsklausel handelt, deren Auslegung im Revisionsverfahren voll nachprüfbar wäre (vgl. zu den Voraussetzungen: Senatsentscheidung vom 29. März 1974 = WM 1974, 515, 516), kann dahinstehen. Die Auslegung des § 4 Abs. 2 des Kaufvertrages durch das Berufungsgericht, daß er keine vom Grundsatz des § 103 BGB abweichende Lastenverteilung enthalte, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Auslegung durch den Senat führt zu keinem anderen Ergebnis. Wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, entspricht § 4 Abs. 2 des Kaufvertrages mit der Vereinbarung, daß die öffentlichen Abgaben mit dem 1. Dezember 1977 (auf die Kläger) übergangen, dem in den §§ 446, 103 BGB normierten Tatbestand. Die Klausel enthält darüber hinaus nichts, was auf eine hiervon abweichende Bedeutung der Vereinbarung schließen ließe. Insbesondere ist weder den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen noch dargetan, daß der Kaufpreis als Festpreis für ein erschlossenes und beitragsfreies Grundstück vereinbart war. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß auch keine außerhalb der Vertragsurkunde gelegenen Umstände ersichtlich sind, die einen von der Regelung des § 103 BGB abweichenden Parteiwillen ergeben, ist für das Revisionsgericht bindend. Die hier vertretene Auffassung widerspricht nicht der Senatsentscheidung vom 7. November 1975 (WM 1975, 58). Dieser lag eine Klausel zu grunde, die Anhaltspunkte für einen von der gesetzlichen Regelung abweichenden, übereinstimmenden Parteiwillen bot, und zwar dahin, daß die Erschließungskostenbeitragslast die Käufer nur dann treffen sollte, wenn die Erschließungskosten nicht bereits vor einem bestimmten Stichtag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhten. Auch die von der Revision angeführten Entscheidungen des OLG Celle (NdsRpfl. 1979, 104) und des OLG Hamburg (MDR 1978, 492) geben zu einer anderen Beurteilung keine Veranlassung, da es sich auch dort jeweils um andere, mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vergleichbare, Fallgestaltungen handelte.

1. Bei der Enteignung eines Mietrechts, das nach dem Mietvertrag jeweils zum Jahresende kündbar war, ist Entschädigung wegen anderer Nachteile der Enteignung (§ 96 BBauG) nur insoweit zu leisten, als in die rechtl. gesicherte Erwartung des Mieters auf Fortsetzung des Vertrages eingegriffen worden ist. Außer Betracht bleibt die mehr oder minder sichere tatsächliche Erwartung, daß das Mietverhältnis ohne die Enteignung noch über Jahre fortgesetzt worden wäre (Abweichung von BGHZ 26, 248 = WM 1958, 535).
2. Die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen des Entzugs eines nur nach der tatsächlichen Einschät-

zung längerfristigen Mietrechts können nur durch Gewährung des Härteausgleichs unter den in §§ 122 a, 122 b BBauG bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden.

BundesbauG § 86 Abs. 1 Nr. 3, §§ 96, 122 a, 122 b

BGH, Urteil vom 7. Januar 1982  
(III ZR 114/80, Berlin)

Der Beteiligte zu 2 ist Eigentümer eines 1 522 qm großen Grundstücks in Berlin, das mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus sowie zwei Stallgebäuden aus der Zeit vor 1900 bebaut ist. Die Beteiligte zu 5 — im folgenden: Mieterin — betreibt in einem vom Beteiligten zu 2 seit dem Jahre 1959 gemieteten Ladenraum einen Schreibwareneinzelhandel. Sie bewohnt mit ihrem Ehemann die dazugehörige Wohnung. Der monatliche Mietzins beträgt 236,35 DM. Der Beteiligte zu 1 beantragte am 7. August 1975 die Enteignung einer 768 qm großen Teilfläche des Grundstücks, um entsprechend dem Bebauungsplan XIII/49-8 vom 5. Dezember 1964 (GVB, Seite 1342) die F.-Straße zu verbreitern. Die Enteignungsbehörde hat mit Beschluß vom 28. Mai 1979 das Flurstück 8/5 sowie das Mietrecht der beteiligten Mieterin zugunsten des Beteiligten zu 1 enteignet. Die Entschädigung für die Mieterin wurde auf 10 473,12 DM zuzüglich der Kosten der Rechtsverteidigung in Höhe von 874,50 DM festgesetzt. Diese Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Betrag von 100,— DM für das Mietrecht, von 1 700,— DM für Umzugskosten (Wohnung) und von 8 673,12 DM für Vermögensnachteile (Betrieb). Unter Vorbehalt der Rückforderung und unter Hinweis auf die Anfechtung der dahingehenden Entscheidung hat der Beteiligte zu 1 die festgesetzte Entschädigung an die Mieterin am 8. September 1979 gezahlt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Beteiligte zu 1 u. a. die Herabsetzung der Entschädigung für die Mieterin im wesentlichen mit der Begründung begehrt, daß einem Mieter nur ein Anspruch auf Ersatz von sonstigen Vermögensnachteilen zustehe, die ihm durch die erzwungene vorzeitige Beendigung der Verträge entstanden seien. Dabei handele es sich um den Zwischenzins bis zum Zeitpunkt der nächstzulässigen Kündigung, der (2% über dem Diskontsatz =) 7% betrage. Neben den an die Mieterin zu leistenden Entschädigungsbeträgen von 100,— DM und 1 700,— DM sei deshalb für sonstige Vermögensnachteile nur ein Betrag von 607,12 DM (8 673,— DM x 7 : 100) zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Anwaltskosten beliefen sich danach auf 263,94 DM. Der Beteiligte zu 1 hat in bezug auf die Mieterin beantragt, die Entschädigung für die Entziehung des Wohn- und Gewerbetriebsrechts und für andere Vermögensnachteile auf 2 410,— DM und die zu erstattenden Kosten der Rechtsverteidigung auf 263,94 DM festzusetzen.

Beide Vorinstanzen haben den Antrag des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Seine Revision führte insoweit zur Aufhebung und Zurückverweisung, als der Mieterin eine höhere Enteignungsentschädigung als 2 410,— DM und für die Kosten der Rechtsverteidigung mehr als 263,94 DM zuerkannt worden sind.

Aus den Gründen

1. Das Berufungsgericht hat der Mieterin wegen vorzeitiger Beendigung des Mietrechts eine Entschädigung von 10 473,12 DM zugebilligt und die zu erstattenden Kosten der Rechtsverteidigung auf 874,50 DM festgesetzt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Zu entschädigen sei der volle wirtschaftliche Wert des vorzeitig aufgeopferten Nutzungsrechts einschließlich des Erwerbsverlustes und der Umzugsaufwendungen. Die enteignungsrechtliche Qualität des entzogenen Mietrechts bestimme sich danach, daß in dem gemäß § 93 Abs. 4 BBauG für den „Zustand“ des Enteignungsobjektes maßgebenden Zeitpunkt nach dem Verhalten der Vertragsparteien die Aussicht bestanden habe, den Mietvertrag unbegrenzt fortsetzen zu können. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise stelle diese konkrete Aussicht auf unbegrenzte Fortdauer des Mietvertrages die der Mieterin durch die Enteignung abgeforderte Substanzeinbuße ihres Mietrechts dar, für die sie volle Entschädigung beanspru-

chen könne. Hiergegen wendet sich die Revision mit Erfolg.

2. Das Berufungsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß das Recht des Mieters zu den in § 86 Abs. 1 Nr. 3 BBauG genannten, gesondert entziehbaren Besitzrechten gehört, deren Enteignung zu einer nach Maßgabe der §§ 95, 96 BBauG festzusetzenden Entschädigung führen kann (Senatsurteil vom 15. November 1971 = WM 1972, 509 m. w. N.). Das Berufungsgericht stellt weiter für die Höhe der Entschädigung wegen der Folgeschäden (§ 96 BBauG) auf die im konkreten Vertragsverhältnis bestehende Aussicht auf Vertragsverlängerung ab, die es hier — bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise — als ein wertbeständiges Merkmal des abzugebenden Rechts der Mieterin ansieht. Dem kann nicht gefolgt werden.

a) Art. 14 GG schützt grundsätzlich nur konkrete subjektive Rechtspositionen, die einem Rechtsträger bereits zustehen, nicht dagegen Chancen und Aussichten, auf deren Verwirklichung ein rechtlich gesicherter Anspruch nicht besteht (BVerfGE 25, 112, 121; 45, 63, 81; 52, 1, 27; Senatsurteile BGHZ 50, 284, 290 = WM 1968, 1102; 62, 96, 99 = WM 1974, 1007; 64, 382, 392 f = WM 1975, 959; 66, 173, 176 = WM 1976, 591; 80, 360 = WM 1981, 997, 998; vom 8. Oktober 1981 — III ZR 6/80 — und vom 3. Dezember 1981 = WM 1982, 279; Kref, WM 1977 Sonderbeilage Nr. 2 S. 3). Diese Beschränkung des Eigentumsschutzes auf Rechtspositionen wirkt sich auch auf die Entschädigung wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile (§ 96 BBauG) aus. Entschädigungsfähig ist auch insoweit nur die Beeinträchtigung von rechtlich geschützten konkreten Werten, nicht die Vereitelung von Erwartungen und Chancen oder die Beeinträchtigung bloßer wirtschaftlicher Interessen (Senatsurteile BGHZ 55, 82, 83 = WM 1971, 211 und vom 4. Mai 1972 = WM 1972, 890, 891). Deshalb bestimmt sich auch beim vorzeitigen Entzug eines Mietrechts die Enteignungsentschädigung für Folgeschäden nur nach dem, was der Mieter von seinem Recht, d. h. von seiner rechtlich gesicherten und geschützten Nutzungsmöglichkeit hat abgeben müssen (Senatsurteile vom 19. September 1966 = WM 1967, 297; vom 15. November 1971 aaO; BGHZ 50, 284, 290 = WM 1968, 1102). Die Rechtsstellung eines Mieters ist jedoch von vornherein dadurch gekennzeichnet und begrenzt, daß das Mietverhältnis nach näherer Bestimmung des Mietvertrages und der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter Einhaltung von Fristen, sonst aber ohne besondere Voraussetzungen gekündigt werden kann (Kref aaO S. 26). Soweit der Mieter gegenüber diesem einseitigen Kündigungsrecht nicht rechtlich (durch Vertrag oder Gesetz) abgesichert ist, handelt es sich — auch wenn im Einzelfall die tatsächlichen Umstände für eine weitere Verlängerung des Mietverhältnisses sprechen mögen — nur um die Erwartung eines künftigen rechtlich wirksamen Verhaltens des Vermieters. Dies gilt auch für einen Mietvertrag, der — wie hier — von beiden Teilen jeweils um Jahresende gekündigt werden kann, selbst wenn der Vermieter von dieser rechtlichen Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Für den enteignungsbedingten Wegfall der rechtlich nicht gesicherten Erwartung, das Mietverhältnis werde über die nach dem Mietvertrag und möglichen gesetzlichen Kündigungs- und Räumungsfristen zu bestimmende Zeit hinaus fortgesetzt werden, kann daher auf der Grundlage des Art. 14 GG eine Entschädigung nicht zugebilligt werden (Senatsurteil vom 15. November 1971 aaO; BGHZ 50, 284, 290; Gelzer/Busse, Umfang des Entschädigungsanspruchs, 2. Aufl., Rdz. 606; Aust/Jacobs, Enteignungsentschädigung, S. 106). An der in BGHZ 26, 248 = WM 1958, 535 bei der Anwendung des § 11 PrEntG noch vertretenen Auffassung, die Entschädigung errechne sich nach der enteignungsbedingten Verschlechterung der konkreten Vermögenslage, und hierbei sei zugunsten des Mieters zu berücksichtigen, daß er mit einer Kündigung tatsächlich nicht habe rechnen müssen (aaO S. 251, 252), hat der Senat später nicht mehr festgehalten (vgl. Senatsurteile BGHZ 50, 284, 290; vom 15. November 1971 aaO und vom 27. Januar 1969 = WM 1969, 635). Wie der Senat u. a. im Urteil vom 8. Oktober 1981 (III ZR 6/80) klargestellt hat, führt deshalb auch die sog. Differenzmethode (auch Differenzwertverfahren, vgl. dazu Aust/Jacobs aaO S. 26, Gelzer/Busse aaO, Rdz. 246 f im Bereich des Art. 14 GG nur dann zu angemessenen Ergebnissen, wenn im Ausgangswert solche wertbildenden Kriterien unberücksichtigt



bleiben, auf deren Fortbestand ein rechtlich gesicherter Anspruch oder eine rechtliche Anwartschaft nicht bestand (vgl. auch Senatsurteil vom 10. März 1977 = WM 1977, 624 m. w. N.).

b) Der erkennende Senat hat allerdings einen gewissen Wertausgleich für „Chancen“ dort zugebilligt, wo Grundstücke dem enteignenden Zugriff unmittelbar ausgesetzt und dadurch der privaten Nutzung entzogen werden (BGHZ 63, 240 = WM 1975, 117; 66, 173 = WM 1976, 591). Die Entschädigung für den Rechtsverlust bemißt sich in diesen Fällen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BBauG nach dem Verkehrswert (§ 142 BBauG) des zu enteignenden Grundstücks. Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt nur Wertsteigerungen des Grundstücks, die in der Aussicht auf eine nicht in absehbarer Zeit zu erwartende Änderung der zulässigen Nutzung eingetreten sind. Diese Entschädigungsgrundsätze sollen gewährleisten, daß der von der Enteignung Betroffene einen wirklichen Wertausgleich für das Genommene erhält, der so bemessen ist, daß der Eigentümer sich damit eine Sache gleicher Art und Güte, ein gleichwertiges Objekt, verschaffen kann (vgl. Senatsurteil BGHZ 39, 198, 200 = WM 1963, 689).

Abgesehen davon, daß dies die Entschädigung für den Rechtsverlust (§ 95 BBauG) betrifft, läßt sich aber auch nach diesen Grundsätzen eine Entschädigung wie die hier vom Berufungsgericht zugebilligte nicht rechtfertigen. Anders als beim Eigentum als der grundsätzlichen und nicht zeitgebundenen Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von einer Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB), handelt es sich bei der (Grundstücks-) Miete um eine grundsätzlich befristete schuldrechtliche Beziehung zum (jeweiligen, vgl. § 571 BGB) Vermieter, deren Inhalt durch den Mietvertrag und dessen gesetzliche Ausformung bestimmt wird (§ 535 BGB); diese Beziehung verdichtet sich auch dann nicht zu einer eigentumsähnlichen Rechtsposition, wenn das Mietverhältnis bereits viele Jahre bestanden hat und wenn aus tatsächlichen Gründen mit einer baldigen (an sich möglichen) Kündigung nicht zu rechnen ist (vgl. Senatsurteil BGHZ 50, 284, 290 = WM 1968, 1102). Diese Unterschiede sind auch für die Berücksichtigung von „Chancen“ bei der Bemessung der Enteignungsentchädigung bedeutsam: Der Eigentümer wird entschädigt nach dem Grad der Wertschätzung, die sein Eigentumsrecht im gesunden Grundstücksverkehr genießt. Soweit hier auch künftige Nutzungsmöglichkeiten, die in absehbarer Zeit zu erwarten sind, die Qualität des Enteignungsobjekts und damit die Höhe der Entschädigung mitbestimmen, hält sich das noch im Rahmen der Bewertung der entzogenen Rechtsposition. Dieser Rahmen wird indessen überschritten, wenn anstelle der Rechtsposition allein die tatsächliche Erwartung einer künftigen rechtlichen Verfestigung (hier: Fortdauer des Mietvertrages) zur Bestimmung der enteignungsrechtlichen Qualität und der aus ihrem Entzug sich ergebenden Nachteile herangezogen wird. Eine derartige Gleichsetzung rechtlich nicht verfestigter Aussichten mit gegenwärtigen Rechtspositionen ist auch bei Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht möglich. Denn diese Betrachtungsweise vermag den Schutzbereich des Art. 14 GG als solchen nicht zu erweitern.

Die wirtschaftlich nachteiligen Auswirkungen des Entzugs eines nur nach der tatsächlichen Einschätzung langfristigen Mietrechts können daher nur durch Gewährung des Härteausgleichs unter den in §§ 122 a, 122 b BBauG bestimmten Voraussetzungen ausgeglichen werden. Ein sich darauf beziehender Verwaltungsakt ist nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (vgl. § 157 Abs. 1 Satz 1 BBauG).

3. Das Berufungsgericht hat der Mieterin gemäß § 96 BBauG wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile eine Entschädigung von 10 373,12 DM zuerkannt. Die einzelnen Positionen (davon 8 673,12 DM für gewerbliche Vermögensnachteile) dieser Entschädigung (Maklerkosten für neuen Wohn- und Ladenraum; Abbau und Wiederaufbau des Ladeninventars; Warenverluste durch Geschäftsverlegung; Unbrauchbarwerden des Ladeninventars; Ertragseinbuße durch Geschäftsverlagerung; Anlaufkosten im neuen Geschäft; Kosten der Werbung für neues Geschäft; Umzugskosten etc. der Wohnung) beruhen entscheidend auf der rechtlich nicht

zutreffenden Erwägung des Berufungsgerichts, der Mieterin sei ein Nutzungsrecht entzogen worden, das sie ohne die Enteignung auf „nicht abzusehende Zeit“ hätte fortsetzen können. Demgegenüber muß von der zeitlich begrenzten Rechtsposition eines Mieters ausgegangen werden, der — wie hier — in einem jeweils zum Jahresende kündbaren Mietverhältnis steht. Von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG umfaßt ist daher nur der rechtliche Bestand (Inhalt) des Mietverhältnisses (unter Berücksichtigung des dem Vermieter zustehenden Kündigungsrechts und einschlägiger Kündigungsschutzvorschriften) im Zeitpunkt des Besitzverlustes nach ausgesprochener Enteignung (vgl. Senatsurteil vom 15. November 1971 aaO S. 529).

4. Da hiernach nur eine Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, können im Rahmen des § 96 BBauG andere Vermögensnachteile, die bei einem — auf vertragsgemäße — spätere Kündigung erfolgten Auszug ebenso entstanden wären, nicht berücksichtigt werden. Die Entschädigung hat sich vielmehr auf einen Ausgleich der durch die vorzeitige Verdrängung aus dem Mietverhältnis entstandenen Vermögensnachteile zu beschränken (vgl. dazu Senatsurteil vom 15. November 1971 aaO; Gelzer/Busse aaO Rdz. 608).

Eine Herabsetzung der vom Berufungsgericht zuerkannten Enteignungsentchädigung hat hier auch Auswirkungen auf die Höhe der gemäß § 121 Abs. 2 BBauG zu erstattenden Kosten der Rechtsverteidigung. Maßstab für die zu erstattenden Anwaltsgebühren ist insoweit — in Anlehnung an die von der früheren Rechtsprechung zu § 96 BBauG entwickelten Grundsätze — der Betrag der richtig festgesetzten Entschädigung (Schröder BBauG 4. Aufl. § 121 Rdn. 9; Gelzer/Busse aaO Rdz. 423; Senatsurteil BGHZ 43, 300 = WM 1965, 670).

Da die für eine Berechnung der Gesamtentschädigung notwendigen tatrichterlichen Feststellungen fehlen, ist die Sache im Umfang der Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Durch Urteil nach einseitiger Erledigungserklärung des Klägers festzustellende Erledigung der Hauptsache setzt voraus, daß die Klage nach Eintritt ihrer Rechtshängigkeit (unzulässig oder) unbegründet geworden ist.

#### ZPO §§ 91, 91 a

BGH, Urteil vom 15. Januar 1982  
(V ZR 50/81, Hamm)

Die Klägerin war Gläubigerin einer Grundschuld, für die ein Vorrang vor der für die Beklagten eingetragenen Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen war. Gegen diesen Vorrang erwirkten die Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs. Daraufhin reichte die Klägerin am 28. Dezember 1978 einen Klageschriftsatz bei Gericht ein, mit dem sie von den Beklagten die Einwilligung in die Löschung des Widerspruchs verlangte. Die belasteten Grundstücke wurden zwangsversteigert und am 15. Januar 1979 dem Meistbietenden zugeschlagen. Nach den Versteigerungsbedingungen blieben Rechte in Abteilung II und III des Grundbuchs nicht bestehen. Am 25. Januar 1979 wurde den Beklagten die Klage, mit der die Klägerin die Löschungsbewilligung begehrte, zugestellt. Die Klägerin hat die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagten haben der Erledigungserklärung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat entschieden, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, und den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

#### Aus den Gründen

##### I.

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß eine Erledigung der Hauptsache eingetreten sei. Widerspricht die beklagte Partei, wie hier, der Erledigungs-

## b. Urteil vom 14.1.1982 - III ZR 134/80, WM 1982, 565

vom 1. Januar 1964 bis 5. Januar 1976 nicht dargetan. Dabei ist den Besonderheiten des vorliegenden Falles Rechnung zu tragen. Es handelte sich um eine größere Anzahl von Geschädigten, die ihre Ersatzansprüche auf die Weisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Oktober 1963 gründeten. Im Zusammenhang damit stellten sich schwierige, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärte Fragen aus dem Bereich des Haftungsrechts der EWG, des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts durch die deutsche Rechtsordnung und des Verhältnisses der beiden Haftungsordnungen zueinander. Es kann schon im objektiven Sinne nicht als amtspflichtwidrig angesehen werden, wenn die zuständigen Beamten die Abwicklung der Ersatzansprüche erst nach hinreichender Klärung der damit insgesamt verbundenen Rechtsfragen vornahmen. Bis zum Urteil des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1974 (= BGHZ 63, 319 = WM 1975, 95) war u. a. höchstrichterlich nicht geklärt, ob das Außenwirtschaftsgesetz als Schutzmaßnahmen auch befristete Einfuhrverbote erlaubte; ebenso war nicht zweifelsfrei gesichert, in welcher Rechtsform eine in den Rahmen des Art. 22 Abs. 1 VO Nr. 19/62 EWG (Getreide) fallende Schutzmaßnahme zu ergeben hatte. Daneben hing das Bestehen einer Ersatzverpflichtung auch davon ab, ob die Beklagte sich darauf berufen konnte, der zust. Bundesminister hätte eine die Ablehnung des Antrages auf Einfuhrgenehmigung rechtfertigende Norm schaffen können (vgl. BGHZ 60 S. 325). Solange diese Fragen in dem geführten „Musterprozess“ nicht geklärt waren, war es nicht amtspflichtwidrig, die Regulierung in dem anderen Anspruchsverfahren zurückzustellen.

Entgegen der Auffassung der Revision war es auch nicht amtspflichtwidrig, nach der Senatsentscheidung vom 12. Dezember 1974 wegen der Höhe des Schadensersatzes eine weitere gerichtliche Klärung abzuwarten. Dabei ist zu beachten: Die Schadensersatzansprüche der Klägerin wurden erstmals im Schreiben vom 30. April 1975 spezifiziert. Einen erheblichen Teil der Hauptforderung machten die Ansprüche wegen entgangenen Gewinns aus (72 639,- DM). Dieser Anspruch war, wie das Berufungsurteil unangegriffen ausführt, erheblich überzogen. Zu dieser Feststellung bedurfte es jedoch einer eingehenden Beweisaufnahme unter Zuziehung eines Sachverständigen; darüber hinaus verwertete das Berufungsgericht die im Vorprozess gewonnenen Erkenntnisse. Diese betrafen auch die wesentliche Frage, ob bei ungeschmälerter Erteilung der beantragten Einfuhrzölle der Getreidemarkt den Importeuren höhere als die tatsächlich erzielten Gewinne ermöglicht hätte oder — wie die Beklagte behauptet hat — zusammengebrochen wäre. Bei dieser Rechts- und Sachlage war es nicht pflichtwidrig, auf die genannte Hauptforderung jedenfalls bis zum 5. Januar 1976 keine freiwillige Zahlung zu leisten.

b) Ob daneben — wie vom Berufungsgericht angenommen — eine Haftung der Beklagten wegen Verzuges (§§ 284 ff BGB) in Betracht kommt, bedarf vorliegend nicht der Entscheidung. Mit Rücksicht auf die vorstehend dargelegten Besonderheiten des Falles wäre in dem beschriebenen Umfang jedenfalls auch ein Verschulden der tätig gewordenen Beamten zu verneinen.

c) Der Zinsanspruch kann auch nicht auf die ursprüngliche Amtspflichtverletzung (befristete Einfuhrsperr) gestützt werden. Wie sich aus den Ausführungen zu a) ergibt, beruht der Ersatzanspruch wegen verspäteter Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Schadensersatz in Fällen der vorliegenden Art auf einer neuerlichen (selbständigen) Amtspflichtverletzung. Dieser Schaden deckt sich nicht mit dem Interesse, dem die Amtspflicht der Einfuhrbehörde (dazu BGHZ 63, 319, 325) zu dienen bestimmt ist.

d) Eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen (26 626,36 DM) wegen verspäteter Zahlung von Zinsen auf die Abschöpfungsbeträge ist ebenfalls zu Recht verneint. Insoweit ist § 286 BGB nicht anwendbar (Senatsurteil vom 1. Oktober 1981 = WM 1981, 1312). Auch ein Anspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG besteht nicht. Es war nicht amtspflichtwidrig, mit der Rückzahlung der erhobenen Abschöpfungsbeträge bis zur Klärung der bezüglich der Anwendung des § 131 AO (aF) entstandenen Streitfragen im finanzgerichtlichen Verfahren (vgl. Urteil des BFH vom 9. Juni 1970 — VII K 34/67 = BFH 99, 336) zuzuwarten. Da hiernach auf der Grundlage des § 839 BGB

schon eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen (aus der Abschöpfungssumme) zu verneinen ist, besteht insoweit erst recht kein Anspruch auf Zahlung von Zinsen wegen verspäteter Erfüllung dieser angeblichen Zinsverpflichtung.

Ist die Teilfläche eines Grundstücks nach den Vorschriften des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS 651) im Jahr 1930 zu Straßenland herabgestuft worden, so ist, auch wenn die Teilfläche erst im Jahre 1970 zur Verbreiterung einer Straße herangezogen wird, bei der Ermittlung der Entschädigung die Qualitätsstufe zugrunde zu legen, die das Grundstück vor der endgültigen Festsetzung der Fluchtlinie besessen hat.

GG Art. 14  
Pr. FluchtlinienG § 13

BGH, Urteil vom 14. Januar 1982  
(III ZR 134/80, Hamm)

Die Klägerin war Eigentümerin der Flurstücke Nr. 8 und Nr. 9. Die insgesamt 11 375 qm großen Flurstücke lagen mit einer Frontbreite von etwa 110 m an der D-Straße und wiesen eine durchschnittliche Tiefe von ebenfalls 110 m auf. Von diesem Grundstück benötigte der beklagte Landschaftsverband zum Ausbau der Landstraße eine Teilfläche von 3 620 qm. Diese Teilfläche (jetzt Flurstücke 516, 518, 521, 523, 504) verkaufte die Klägerin durch Vertrag vom 31. August 1970 an den Beklagten. Ausgehend von einem Grundstückspreis von 18,— DM je qm verpflichtete sich der Beklagte zu einer Abschlagszahlung von 60 600,— DM. Der endgültige Entschädigungsbetrag sollte von der Enteignungsbehörde festgesetzt werden. Der Beklagte zahlte am 8. Juli 1970 an die Klägerin 60 600,— DM und am 25. September 1972 weitere 4 000,— DM. Durch Beschluß vom 4. Februar 1974 hat die Enteignungsbehörde die von dem Beklagten zu zahlende Entschädigung auf insgesamt 59 250,— DM festgesetzt; sie hat die Teilfläche als sog. vorgeschobenes Hinterland bewertet, und zwar 330 qm zu je 30,— DM/qm und 3 290 qm zu je 15,— DM/qm. Diese Entscheidung hat die Klägerin als zu niedrig angefochten. Sie ist der Ansicht, die abgetretene Fläche sei einheitlich als Bauland zu bewerten. Sie hat beantragt, ihr über die bereits gezahlten Beträge hinaus eine weitere Entschädigung von 178 395,— DM nebst Zinsen zuzubilligen. Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage — auf der Grundlage eines Gutachtens des Gutachterausschusses — beantragt, die Klägerin zur Rückzahlung von 8 713,23 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat der Klage — abgesehen von Zinsabstrichen — stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Tiefe des ursprünglichen Gesamtgrundbesitzes — so hat es ausgeführt — sei auf dessen Bebaubarkeit ohne Einfluß gewesen. Es habe sich um Bauland gehandelt, das einheitlich zu bewerten sei. An der D-Straße sei eine mehrgeschossige Bauweise zulässig gewesen. Der Quadratmeterpreis für derartiges Bauland habe im Juli 1970 40,70 DM betragen. Unter Berücksichtigung der sog. Steigerungsrechtsprechung sei daher der Klägerin über den bereits gezahlten Betrag von 64 600,— DM hinaus eine weitere Entschädigung von 178 395,— DM zuzusprechen. Mit der Berufung hat der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt und mit der Widerklage nunmehr die Rückzahlung von 46 029,40 DM verlangt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die abgetretenen Teilflächen seien wegen einer bereits in den Jahren 1925/1930 vorgenommenen Fluchtlinienfestsetzung lediglich als Straßenland zu bewerten. Dem hat die Klägerin widersprochen und im Wege der Anschlußberufung über den vom Landgericht zuerkannten Betrag weitere 26 408,64 DM gefordert. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und der Anschlußberufung entsprochen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen

I.

Das Berufungsgericht hat die abgetretenen Flächen als Bauland bewertet. Eine Bewertung als Straßenland wäre



— so hat es ausgeführt — nur dann in Betracht kommen, wenn diese Flächen durch einen verbindlichen Fluchtlinienplan als Straßenland ausgewiesen worden seien. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß ein solcher Fluchtlinienplan der Stadt ortsüblich bekanntgemacht worden sei. Ob der Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit einen Fluchtlinienplan für das betreffende Gebiet erlassen habe, hätte nicht geklärt werden können. Der Entschädigungsanspruch der Klägerin sei auch nicht dadurch gemindert, daß ihr praktisch nur sog. vorgeschobenes Hinterland entzogen worden wäre. Das gesamte Grundstück habe nicht mehrere Wertzonen umfaßt, sondern im Zeitpunkt des Entzuges einheitlich Baulandqualität besessen. Ausgehend von der zutreffenden Entschädigungsberechnung des Landgerichts sei der Klägerin über den bereits gezahlten Betrag hinaus deshalb eine weitere Entschädigung von 204 767,63 DM zuzusprechen. Da hiernach der Beklagte nicht zuziel an die Klägerin gezahlt habe, sei die Widerklage unbegründet.

## II.

Die Revision des Beklagten muß Erfolg haben.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht bei der Ermittlung der der Klägerin zu leistenden Entschädigung zwei Bewertungszeitpunkte beachtet: Den Zeitpunkt, der für die Bestimmung der im Enteignungsobjekt selbst liegenden Bewertungsmerkmale, also für die „Qualität“ der abgetretenen Teilflächen maßgebend ist, und den Zeitpunkt, der für die Preisverhältnisse ausschlaggebend ist, auf den bezogen der Wert dieser Flächen zu bestimmen ist.

a) Die auf den Vertrag vom 31. August 1970 gestützte Annahme des Berufungsgerichts, für die Preisverhältnisse sei auf Juli 1970, den Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlung abzuheben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

b) Für die Qualität der abgetretenen Flächen ist das Berufungsgericht ausgegangen von dem Zeitpunkt, von dem ab eine weitere Entwicklung der Qualität der Grundstücke verhindert wurde, sie also von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen wurden. Das entspricht gefestigter Rechtsprechung (BGHZ 39, 198, 201 = WM 1963, 689; 64, 382, 384 = WM 1975, 959 m. w. N.).

2. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der die abgetretenen Flächen als Straßenland ausweisende Fluchtlinienplan der Stadt aus den Jahren 1925/1930 müsse bei der Bestimmung ihrer Qualität unberücksichtigt bleiben, weil seine gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung nicht festgestellt werden könne. Das wird zu Recht von der Revision angegriffen. Nach § 12 des Preußischen Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. 561 — Pr. FluchtlinienG) konnte eine Gemeinde durch Ortsstatut feststellen, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmung des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Das Ortsstatut bedurfte der Bestätigung des Bezirksausschusses und war nach erfolgter Bestätigung in ortsüblicher Art bekanntzumachen.

Es ist — insbesondere bei lange zurückliegenden Maßnahmen — grundsätzlich davon auszugehen, daß die Gemeinde bei der Fluchtlinienfestsetzung in den Jahren 1925/1930 die gesetzlichen Bestimmungen beachtet hat. Ein Anlaß daran zu zweifeln, kann — entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts — nicht schon damit begründet werden, daß sich auf dem Plan kein Vermerk über seine Bekanntmachung befunden habe. Das Berufungsgericht hätte vielmehr in Betracht ziehen müssen, ob der vom Gemeinderat erlassene Fluchtlinienplan bei späteren Planungen zur Anwendung gebracht worden ist (vgl. dazu Pr. OVG 77, 161). So weist nach dem Gutachten des Gutachterausschusses vom 16. Februar 1977 der Wirtschaftsplan von 1939 die Teilflächen als Straßenland aus. Diese Darstellung ist in den Baustufenplan von 1952 und den Flächennutzungsplan von 1968 übernommen worden.

3. Wäre der Fluchtlinienplan der Gemeinde, der 1930 als Ortsstatut verbindlich geworden sein soll, hier zu beachten, dann ergibt sich:

a) Die Rechtsbedeutung der Fluchtlinien nach dem Pr. FluchtlinienG bestand nicht darin, festzustellen, wo gebaut werden durfte, sondern zu kennzeichnen, welche

Flächen den öffentlichen Straßen und Plätzen vorbehalten werden sollten und deshalb nicht bebaubar waren (BGH, Urteil vom 7. Juli 1966 — III ZR 14/65 —, im Anschluß an Pr. OVG 64, 535). Die als Straßenland gekennzeichneten Flächen waren von einer Bebauung dauernd ausgeschlossen (vgl. RGZ 128, 18, 23; v. Strauß und Torney/Saß, Straßen- und Baufluchtengesetz, 7. Aufl. § 1 Bem. 4). Mithin sind die abgetretenen Teilflächen durch die Fluchtlinienfestsetzungen im Jahr 1930 von jeder konjunkturellen Entwicklung ausgeschlossen worden; sie sind infolge des dauernden Bauverbots von Bauland — wenn sie diese Qualitätsstufe besessen haben — zu Straßenland herabgestuft worden (BGHZ 64, 382, 384 = WM 1975, 959).

Durch die Fluchtlinienfestsetzung sind die als Straßenfläche gekennzeichneten Flurstücke mit einer „Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit“ belastet worden. Darin hat das Reichsgericht stets eine Teilenteignung erblickt (RGZ 128, 18, 29/30 m. N.). Das dauernde Bauverbot hat unmittelbar auf die Flurstücke eingewirkt und ihren Wert sofort und für immer gemindert. Dem hat sich der Senat angeschlossen (Senatsurteil vom 28. November 1960 — III ZR 139/59).

b) Eine Entschädigung wegen dieser Eigentumsbeeinträchtigung wurde nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Pr. FluchtlinienG erst gewährt, wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Flächen an die Gemeinde abgetreten wurden. Das Reichsgericht hatte ausgesprochen, daß bei einer Enteignung von Grundstücksteilen, die nach einem veröffentlichten Fluchtlinienplan zu Straßenland bestimmt waren und daher nicht bebaut werden durften, ihre Eigenschaft nach dem Wert zu bemessen sei, den sie zur Zeit der Enteignung gehabt haben würden, wenn keine Fluchtlinienfestsetzung erfolgt wäre. Die Entschädigung für die zu enteignenden Flächen sei in einem Posten, der Enteignungsentuschädigung, für das als unbelastet gedachte Grundstück zu gewähren. Darin sei der Ersatz für die durch die Belastung mit der Unbebaubarkeit eingetretene Wertminderung mitenthalten. Die Ausgleichung dieses Nachteils werde also dem Eigentümer in diesen Fällen nicht dauernd versagt, sondern bis zur Übernahme der Grundfläche selbst durch die Gemeinde hinausgeschoben (RGZ 128, 18, 31 f.). Diese Entschädigungsregelung hielt das Reichsgericht nach dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl 1383 — WRV) für vereinbar mit Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WRV. Diese Verfassungsbestimmung fordere die Gewährung einer angemessenen Enteignungsentuschädigung. Eine Entschädigung, deren Zahlungszeit vom freien Ermessen des Enteignenden abhängt, sei aber keine angemessene Entschädigung mehr. Daraus folge, daß der betroffene Eigentümer unmittelbar einen Anspruch auf Entschädigung für die infolge der Fluchtlinienfestsetzung eingetretene Unbebaubarkeit erwerbe. Sollte es später zur Herausgabe der Grundfläche an die Gemeinde selbst kommen, so erhalte der Eigentümer nur noch ihren durch die Unbebaubarkeit geminderten Wert ersetzt. Allerdings seien die bei Inkrafttreten der Reichsverfassung schon vollzogenen Enteignungen in ihren Wirkungen ausschließlich nach altem Recht zu beurteilen (RGZ 128, 18, 31 ff.).

c) Mithin wäre gemäß § 153 Abs. 2 Satz 2 WRV für die durch die endgültige Festsetzung der Fluchtlinie bewirkte Teilenteignung eine sofort fällige angemessene Entschädigung zu leisten gewesen. Jedoch wurde — in verfassungsrechtlich zulässiger Weise — eine Entschädigung durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Sechster Teil Kapitel III §§ 1 ff. — Zweite NotVO — (RGBl I 279/309 ff) ausgeschlossen. Nach § 1 dieser am 7. Juni 1931 in Kraft getretenen Verordnung wurde für Enteignungen, die nach dem 13. August 1919 und vor dem 1. April 1933 auf dem Gebiet des Städtebaus, insbesondere der Planung, Fluchtlinien-(Baulinien-)Festsetzung und Grundstücksumlegung, gemäß landesrechtlichen, vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenen Vorschriften vollzogen waren oder noch vollzogen wurden, eine Entschädigung nur nach den Vorschriften der §§ 2–5 — deren Voraussetzungen hier nicht vorlagen — gewährt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mehrfach verlängert worden (RGBl I 1933, 109; 1935 I 455; 1937 I 442), zuletzt durch Gesetz vom 31. März 1939 unbefristet (RGBl I 649). Durch diese Regelung sind nicht nur auf Reichsrecht beruhende Entschädigungsansprüche für auf den genann-



ten Gebieten vorgenommene Enteignungen — abgesehen von den Fällen der §§ 2—5 — ausgeschlossen, sondern auch die eine Entschädigung versagenden Landesgesetze als reichsrechtlich zugelassene Ausnahmen von Art. 153 Abs. 2 WRV aufrechterhalten worden (vgl. RGZ 144, 325, 330).

Die in der Herabstufung zu Straßenland liegende Teilenteignung ist mit der endgültigen Festsetzung des Fluchtlinienplans von 1930 vollzogen worden. Sie wurde also von der genannten Verordnung erfaßt. Eine Entschädigung nach Reichsrecht war wirksam ausgeschlossen worden. Diese Folge der Verordnung war endgültig (RGZ 137, 183, 187).

Daran hat sich auch mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nichts geändert. Es ist zwar umstritten, ob für Eigentumsbeschränkungen durch die öffentliche Hand, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden sind und die enteignenden Charakter besitzen, von diesem Zeitpunkt ab dann eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn ihre Wirkung in die Geltungszeit des Grundgesetzes hinein andauert (vgl. die Nachweise in BGHZ 57, 178, 182 ff = WM 1971, 1546). Indessen kommt eine Entschädigung immer nur dann in Betracht, wenn der Enteignungsvorgang vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes noch nicht abgeschlossen war und die Enteignung sich tatbestandlich noch bis in die Geltungszeit des Art. 14 GG fortsetzte. War jedoch der Enteignungstatbestand vor dieser Zeit abgeschlossen, so ist für eine Entschädigung kein Raum, selbst wenn die vorher bereits vollendete Rechtsbeeinträchtigung später noch nachteilige Wirkungen äußert (vgl. BVerfGE 2, 237, 248; BGH aaO S. 183; 71, 1, 6 f; Kreft in Anm. zu Nr. 43 Art. 14 [Bb] GrundG; BVerwGE 3, 334, 337). Letzteres ist hier der Fall. Die Teilenteignung war tatbestandlich schon 1930 abgeschlossen („vollzogen“), und zwar — soweit Reichsrecht in Betracht kam — entschädigungslos.

d) Allerdings ließ die Zweite NotVO vom 5. Juni 1931 landesrechtliche Entschädigungsvorschriften unberührt. Daher ist der oben geschilderte („aufschiebend bedingte“) Entschädigungsanspruch nach § 13 Abs. 1 PrFluchtlinienG von der Verordnung nicht betroffen worden. Er hat auch beim Inkrafttreten des Grundgesetzes fortbestanden und ist in den Schutzbereich des Art. 14 GG gelangt (vgl. BGHZ 57, 178, 182 ff = WM 1971, 1546; BGH WM 1978, 520). Deshalb hat die Aufhebung des Preußischen Fluchtliniengesetzes durch § 186 Nr. 21 des Bundesbaugesetzes nicht zu einer Verschlechterung der durch den geschilderten Entschädigungsanspruch nach § 13 PrFluchtlinienG gekennzeichneten Rechtsposition der Eigentümerin führen können.

Es muß daher — wenn der Fluchtlinienplan von 1930 zu beurteilen ist — von einer Qualitätsstufe ausgegangen werden, die die abgetretene Teilfläche nach der damaligen baurechtlichen und der allgemeinen Auffassung des gesunden Grundstücksverkehrs vor der endgültigen Festsetzung der Fluchtlinie aufgewiesen hat. Die zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht — von seinem Standpunkt aus folgerichtig — jedoch nicht getroffen.

4. Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, die abgetretenen Teilflächen als sog. vorgeschobenes Hinterland zu bewerten; es hat vielmehr einen einheitlichen Quadratmeterpreis für Bauland angenommen. Das begegnet durchgreifenden Bedenken.

a) Ist der hintere Teil eines Gesamtgrundstücks qualitativ nicht als Bauland zu bewerten, weil er zu weit von der zum Anbau vorgesehenen Straße entfernt liegt, rückt bei der Enteignung eines Grundstücksstreifens entlang der Straße ein Teil dieses Hinterlandes an die Stelle der für die Bebauung notwendigen Grundstücksfläche, so daß im Ergebnis durch die Abtretung des vorderen Baulandes nur ein Wertverlust in qualitativ niedrigerem Hinterland entstanden ist (sog. vorgeschobenes Hinterland). Die Trennlinie zwischen dem Bauland und dem Hinterland findet sich am Ende der Fläche, die bebaut werden darf, zuzüglich der Freifläche, die für diese Bebauung gefordert wird (s. Gelzer/Busse, Der Umfang des Entschädigungsanspruchs aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff, 2. Aufl., Rdz. 264).

Bei dieser vom Senat — auch unter der Geltung des Preußischen Enteignungsgesetzes — gebilligten Berechnungsweise handelt es sich um einen Fall der Vorteils-

ausgleichung; ausgleichungsfähiger Vorteil ist die Wertsteigerung der ursprünglich als Hinterland einzustufenden Wertzone (BGHZ 21, 388, 396 = WM 1956, 1380; Senatsurteile vom 29. Januar 1970 = WM 1970, 590 m. w. N.; 26. Mai 1977 = WM 1977, 1004; s. auch BVerwG DWW 1959, 114; Ernst/Zinkahn/Bielenberg BBauG § 95 Rdn. 38).

b) Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die aufgezeigte Berechnungsweise komme hier nicht zum Zuge, weil im Zeitpunkt des Entzugs der Flächen das Gesamtgrundstück nicht verschiedene Wertzonen aufgewiesen habe, sondern einheitlich als Bauland einzustufen gewesen sei. Das begegnet durchgreifenden Bedenken. Ist durch die endgültige Festsetzung der Fluchtlinie im Jahre 1930 eine Herabstufung der abgetretenen Teilfläche zu Straßenland bewirkt worden, so muß die Frage, ob diese (vollzogene) Teilenteignung der Eigentümerin einen ausgleichenden Vorteil gebracht hat, beurteilt werden nach den Verhältnissen des Gesamtgrundbesitzes, wie sie zur Zeit des Wirksamwerdens des Fluchtlinienplans bestanden haben. Die spätere konjunkturelle Entwicklung des Restgrundstücks muß außer Betracht bleiben. Eine andere Betrachtungsweise würde hier der Sonderlage, die durch den aufschiebend bedingten Entschädigungsanspruch des § 13 PrFluchtlinienG gekennzeichnet ist, nicht gerecht werden.

III.

Nach alledem reichen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht aus, um abschließend über die der Klägerin zustehende Entschädigung befinden zu können. Es läßt sich daher auch nicht sagen, ob die Klägerin — wie mit der (nach BGH WM 1979, 83 nicht der Frist des § 30 PrEnteigG unterworfenen) Widerklage geltend gemacht worden ist — bereits zuviel erhalten hat. Das angefochtene Urteil kann daher mit der ihm gegebenen Begründung keinen Bestand haben. Es erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Da noch weitere tatrichterliche Feststellungen erforderlich sind, mußte die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Für das weitere Verfahren ist auf folgendes hinzuweisen: Ist von der Wirksamkeit des Fluchtlinienplans von 1930 auszugehen, so sind für die Qualitätsbestimmung des Grundstücks seine baurechtliche Lage (Bauordnung, Rechtsprechung und Verwaltungsübung) und seine Einstufung durch den gesunden Grundstücksverkehr maßgebend, wie sie sich vor der endgültigen Festsetzung der Fluchtlinie darstellten. Seinerzeit wurde unterschieden zwischen Bauland, wirklichem Baustellenland und merkantilem Bauland (vgl. RGZ 128, 18, 25 ff; v. Strauß und Torney/Saß aaO § 14 a Bem. 7; Sarau BaufluchtlinienG 2. Aufl. § 13 Bem. 14 c); auch mußte ein Grundstück, um bebaut werden zu können, nicht in jedem Fall unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen (vgl. Baltz/Fischer Pr.Baupolizeirecht 6. Aufl. S. 305 ff). Nach einer Einstufung aufgrund des damaligen Rechts wäre festzustellen, welcher Einstufung nach heutigem Recht die ermittelten Merkmale entsprechen. Dieses Ergebnis ist der Preisermittlung zugrunde zu legen. Dabei sei bemerkt, daß nach der heutigen Rechtslage die Annahme einer Qualitätsstufe „Bauland“ voraussetzt, daß dem Eigentümer nach dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ein jederzeit durchsetzbarer Anspruch auf Bebauung zusteht (s. BGH WM 1976, 1065).

1. Bei der Schätzung des gemeinen Werts nichtnotierter Anteile an Kapitalgesellschaften nach dem sog. Stuttgarter Verfahren sind latente Ertragsteuerbelastungen der stillen Reserven grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
2. Der Senat hält daran fest, daß ein Anteilsbesitz von mehr als 25% des Nennkapitals schon aufgrund seiner absoluten Größe nicht ohne Einfluß auf die Geschäftsführung ist.

BewG 1965 § 11 Abs. 2 Satz 2

BFH, Urteil vom 2. Oktober 1981 (III R 27/77)

Die Revisionskläger sind Erben des verstorbenen Klägers und Revisionsklägers X. Dieser hielt an dem hier

Bad Dürkheimer Gondelbahn

von Dr. Günter Fromm

Im Jahr 1964 wurde die Bad Dürkheimer Gondelbahn GmbH gegründet. Zweck des Unternehmens war - und ist - die Errichtung und der Betrieb einer Gondelbahn vom Gelände des Wurstmärkts in der Stadt Bad Dürkheim auf den sog. Teufelsstein über eine Länge von 1260 m, mit der ein Höhenunterschied von gut 200 m - von 104 m ü.M. auf 316 m ü.M. - überwunden wird. Um das Vorhaben verwirklichen zu können, versuchte die Bahn, die auf der Trasse liegenden Grundstücke zu erwerben oder Dienstbarkeiten zum Überfahren der Grundstücke zu erhalten. Das gelang nicht in allen Fällen. Die Gesellschaft beantragte deshalb die Durchführung von Enteignungsverfahren gegen diejenigen Grundstückseigentümer, die sich weigerten, ihre Grundstücke zu verkaufen oder mit Dienstbarkeiten belasten zu lassen. Die Bezirksregierung der Pfalz legte die Anträge dem Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz zur Herbeiführung einer Entscheidung der Landesregierung nach Art. 4 des damals noch geltenden Bayerischen Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls i.d.F. vom 09.12.1943 <sup>1)</sup> vor. Sowohl die Bezirksregierung als auch das Ministerium des Innern vertraten den Standpunkt, daß die Enteignungen unter Würdigung aller von der Gondelbahn vorgetragenen Gesichtspunkte nicht zum Gemeinwohl erforderlich seien und daß ihnen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegenstehe. Daraufhin beschloß die Landesregierung, die Enteignung nicht zuzulassen, und demgemäß lehnte das Landratsamt die Enteignungsanträge ab.

Nachdem andere Versuche, das Projekt zu verwirklichen, ebenfalls gescheitert waren, legt die Stadt Bad Dürkheim der Bezirksregierung der Pfalz einen als Grünordnungsplan bezeichneten Bebauungsplan vor, in dem die Trasse der Bahn ausgewiesen war. Die Bezirksregierung teilte der Stadt je-

---

1) GVBl. 1944 S. 1.

doch mit, daß der Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig sei. Daraufhin wurde er aufgehoben. Ein zweiter Bebauungsplan stieß bei der Bezirksregierung zunächst ebenfalls auf Widerspruch, da er die gleichen Mängel wie der erste aufweise. Nach Beratung mit der Stadt teilte sie jedoch später mit, daß sie keine grundsätzlichen Bedenken mehr erhebe. Daraufhin beantragte die Gesellschaft nach den Vorschriften des BBauG im Wege der Enteignung die Einräumung von Fahrrechten an den Grundstücken derjenigen Eigentümer, die sich bisher geweigert hatten, Dienstbarkeiten zu begründen. Diese Anträge stießen bei der Bezirksregierung zunächst wiederum auf Bedenken, weil das Wohl der Allgemeinheit die Errichtung einer Gondelbahn nicht erfordere, wurden aber später positiv beschieden. Durch Enteignungsbeschlüsse vom 21.11.1968 wurden die Grundstücke der betroffenen Eigentümer mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten belastet. Danach darf ein Führungsseil die Grundstücke der Betroffenen überspannen und die Bahn betrieben werden. Außerdem darf die Bahn jederzeit die für den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Erneuerung erforderlichen Arbeiten vornehmen und den Grundbesitz zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten und befahren lassen. Gleichzeitig wurden Entschädigungsbeträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

Mehrere Betroffene stellten daraufhin Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 157 ff. BBauG. Während das Landgericht ihnen mit der Begründung stattgab, die Enteignungen seien nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, wurden die Enteignungsbeschlüsse vom OLG Zweibrücken mit Urteil vom 18.3.1970 bestätigt. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß auf diese Weise ein Erholungsgebiet in denkbar günstiger Weise erschlossen werden könne und die Seilbahn für die Stadt ein Anziehungspunkt sei. Daß die Bahn von einer privaten Gesellschaft betrieben werde und diese auch privaten Interessen diene, sei unerheblich, weil § 87 Abs. 1 BBauG nicht voraussetze, daß die Enteignung nur vom Wohl

der Allgemeinheit gefordert werde. Der BGH hat die Revision der Betroffenen gegen dieses Urteil mit Beschluß vom 15.02.1981 zurückgewiesen.

Das daraufhin von den Betroffenen angerufene BVerfG hat mit Beschluß vom 10.03.1981 ausgesprochen, <sup>2)</sup> daß die Enteignungsbeschlüsse vom 21.11.1968 und das Urteil des OLG Zweibrücken vom 18.3.1970 sowie der Beschluß des BGH vom 15.02.1981 das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzen, und diese Entscheidungen aufgehoben. Es hat dafür ausschließlich eine kompetenzrechtliche Begründung gegeben. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Enteignung - Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG - dürfe die Verwaltung zur Durchsetzung eines Vorhabens nur dasjenige Enteignungsgesetz anwenden, das der nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für den jeweiligen Sachbereich zuständige Gesetzgeber erlassen habe. Einschlägig sei im vorliegenden Fall aber nicht das BBauG, sondern das Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen i.d.F. vom 23.03.1975 <sup>3)</sup> sowie das Landesenteignungsgesetz vom 22.04.1966 in der Änderungsfassung vom 27.06.1974. <sup>4)</sup>

Böhmer hat in seinem Sondervotum diese Begründung zwar nicht in Frage gestellt, aber in höchst dezidiertester Form - um nicht zu sagen: mit ungewöhnlicher Schärfe - gerügt, daß es das Gericht damit habe bewenden lassen. Nach seiner Meinung verbietet sich im Streitfall eine Enteignung schon mit Rücksicht auf den materiellen Gehalt von Art. 14 GG. Dadurch, daß das Gericht hierauf nicht eingegangen sei, habe es weder dem Rechtsfrieden noch der Rechtsklarheit gedient.

Böhmer spricht in seinem Sondervotum von einem Mißbrauch des Enteignungsrechts. Die Enteignung sei nur dann zulässig, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sei.

---

2) - 1 BvR 92, 96/71 - BVerfGE 56, 249 = NJW 1981, 1257  
= DVBl. 1981, 542 = DÖV 1981, 373.

3) GVBl. S. 142.

4) GVBl. S. 290.



Ein Vorhaben, das nur dem Wohl der Allgemeinheit - oder gar nur ihren Interessen - diene, sei nicht enteignungswürdig. Und nicht nur das: Es müsse sich dabei um eine staatliche Aufgabe handeln. Davon könne indessen nicht gesprochen werden, wenn ein verbessertes Freizeitangebot - eine "Attraktion" - in Rede stehe, und außerdem fehle es bei der Gondelbahn als einem auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmen in privater Hand an einem konkret verdichteten Gemeinwohlauftrag. Quintessenz des Sondervotums ist: Im Streitfall stünden einzig und allein private Interessen einander gegenüber. Es gebe aber keine stärkeren Privatinteressen, die mit Hilfe der Enteignung gegenüber schwächeren durchgesetzt werden könnten.

Die Gesellschaft, die den Gondelbahnbetrieb am 08.09.1971 eröffnet und seitdem über 2 Mio Fahrgäste befördert hatte, hat den Betrieb aufgrund dieser Entscheidung zunächst eingestellt. Zu der gleichen Zeit, in der die "Sieger" des Verfassungsbeschwerdeverfahrens damit begannen, sich um eine Beseitigung der Fahr- und Führungskabel der Bahn über ihren Grundstücken und eine Löschung der im Enteignungswege eingetragenen Dienstbarkeiten im Grundbuch bemühten - sie haben damit, wie die Urteile des LG Frankenthal vom 26.06.1981 - 7 O 155/81 und 7 O 198/81 und das sie bestätigende Urteil des OLG Zweibrücken vom 24.03.1982 - 7 U 73/81 - zeigen, in erster und zweiter Instanz Erfolg gehabt -, hat die Gesellschaft jedoch ein neues Planfeststellungsverfahren in die Wege geleitet. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat am 05.11.1981 einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluß erlassen und diesen für sofort vollziehbar erklärt.

Den Planfeststellungsbeschluß hat sie im wesentlichen damit begründet, daß dem Bau der Bahn nicht nur keine öffentlichen Interessen entgegenstünden, sondern vielmehr ein öffentliches Verkehrsbedürfnis vorliege, das sich einmal in der umweltfreundlichen und energiesparenden Erschließung eines Erholungsgebiets manifestiere, die insbesondere alten und kranken Menschen zugute komme,



dann aber auch dem Charakter der Stadt Bad Dürkheim als Kurort in hohem Maße zugute komme.

Das VG Neustadt a.d.W. hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt, weil der Antragsteller im Hauptverfahren aller Voraussicht nach obsiegen werde. In erkennbarer Anlehnung an das Sondervotum sieht es in dem Vorhaben eine "privatnützige" Planung. Das leitet es einmal her aus dem Umstand, daß das LEG für Seilbahnen eine Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses nicht vorschreibt. Es ist aber darüber hinaus der Meinung, daß ein solches öffentliches Verkehrsbedürfnis im Streitfall nicht besteht. Der Teufelsstein sei bereits "erschlossen", und eine "Attraktion", wie sie die Bahn darstelle, vermöge ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht zu begründen.

Breuer hat in seiner Anmerkung zu dem Urteil des BVerfG vom 10.03.1981 <sup>5)</sup> diesen Fall als ein Lehrstück aus dem rechtsstaatlichen Kuriositätenkabinett bezeichnet. Seine Erwartungen in bezug auf den künftigen Verfahrensablauf sind, wie Sie sehen, nicht enttäuscht worden. Mir ist nur ein Fall bekannt, der es - in etwa - mit diesem aufnehmen kann. Das war der Rechtsstreit um den Omnibusbahnhof in Neumünster. Von ihm schrieb ich schon 1970 <sup>6)</sup> er werde in die Rechtsgeschichte eingehen, weil nicht weniger als 9 rechtskräftige Urteile von Zivil- und Verwaltungsgerichten vorlagen, die letzten Endes alle um die Frage kreisen, ob die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung einer solchen Anlage durch Omnibusse des Linienverkehrs zulässig ist.

Weyreuther hat kürzlich bemerkt, keinem in der Praxis tätigen Juristen bleibe die Erfahrung erspart, wie schwer man sich auf Rechtsgebieten tut, auf denen es an eigenen Erfahrungen und folglich an der hinreichenden Übersicht fehlt, und hinzugefügt, die daraus erwachsenden Schwie-

---

5) DVBl. 1981, 971 ff.

6) PersV 1970, 210.

rigkeiten würden beim BVerfG eher spürbar als bei den Fachgerichten.<sup>7)</sup>

Ich war bisher der Meinung, die Gefahr einer "Meinungsbildung auf schiefer Ebene" bestehe vornehmlich dort, wo das BVerfG von einem erstinstanzlichen Gericht im Wege der Vorlage angerufen wird, und habe deshalb dafür plädiert, auch Vorlagen erst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges zuzulassen.

Das vorliegende Urteil nötigt mich zu dem Eingeständnis, daß ich mich geirrt habe. Im Streitfall haben sich zwei Instanzen eingehend geäußert, und trotzdem ist etwas Ungewöhnliches herausgekommen. Das BVerfG hat es an der Zurückhaltung gegenüber einfachgesetzlichen Zusammenhängen fehlen lassen, und das Sondervotum ist - mit einem Wort - überzogen.

Zunächst zum Urteil. Im Ergebnis halte ich die Entscheidung für zutreffend. Auf das BBauG kann für solche Planungen nur dann ausgewichen werden, wenn das einschlägige Fachgesetz diesen Weg ausdrücklich eröffnet, wie geschehen im FStrG und im PBefG. Doch bin ich mit Breuer der Meinung, daß es sich dabei um eine Frage des einfachen Rechts handelt. Wenn das BVerfG aus anderen - materiellen - Gründen zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß eine Enteignung im Streitfall unzulässig ist, hätte es auf diesen verfahrensrechtlichen Mangel in einem obiter dictum hinweisen können. Zur Grundlage seiner Entscheidung durfte es ihn nicht machen. Wenn es das gleichwohl getan hat, liegt die Vermutung nahe, daß es seiner neuerdings zu beobachtenden Neigung nachgegeben hat, Verfahrensfragen in einem - wie ich meine: fragwürdigen - Ausmaß Grundrechtsqualität zuzusprechen.

Ungleich gewichtiger ist indessen die materiell-rechtliche Frage, die Böhmer aufgeworfen und die erkennbar den Beschluß des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d.W. beeinflußt hat. Ist in einem Fall von der Art, über den hier zu entscheiden war und noch ist, eine Enteignung zulässig?

---

7) DÖV 1982, 173.

Ich habe, als ich das Sondervotum zum ersten Male las, - sicherlich etwas überspitzt - folgendes gesagt: Wäre die Auffassung von Böhmer schon zu der Zeit, als man daran- ging, die Bayerische Zugspitzbahn zu errichten, herrschen- de Meinung gewesen, hätte diese Bahn - vorausgesetzt, es hätte sich auch nur ein einziger Anlieger gegen ihren Bau zur Wehr gesetzt - niemals errichtet werden können. Denn die Zugspitzbahn ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien sich ausschließlich in privater Hand befinden, sie ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet und erzielt - man höre und staune - auch heute noch Gewinne, und die Zugspitze kann, wenn auch entschieden beschwerlicher, auch zu Fuß erklo- men werden.

Um es kurz zu machen: Ich schließe mich der Kritik, die Breuer an dem Sondervotum geübt hat, an. Ich bin aller- dings - darüber hinausgehend - der Meinung, daß es mehr als fragwürdig ist, den Bau einer Bahn - auch einer Stras- senbahn - lediglich als Erschließung im nichttechnischen Sinne verstehen zu wollen. Dabei wird außer acht gelas- sen, daß der Begriff der Erschließung durch die Novellie- rung des Bundesbaugesetzes im Jahr 1977 eine neue Dimen- sion erhalten hat. Die befristete "Bausperre" des § 9a Abs. 8 BBauG ist auch für den Fall vorgesehen, daß es der Erweiterung vorhandener oder der Errichtung neuer Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs be- darf. Darauf habe ich bereits bei früherer Gelegenheit hingewiesen.

Einer Vertiefung aber bedürfen die Ausführungen von Breuer mit Blick auf den Beschluß des VG Neustadt a.d.W. noch in- soweit, als es um die Frage geht, ob in concreto die Vor- aussetzungen für eine Enteignung erfüllt sind. Das VG ge- langt zu dem Ergebnis, im Streitfall liege eine privat- nützige Planung vor, einmal deswegen, weil § 40 Abs. 1 Satz 2 LEG für den Bau und Betrieb einer Seilbahn nicht die Prüfung eines Verkehrsbedürfnisses vorschreibt. Das sei bei Eisenbahnen und Fernstraßen anders. Das ist zwar richtig, sagt aber - für sich allein - noch nichts darüber

aus, ob ein öffentliches Interesse an der Bahn besteht. Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis braucht nämlich auch für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn nicht vorzuliegen. Es genügt vielmehr - in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 LEG -, daß die Straßenbahn den öffentlichen Verkehrsinteressen nicht zuwiderläuft. Das ergibt sich aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG. Auf ein öffentliches Verkehrsbedürfnis wurde mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG nicht mehr abgestellt. Niemand wird wohl ernsthaft behaupten wollen, daß eine Straßenbahn - auch wenn sie von einem Privaten betrieben werden sollte - deswegen als privatnützig zu bezeichnen wäre. Auch eine Bergbahn unterliegt - nicht anders als die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und die Straßenbahnen - der Betriebs- und Tarifpflicht. Sie gewissermaßen per definitionem aus dem Kreis der Vorhaben auszuschließen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen können, erscheint mir deshalb nicht angängig. Der Vergleich mit der Erweiterung eines Kiesweihers - hierauf bezieht sich die vielzitierte Entscheidung des BVerwG über die privatnützige Planfeststellung<sup>8)</sup> - hinkt. Von einem Vorhaben, das im allein privaten Interesse des Unternehmers durchgeführt werden soll,<sup>9)</sup> kann angesichts des Bündels an öffentlich-rechtlichen Pflichten, das dem Unternehmer einer Bergbahn auferlegt ist, keine Rede sein.

Es kommt mithin auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall an. Hier machen sich das VG und Böhmer die Sache zu einfach. Es ist nicht nur bequemer, mit einer Bahn auf den Teufelsstein zu fahren. Die Bahn gestattet vielmehr erst eine "Erschließung" des Teufelssteins, die diesen Namen verdient.

Es gibt dafür eine Parallele. Auf den oberhalb von Wildbad gelegenen Sommerberg kann man zu Fuß, per Wagen und per Bus gelangen, mit dem Bus freilich nur, wenn die Bergbahn ausfällt. Der Besuch des Sommerbergs ließ jedoch schlag-

---

8) Urteil vom 10.02.1978, BVerwGE 55, 220.

9) aaO, S. 226.



artig und fühlbar nach, als die Sommerbergbahn im Herbst des vergangenen Jahres für einige Monate zum Zweck der Überholung stillgelegt wurde. Außer einigen Unverwüstlichen trafen sich auf den Waldwegen nur noch die Gäste des Sommerberghotels. Aber selbst der Besitzer dieses Hotels versicherte mir, daß sein Nachmittags- und Abendgeschäft spürbar gelitten habe. Das änderte sich augenblicklich, als die Bahn im Frühjahr dieses Jahres wieder in Betrieb genommen wurde. Ich hielt mich in jenen Tagen dort auf, bin also, wenn Sie so wollen, sachverständiger Zeuge.

Wenn eine Stadt es für angezeigt hält, ein Erholungsgebiet durch eine Bergbahn zu erschließen, weil sie es nicht nur einigen "Privilegierten" öffnen will, handelt sie im öffentlichen Interesse, und es kann keinen Unterschied machen, ob sie sich dazu eines eigenen Unternehmens oder aber eines Privaten bedient. Dann muß aber auch eine Enteignung möglich sein. Sonst wären Enteignungen nur noch zugunsten defizitärer Betriebe zulässig. Und das ist ja wohl nicht Sinn der Sache, - ein Gesichtspunkt, auf den auch Joachim Neander in der Tageszeitung "Die Welt" aufmerksam gemacht hat.

Böhmer hat übrigens, wohl gerade weil er mit Zorn und Eifer geschrieben hat, die Rechtsprechung des Gerichts, dem er selbst angehört, nicht ganz "realisiert", wie man wohl heute sagen würde. Es war das BVerfG, das aus § 39 Abs. 2 PBefG einen Anspruch des Unternehmers gegenüber der Genehmigungsbehörde auf die Zustimmung zu Tarifen, die eine Gewinnmarge enthalten, hergeleitet hat <sup>10)</sup> und dieselbe Vorschrift begegnet uns in § 29 Abs. 2 LEG.

Ebensowenig vermag mich der Hinweis des VG auf § 40 Abs. 3 LEG zu überzeugen. Wenn eine Planfeststellung nach dem LEG stattfindet - und das ist in § 40 Abs. 3 Satz 2 für Bergbahnen - anders als in Bayern und in Baden-Württemberg - vorgesehen -, muß ihr auch die in § 17 ausgesprochene Ersetzungswirkung zukommen. Das ergibt sich aus dem Grund-

---

10) Vgl. Beschluß vom 25.05.1976, DVBl. 1977, 820.

satz der Subsidiarität.<sup>11)</sup> Eine enteignungsrechtliche Planfeststellung wäre dann ein Superfluum, - dies um so mehr, als ein und dieselbe Behörde zuständig ist. Im Planfeststellungsverfahren nach dem LEG müssen deshalb - nach der Methode der "Aufspaltung"<sup>12)</sup> - auch jene enteignungsrechtlichen Einwendungen geprüft werden, über die im Planfeststellungsverfahren vorab oder mitentschieden wird.<sup>13)</sup> Dies hat das VG übrigens auch getan, - wenn auch mit einem, wie ich meine, nicht zutreffenden Ergebnis.

---

11) Vgl. Kodal, Straßenrecht, S. 907; Hoppe/Schlarmann, Rechtsschutz bei der Planung von Straßen und anderen Verkehrsanlagen, 2. Aufl. (1981), S. 28.

12) Vgl. Hoppe, aaO, S. 108.

13) Vgl. Hoppe/Schlarmann, aaO, S. 26 ff.

Liste der im Forschungsseminar verteilten Materialien

1. BVerfG, Beschluß vom 10.5.1977 - 1 BvR 514/68 und 323/69 -, BVerfGE 45, 297-346 (Hamburger U-Bahn)
  2. BVerfG, Urteil vom 10.3.1981 - 1 BvR 92, 96/71 -, BVerfGE 56, 249-296 (Bad Dürkheimer Gondelbahn)
  3. BVerfG, Beschluß vom 15.7.1981 - 1 BvL 77/78 -, NJW 1982, 745-753 (Inanspruchnahme von Grundwasser beim Kiesabbau)
- 
4. Auszug aus dem Bundesfernstraßengesetz
  5. BVerwG, Urteil vom 9.3.1979 - 4 C 41.75 -, BVerwGE 57, 297-306 (Einheitlichkeit der Planungsentscheidung)
  6. BVerwG, Urteil vom 22.6.1979 - 4 C 8.76 -, BVerwGE 58, 154-162 (Grundstückszufahrten)
  7. BVerwG, Urteil vom 7.9.1979 - 4 C 58 und 59/76 -, BVerwGE 58, 281-290 (Eingriffswirkung der Planfeststellung)
  8. BVerwG, Urteil vom 5.12.1980 - 4 C 28.77 -, BayVBl. 1981, 244-247 (Grundstückszufahrten)
  9. BVerwG, Urteil vom 23.1.1981 - 4 C 4.78 -, BVerwGE 61, 295-306 (Eigentum als abwägungserheblicher Belang)
  10. BVerwG, Urteil vom 11.12.1981 - 4 C 69.78 - (Festsetzung einer Geldentschädigung)
  11. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.7.1980 - 5 S 1004/80 -, DÖV 1981, 925-927 m. Anm. v. A. Forsthoff (Planfeststellung und Unternehmensflurbereinigung)
  12. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.4.1981 - 5 S 2342/80 -, ESVGH 31, 196-202 (Eigentum als abwägungserheblicher Belang)
  13. BGH, Urteil vom 11.1.1979 - III ZR 120/77 -, NJW 1979, 1043-1045 (Entschädigung für Erschwerung der Grundstückszufahrt)
  14. BGH, Urteil vom 8.11.1979 - III ZR 87/78 -, BGHZ 76, 1-9 (Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung auf Restgrundstück)

15. Rheinl.-pfälz. Landeseisenbahngesetz i.d.F. vom 23.3.1975 (GVBl. S. 141, 142)
16. LG Frankenthal, Urteil vom 26.6.1981 - 7 O 198/81 -, nicht rechtskräftig (Bad Dürkheimer Gondelbahn; Löschungsbewilligung, Beseitigung der Trag- und Fahrseile)
- 16a. OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.3.1982 - 7 U 73/81 - (Bad Dürkheimer Gondelbahn, Löschungsbewilligung, Beseitigung der Trag- und Fahrseile)
17. Planfeststellungsbeschuß der Bezirksregierung Rhein-hessen-Pfalz für den Bau der Teufelstein-Gondelbahn in Bad Dürkheim vom 5.11.1981
18. nebst Schreiben der Bezirksregierung vom 10.11.1981
19. VG Neustadt, Beschluß vom 9.2.1982 - 6 L 12/82 - (Aussetzungsbeschuß; Beschwerde der Beigeladenen eingelegt)
20. BVerwG, Urteil vom 10.2.1978 - 4 C 25.75 -, BVerwGE 55, 220-232 (gemeinnützige und privatnützige wasserrechtliche Planfeststellung)
21. BVerwG, Urteil vom 12.9.1980 - 4 C 89.77 -, DÖV 1981, 104-105 (privatnützige wasserrechtliche Planfeststellung)

---

Außerdem wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinze Heft 21/1981 der Bayerischen Verwaltungsblätter mit seinem Beitrag "Entschädigung an Stelle von Schutzvorkehrungen bei Planvorhaben" (S. 649-653) zur Verfügung gestellt.



Verzeichnis der Teilnehmer

1. Alexander, H. Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart
2. Dr. Aust, Manfred Ltd. Landesverwaltungsdirektor, Landschaftsverband Rheinland, Köln
3. Dr. Bartlsperger, Richard Professor, Universität Erlangen-Nürnberg
4. Baumeister II, Heinz H. Rechtsanwalt und Notar, Münster
5. Dr. Blümel, Willi Professor, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
6. Boujong, Karlheinz Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
7. Dr. Broß, Siegfried Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
8. Bruns, Bernhard Regierungsdirektor, Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz
9. Cosson, Rainer Assessor, Referent im Deutschen Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf
10. Dr. Fickert, Hans Carl Leitender Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
11. von Freital, Helmut Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz
12. Dr. Fromm, Günter Rechtsanwalt, Stellvertretender Verbandsdirektor im Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe, Köln
13. Heberlein, Ingo Assessor, Referent am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
14. Dr. Heinze, Christian Rechtsanwalt, München
15. Dr. Hoppe, Werner Professor, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 16. Kastner, Fritz              | Ministerialrat, Bundesministerium für Verkehr, Bonn  |
| 17. Kersten, Josef              | Leitender Ministerialrat, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München    |
| 18. Dr. Korbmacher, Günter      | Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin  |
| 19. Krämer, Helmut              | Regierungsdirektor, Bundesministerium für Verkehr, Bonn  |
| 20. Kröhle, Johann              | Oberamtsrat, Bundesministerium für Verkehr, Bonn   |
| 21. Kröner, Herbert             | Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  |
| 22. Dr. Muthesius, Thomas       | Hauptreferent, Deutscher Städte- tag, Köln   |
| 23. Dr. Nedden, Gerhard         | Leitender Ministerialrat a.D., Hannover  |
| 24. Dr. Nüßgens, Karl           | Professor, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe                                      |
| 25. Dr. Paetow, Stefan          | Richter am Verwaltungsgerichts- hof Baden-Württemberg, Mannheim                                      |
| 26. Roller, Dieter              | Regierungsdirektor, Autobahnamt Baden-Württemberg, Stuttgart   |
| 27. Dr. Ronellenfitsch, Michael | Privatdozent, Hochschule für Ver- waltungswissenschaften Speyer                                      |
| 28. Schaeffer, Peter            | Assessor, Wissenschaftlicher As- sistent an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer      |
| 29. Schlosser, Friedrich        | Regierungsdirektor, Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wies- baden                                 |
| 30. Schulze Froning, Herbert    | Leitender Landesverwaltungsdirek- tor, Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Münster                  |
| 31. Siegel, Wolfram             | Leitender Regierungsdirektor, Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Hol- stein, Kiel |
| 32. Dr. Steiner, Udo            | Professor, Universität Regensburg  |

33. Stuhlmann, Gert  
Regierungsdirektor, Finanzbehörde  
- Liegenschaftsverwaltung - der  
Freien und Hansestadt Hamburg
34. Dr. Tidow, Alfred  
Richter am Bundesgerichtshof,  
Karlsruhe
35. Dr. Wahl, Rainer  
Professor, Universität Freiburg
36. Wendrich, Klaus  
Ministerialrat, Niedersächsisches  
Ministerium für Wirtschaft und  
Verkehr, Hannover
37. Wichary, Kurt  
Landesverwaltungsdirektor, Land-  
schaftsverband Rheinland, Köln
38. Zech, Jochen  
Oberregierungsrat, Oberste Bau-  
behörde im Bayerischen Staats-  
ministerium des Innern, München

